

5. Die schriftlichen Quellen zu Burg und Bergbau am Birkenberg

5.1 Die urkundliche Überlieferung

Die älteste Erwähnung des Birkenberges bei Bollschweil – St Ulrich findet sich in einer Urkunde aus dem Jahr **1291** (Februar 3).²¹⁸ Darin überweist *Cuonrad Sneweli* im Rahmen einer in der Gerichtslaube zu Freiburg öffentlich vollzogenen Vermögensabsonderung einen Teil seines Besitzes an seine zweite Ehefrau.²¹⁹ Zugleich übergibt er seinen drei Söhnen aus erster Ehe alle Mannlehen, die er zu diesem Zeitpunkt innehatte²²⁰, wobei das *manlehen ze Birchiberg* von dieser Übertragung aber explizit ausgenommen wird.²²¹ Da in der Urkunde keine weiteren Angaben zu Art und Umfang des Birkenberglehens gemacht werden, lassen sich an dieser Stelle auch keine Rückschlüsse auf das archäologisch für diese Zeit am Birkenberg bereits nachgewiesene Bergbaugeschehen ziehen. Die bei Geiges zu findende Aussage, dass das *manlehen ze Birchiberg* sich angeblich nicht unter der alleinigen Verfügungsgewalt Konrad Snewlins befundene haben soll, sondern dass er sich das Lehen mit Herrn Dietrich von Tußlingen, seinem Bruder Johannes Snewlin und mit Herrn Konrad von der Eiche geteilt habe, beruht auf einem Verständnisfehler der Urkunde.²²² Die drei im Text genannten Herren stehen hier nicht in Verbindung mit dem einen, nicht übertragenen Lehen am Birkenberg, sondern, wie die im Plural formulierte Urkunde belegt, mit den anderen, an die Kinder überschriebenen Mannlehen. Durch die in der weiteren Urkundenformulierung umschriebenen Aufgabe dieser drei Herren, nämlich die Güterübertragung zu überwachen, wird deutlich, dass es sich hierbei um die in der Urkunde mehrfach genannten anwesenden Salmänner handelt, und nicht um die Mitinhaber am Birkenberglehens.²²³ Vermutlich steht der hier dokumentierte Rechtsakt im Zusammenhang mit der gerade erfolgten zweiten Heirat Konrads und die mit dieser Urkunde an seine Ehefrau übertragenen Güter sind als Brautgabe zu verste-

218 HEFELE 1957, 112 ff. Nr. 101.

219 Das in der Urkunde genannte Freiburger Stadthaus, dessen Lage in der Salzstraße über die angrenzenden Grundstücke und deren Besitzer beschrieben wird, lässt sich als Haus Nr. 19 („Zum roten Haus“) identifizieren (vergl. FLAMM 1903, 227).

220 Mit dem Begriff Mannlehen werden solche Lehen bezeichnet, die im Todesfall des Lehnsnehmers nur unter seinen männlichen Nachkommen vererbt werden dürfen (vergl. HRG III, 247 f.), weshalb seine beiden Töchter aus erster Ehe auch keinen Anteil an diesem Besitz erhalten konnten. Die bei Hefeles und Nehlens anzutreffende Formulierung, dass die Mannlehen an die fünf Kinder aus erster Ehe gingen (vergl. HEFELE 1957, 112 & NEHLSSEN 1967, 99) ist unrichtig, da die Mannlehen nur an die drei Söhne übertragen werden durften.

221 HEFELE 1957, 114.

222 GEIGES 1931, 248 & HEFELE 1940, 114 Anm. 12.

223 Diese Meinung wird auch von Nehlens vertreten (vergl. NEHLSSEN 1967, 99 f.).

hen.²²⁴ Die beiden jüngsten Kinder Konrads, Walter und Hildebrand, die später noch aus dieser zweiten Ehe hervorgehen sollten, spielen für die weitere Geschichte des Birkenberges keine Rolle und treten auch ansonsten in der urkundlichen Überlieferung der Zeit kaum in Erscheinung. Auch die beiden Töchter Konrads aus erster Ehe, *Gisel* und *Junte* werden nur in dieser einen Urkunde namentlich erwähnt. Hingegen stiegen die drei ältesten Söhne *Konrad Snewelin gen. zur Oberlinde*, *Sneweli Bernlapp* und *Johann Snewelin gen. der Gresser* in öffentliche Ämter und Positionen auf, so dass sich ihre Namen häufig in den Urkunden der Zeit finden lassen.

In einer Urkunde aus dem Jahr 1292 (Mai 20)²²⁵, in der ein Rechtsstreit wegen des im Jahr 1087 zur Verlegung des Klosters in das Möhlintal vorgenommenen Gebietsabtretung geregelt wird, wird das Bergbaurevier am Birkenberg erstmals erwähnt. Als Streitparteien tritt hier der Bischof von Straßburg gemeinsam mit dem Kloster von St. Ulrich gegen den Ritter Conrad Snewlin auf. Die Entscheidung in der Streitsache wird von *Burkhard dem Wissebege* getroffen, der zuvor noch den Rat von zwei weiteren Schiedsleuten eingeholt hatte. Mit Bezug auf anstehende Fragen des Bergrechts weist er die beiden Streitparteien aber an, sich *umbe die silberberge* an sachverständige Bergleute und andere im Bergwesen kundige Personen zu wenden.²²⁶ Aus einer Urkunde des Jahres 1303 (Januar 14)²²⁷ geht hervor, dass einer der drei Söhne Konrads aus erster Ehe, Herr „*Snewli Berntappe*“ in der Gemeinde Bollschweil ein festes Haus besaß. Er verbündet sich in dieser Urkunde mit der Stadt Freiburg und gewährt den Bürgern das Öffnungsrecht zu diesem Haus. Außerdem wurden Regelungen getroffen für den Fall, dass die Burg zerstört würde. Der Rechtsakt wurde in der Gerichtslaube zu Freiburg vollzogen und in der Zeugenliste findet sich an erster Stelle Konrad Snewlin, der in der Urkunde von seinem Sohn auch mit „*min vatter*“ angesprochen wird. Als möglicher Standort für dieses feste Haus wird in Bollschweil der Bereich des heutigen Schlossareals vermutet.²²⁸

1316 (August 22)²²⁹ erfolgt im sog. Bollschweiler Dingrodel eine weitere Nennung des Birkenberges, der hier *birchiberg* genannt wird, und als Landmarke bei der Gebietsbeschreibung fungiert. Unter den anwesenden Zeugen findet sich auch ein als Freiburger Bürger bezeichneter *Guntheran*. Neun Monate später, im Jahr 1317 (Mai 16)²³⁰ gelobt je-

224 HEFELE 1957, 113. NEHLSSEN 1967, 99 sieht in der Urkunde vom 3. Februar 1291 sogar einen regelrechten Ehevertrag.

225 HEFELE 1951, 140 f. Nr. 125.

226 Die Zuweisung dieser in ihrer Lokalisierung nicht unproblematischen Urkunde zum Kloster von St. Ulrich wurde bereits von NEHLSSEN 1967, 104 Anm. 32 ausführlich und überzeugend erörtert, so dass an dieser Stelle auf eine erneute Darlegung verzichtet wird.

227 HEFELE 1957, 26 Nr. 32.

228 Im Bereich des Schlossgartens wurden bei der Verlegung von Wasserleitungen im Jahr 1950 einige Mauerzüge angeschnitten, die auf eine Vorgängerbebauung hindeuten (ECKERLE 1952, 229 f.). Genauere Aussagen zu diesen Überresten müssen aber einer noch ausstehenden Untersuchung der Mauerreste vorbehalten bleiben. Die bei der Untersuchung aufgefundenen Kacheln stammen allerdings aus dem 17.–18. Jhdt. und stehen vermutlich mit einem Umbau des Schlosses in Verbindung.

229 SCHLAGETER 1997, 116 f. Nr. 3.

230 HEFELE 1957, 335 Nr. 450. Die Angabe Hefeles, dass mit dem Hof auch ein Bergwerk verbunden sei geht vermutlich auf die Urkundenformulierung „*da ich min Silber uf werche*“ zurück. Ob sich hinter dem Possessivpronomen, das sich auf die Roherze bezieht, aber tatsächlich auch ein eigenes Bergwerk Guntherans verbirgt, ist nicht eindeutig.

ner Guntram gegenüber seinem Herren Snewlin Bernlapp, dass er in der Schmelzhütte, die er innerhalb der Gemarkung Bollschweil betreibt, vorrangig nur Silber verarbeiten wird.²³¹ Die Gewinnung anderer Metalle, wie *flos*, *leth* und *kupfer* bedarf hingegen einer gesonderten Genehmigung des Grundherren bzw. dessen Nachkommen.²³² Diese Vereinbarung steht in einem eindeutigen Bezug zu den Bergbauaktivitäten am Birkenberg. Aus der Urkunde lässt sich allerdings nicht eindeutig erschließen, ob Snewlin Bernlapp hier in seiner Rechtsposition als lokaler Grundherr angesprochen wird oder ob er zu diesem Zeitpunkt auch Bergherr am Birkenberg war.²³³ Allgemein fielen im Schwarzwald die mit Wasserrädern angetriebenen Erzmühlen und Schmelzhütten aber in die Zuständigkeit der lokalen Grundherren, die auf Grund ihrer Wassernutzungsrechte Genehmigungen erteilten und Abgaben erhoben.²³⁴

Auch ein zehn Monate später im Jahr **1318** mit den Gemeinden Bollschweil und Biegen vollzogener Tauschhandel, bei dem Snewlin Bernlapp Ländereien gegen Allmendrechte am Birkenberg eintauschte, könnte auf seine aktive Beteiligung am Bergbau hinweisen, da das Gebiet, das er bei dem Tauschhandel erhielt, das zentrale Bergbaugebiet am Birkenberg mit einschloss. Die Lage der **1317** erwähnten Gunteranschen Schmelzhütte wird in der Urkunde nur mit „*ze Bolswiller in dem Banne*“ umschrieben. In der Nähe der heutigen Aubachmühle, rund 1km von der Burg am Birkenberg entfernt, wurde in der Gemarkung St. Ulrich-Langdobel der Standort eines solchen Hüttenbetriebs nachgewiesen.²³⁵ Bei Begehungen des Bachbetts wurden dort im Sediment der Möhlin entsprechende Verhüttungsschlacken aufgefunden. Bei einer anschließenden Sondage konnte hier ein Hüttenstandort nachgewiesen werden. Die bei der Grabung geborgene Gefäßkeramik und zwei C¹⁴ Daten lassen eine Datierung des Befundes in das 13./14. Jhdt. zu. Mit aller gebotenen Vorsicht kann man daher postulieren, dass sich hinter der Fundstelle „*St. Ulrich-Langdobel*“ der Standort der Gunteranschen Silberhütte verbergen könnte. Auch die beiden in einer anderen Urkunde vom 2. März des Jahres **1318** genannten Wiesen, die zum einen als „*gunterans Matten*“ und zum anderen als „*Silbermatt*“ bezeichnet

231 Eine Fotografie der Urkunde findet sich bei SCHLAGETER 1997, 75 Abb. 5.

232 Die Metallbezeichnung *flos* und *leth* stammen aus der Sprache der Bergmänner und Hüttenleute. Der Begriff *flos* steht für das frisch aus dem Hochofen geflossene Roheisen im Zustand vor der Weiterverarbeitung (vergl. GRIMM/GRIMM 1949, Bd. 3 Sp. 1820 s. v. *flosz*).

Das Wort *leth* (eigentlich *Gleth* oder *Glete*) meint das Rohblei, das beim Kupellieren in Form der sog. Bleiglätte als Bleioxid aus dem noch silberhaltigen Reichblei abgezogen wird (vergl. GRIMM/GRIMM 1949, Bd. 4 Sp. 8335). Bereits Schlageter wies darauf hin, dass *leth* vermutlich mit *Gleth* gleichzusetzen ist (vergl. SCHLAGETER 1997, 113 Anm. 161). Auch Winkelmann wies im Kommentar zu Taf. XXIII (*La fonderie et l'affinerie*) des Lebertaler Bergbuches darauf hin, dass es sich bei dem in der Abbildung als *Glatin* (Glätte) bezeichneten Metall, um „*das auf dem Silber schwimmende, mit Schlackenresten durchsetzte Blei, das aus der Glättgasse abgezogen wird und später zu reinem Blei verschmolzen wird*“ handelt (vergl. WINKELMANN 1962, Taf. XXIII); *Glaete [ist] das Bley so sich beym Abtreiben der Wercke calciniret* (vergl. BERWARDUM/SCHÖNBERG 1987, 122).

233 Nehlsen verwies hierzu auf die Meinung Zychas, der annahm, dass im Schwarzwälder Bergbau der Rechtszustand im Mittelalter in diesem Punkt noch schwankend gewesen sei (vergl. ZYCHA 1899, 132 Anm. 41). Zycha bezieht sich in seiner Einschätzung dabei auf einen Vergleich des Iglauer Bergrechts mit den Aussagen des Freiburger Bergrechts aus dem hervorgeht, dass die Hoheitsrechte mit Bezug auf die Schmelzwerke einmal dem Grund- und einmal dem lokalen Bergherren zugestanden werden.

234 Vergl. SCHLAGETER 1989, 157.

235 GOLDENBERG 1996, 85 ff.

werden, lassen sich in diesem Bereich des Tals lokalisieren.²³⁶ Allerdings wird in dieser zweiten Urkunde auch angedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Silberhütten entlang der Möhlin bestanden, bzw. mit deren baldiger Errichtung gerechnet wurde (s.u.).²³⁷ Aus diesem Grund kann man doch nicht mit Sicherheit sagen, ob sich hinter dem Fundplatz St. Ulrich-Langdobel die 1317 erwähnte Silbermühle Gunterans verbirgt.

In einer Urkunde von 1318 (März 2)²³⁸, die in einer Abschrift des 17. Jhdts. im Gemeindearchiv von Bollschweil überliefert ist, wurde der bereits oben erwähnte Geländetausch festgehalten, der zwischen Snewlin Bernlapp und den beiden Gemeinden Biengen und Bollschweil vollzogenen wurde. Mit diesem Tausch wurden in einem Gebiet, in dessen Zentrum der Birkenberg lag, die dortigen Allmendrechte der Gemeinden ausgelöst, so dass Snewlin Bernlapp nun alleine über die Nutzung der dortigen Ressourcen verfügen konnte.²³⁹ Die Benutzung des Begriffs der „*gernercken*“ in der Urkunde verweist darauf, dass hier Wald- und Holznutzungsrechte im Mittelpunkt des Tausches standen.²⁴⁰ Der Bergbau und die Burg werden in der Urkunde nicht direkt genannt, allerdings findet die Aufbereitung der Silbererze entlang der Bäche in einem Vertrag Erwähnung. Mit der Klausel wurde festgehalten, dass bei der Errichtung weiterer Silberhöfe und –mühlen, die für die Nutzung der Wasserkraft fälligen Abgaben, auch weiterhin den beiden Dörfern zustehen sollen. Wie bereits in der 1317 getroffenen Vereinbarung bezüglich des Verhüttungsbetriebes Guntrams deutet sich auch in diesem Gebietstausch die aktive Rolle Snewlin Bernlapps beim Bergbaugeschehen am Birkenberg an. Vermutlich war das *mannlehen ze Birchiberg* nach dem Tod seines Vaters Konrad Snewlin an ihn als ältesten noch lebenden Sohn gefallen. Wiederum erst nach seinem Tod im Jahr 1343²⁴¹ kam das Lehen schließlich in den Besitz seines nächst jüngeren Bruders Johann Snewlin gen. der Gresser, in dessen Testament es dann 1347 erwähnt wird. Durch die Ablösung des Gebietes aus der Dorfallmende verschaffte sich Snewlin Bernlapp jedenfalls den ungehinderten Zugriff auf die Nutzung des Waldgebietes und damit auf die auch für den Bergbau dringend notwendigen Holzressourcen.²⁴² Auffallend ist an dieser Stelle aber auch die zeitliche Nähe des Gebietstausches mit dem archäologisch nachgewiesenen Wiederaufbau der damals zumindest in Teilen abgebrannten Burg am Birkenberg. Mit Hilfe der Dendrochronologie ist es gelungen Tannenbalken aus der Decke eines nach diesem Brand wieder errichteten Fachwerkgebäudes in das 2. Viertel des 14. Jhdts. zu datieren.

236 SCHLAGETER 1997, 78 f. & Abb. 6.

237 Eine ganz ähnliche räumliche Situation findet sich auch bei den Standorten der Schmelzhütten im Münstertal entlang des Neumagens und des Talbaches (vergl. SCHLAGETER 1989, 144 Abb. 9).

238 SCHLAGETER 1997, 116 f. Nr. 3.

239 Zum mittelalterlichen Allmendrecht und zur Waldnutzung in der Dorfallmende vergl. MÜLLER 1953, 28 ff.

240 GÜRTH 1993, 335 ff.

241 Die Angabe des Todesjahres findet sich bei SCHLAGETER 1997, 92. Nehlsen gibt an, dass der Tod 1344 bezeugt ist, diese Angabe muss allerdings nicht unbedingt mit dem Todesjahr gleichzusetzen sein.

242 Wie wichtig der ungehinderte Zugang zu den Holzvorkommen war, wird auch in den Waldnutzungsordnungen des 14. Jhdts. deutlich. Der steigende Holzbedarf führte in den städtischen Wäldern Freiburgs, die unter Allmendnutzung durch die Bürgerschaft standen, zu Regelungen, die die zuerst freie Nutzung durch alle Bürger stark einschränkte. Im Jahr 1324 wird dies in einer Ratsverordnung über Holz- und Feldfrevel deutlich, mit der die Nutzung reglementiert wurde. (vergl. BRANDL 1970, 53 f. & 225 Anhang 3).

Der Wiederaufbau in Bauphase 5 der zuvor durch einen Brand stark beschädigten Burg erfolgte demnach in der Zeit von 1325/50. Der anstehende Wiederaufbau der Burg und die Beschaffung des dafür notwendigen Bauholzes könnten also durchaus der Anlass für den Geländetausch gewesen sein.²⁴³ Im Jahr 1318 (September 4)²⁴⁴ stiftete *Johannes Frommestucke von Waltershoven*, einen Teil seiner Einkünfte als Almosen an das Heiliggeistspital in Freiburg. Unter den verschiedenen hierbei übertragenen Besitzungen wird auch „drei Viertel ze Birchiberg ze der frone“ genannt, die er als Leibgeding besaß. Die Umschreibung der Einkünfte mit den Worten „ze der frone“ belegen, dass hier Einkünfte aus Berkwertsanteilen am Birkenberg übertragen werden.²⁴⁵ Ebenfalls im Jahr 1318 (Dezember 13)²⁴⁶ wird der Birkenberg nochmals am Rand einer Verkaufsurkunde genannt, in der „Cuonrad Dietrich Sneweli“ Vogt und Herr des Kirchspiels von Kirchhofen zusammen mit Ritter „Otte von Amperingen“ Wasserkanäle und Rechte zur Wassernutzung an das Kloster St. Blasien verkauft. Neben der Kaufsumme von 24 Mark Silber findet sich in einer der beiden erhaltenen Ausfertigungen die Anmerkung, dass mit dem eingenommenen Geld die Allmende der Gemeinde Kirchhofen „ob Birchiberg“ gekauft worden sei. Eine Beschreibung der gekauften Allmende erfolgt an dieser Stelle nicht und die eigentliche Kaufurkunde ist nicht erhalten, so dass keine weitergehenden Informationen zu den am Birkenberg erworbenen Gütern überliefert sind. Es fällt allerdings auf, dass sich unter den Zeugen des Verkaufs der Wasserrechte an das Kloster von St. Blasien, mit dessen Ertrag später die Allmende am Birkenberg gekauft wurde, auch die beiden Brüder *Sneweli Bernlapp* und *Johann Snewelin gen. der Gresser* befinden, die am Birkenberg als Bergbauunternehmer tätig sind. Vermutlich deutet sich hier ein persönliches Interesse der beiden Brüder an, und der am Birkenberg erworbene Allmendbesitz der Gemeinde Kirchhofen sollte dem Bergbau zugute kommen. Wahrscheinlich nutzte man hier auch

243 Grundsätzlich war die Beschaffung von ausreichendem Holznachschub aber auch für den Bergbau notwendig (vergl. SCHLAGETER 1997, 84). Im Umfeld des Schwarzwälder Bergbaugeschehens gibt es verschiedene urkundliche Überlieferungen zu Kauf- oder Tauschvorgängen, in denen lokale Bergherren sich offensichtlich den Zugang zu ausreichenden Holzreserven sicherten. Den Einfluss des mittelalterlichen Bergbaugeschehens auf die Holzwirtschaft wurde am Beispiel der Traditionen zum Freiburger Stadtwald von Helmut Brandl zusammengefasst (vergl. BRANDL 1970, 58 ff.). Als älteste Urkunde verdient bei der Frage nach der Nutzung der lokalen Holzreserven für den Silberbergbau eine Urkunde von 1289 (Dezember 20) (BRANDL 1970, 224 f. Anhang 2) besondere Beachtung, in welcher der Erwerb von Holzrechten durch die beiden Freiburger Bürger *Burchart Turner* und *Heinrich Wolleb* gemeinsam mit Ihren Gesellen im Freiburger Mooswald festgehalten wurde. Von naturwissenschaftlicher Seite widmeten sich in jüngerer Zeit ebenfalls verschiedene Forschungsprojekte den Hinterlassenschaften der Waldnutzung und Holzkohleproduktion im Umfeld des mittelalterlichen Bergbaus (vergl. LUDEMANN/NELLE 2002). Eine Zusammenstellung der für den Bergbau am Birkenberg relevanten Projekte findet sich im Kap. 3.2.2 der vorliegenden Arbeit.

244 POINSIGNON 1890, 56 f. Nr. 138.

245 POINSIGNON 1890, 57 Anm. 1. Die Bezeichnung Froner findet sich beispielsweise auch in der Bildunterschrift des sog. Schauinslandfensters als Bezeichnung für die Bergleute. Auch im 1372 erlassenen Dieselmutter Bergweistum finden sich zahlreiche Belege für die bergmännische Bedeutung des Wortes und verschiedener Wortbildungen (vergl. KIRNBAUER 1961). Die Bezeichnung frone für die Bergmännische Arbeit findet auch noch bis in die Neuzeit Verwendung, wie z. B. aus den Predigten für Bergleute des Johannes Mathesius hervorgeht (vergl. MATHESIUS 1578).

246 HEFELE 1957, 368 ff. Nr. 490. Hefeles merkt noch an, dass die Datierung „Gegeben zu Freiburg an sante Luciu tage“ auch auf den Gedenktag des Hl. Lucius [2. Dezember] beziehen könnte.

die Rechtsposition des entfernten Verwandten als Vogt und Herrn des Kirchspiels von Kirchhofen, um an die Besitzung der Gemeinde Kirchhofen gelangen zu können. Jener Konrad Dietrich Snewlin ist das einzige Mitglied aus dem auf *Konrad Snewlin gen. in curia* zurückgehenden Familienzweig, der je im Zusammenhang mit dem Birkenberg in Erscheinung tritt.²⁴⁷ Die übrigen dort agierenden Snewlins stammen alle aus dem Zweig der Familie, der auf *Konrad Snewlin gen. junior* zurückgeht. Im Jahr 1323 (Januar 31)²⁴⁸ erhält Konrad Dietrich Snewlin von Graf Konrad II. und dessen Sohn alle ihre Anteile an den Silberbergwerken des Breisgaus zu Pfand. Die Dauer der Pfandschaft wird hierbei auf den Zeitraum festgelegt, der nötig sein wird, damit Konrad Dietrich Snewlin einen Erlös von 100 Mark aus den Silbergruben ziehen kann. Diese Summe hatte er zuvor der Freiburger Grafenfamilie geliehen, damit diese wiederum eine ältere Schuld bei den Herren Mössin und Süßkind, zweier jüdischer Geschäftsleute in Freiburg, begleichen konnten. Aus dem Jahr 1329 (August 22)²⁴⁹ stammt eine Urkunde, in der festgehalten wurde, dass Gräfin Margarete von Strasberg, Tochter des Freiburger Grafen Heinrich, gemeinsam mit ihrem aus zweiter Ehe stammenden Sohn Graf Immer von Strasberg, alle ihre Bergwerke, über die sie am Birkenberg und im Leimbachtal verfügte, an „*Herrn Snewelin Bernlapen*“ gegeben hat, damit dieser dort zukünftig an ihrer statt den Bergbau betreiben soll.²⁵⁰ Bei der Beurteilung dieser Urkunde muss beachtet werden, dass Gräfin Margarete hier gemeinsam mit ihrem Sohn nicht nur die Grubenanteile an bereits bestehenden Bergwerken, sondern darüber hinaus auch das Anrecht auf alle zukünftigen neu begonnenen Silbergruben überträgt.²⁵¹ Durch diese Übertragung wird deutlich, dass sie offensichtlich über das lokale Bergregal verfügen kann. In welcher Weise Gräfin Margarete in diesen Besitz gekommen ist, wird in der Urkunde zwar nicht erwähnt, allerdings ist ein jahrelanger Rechtsstreit überliefert, den sie gemeinsam mit ihrem zweiten Mann, Graf Otto von Strasberg, seit dem Jahr 1303 um die ihr zustehenden Bergbaurechte aus

247 Alternativ zu der lateinischen Form findet sich in den Quellen auch die Namensvariante mit dem eingedeutschten Zusatz als Konrad Snewlin gen. im Hof.

248 SCHREIBER 1828 b, 248 Nr. 119.

249 BADER 1854, 372 f.

250 Bei dem Leimbachtal handelt es sich um einen rund 1,6 km langen Dobel, der in einer Entfernung von rund einem Kilometer südlich des Möhlintals verläuft. Das Tälchen verläuft annähernd parallel zum vorderen Talabschnitt der Möhlin. Die nach Metz/Richter/Schürenberg hier ehemals obertägig sichtbaren Bergbauspuren, sind heute völlig verschwunden (vergl. METZ/RICHTER/SCHÜRENBERG 1957, 109 s. v. „Leimbach“). Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Montanarchäologie im Südschwarzwald“ wurde im September 1987 versucht, die beschriebenen Spuren des Altbergbaus im Gelände zu lokalisieren. Über diese Begehung wurde ein Protokoll angefertigt, aus dem die folgenden Angaben entnommen wurden (BERGBAUKARTEI DES INSTITUTS FÜR UR- UND FRÜHGESCH. UND ARCH. DES MITTELALTERS GDE. BOLLSCHEWEL FO LEIMBACH). Im Gespräch mit einem dort ansässigen Landwirt gab dieser an, dass die Pingen inzwischen mit Schutt verfüllt wurden. Zuvor hatte man aber eine der Pingen aufgegraben und dabei ein Stollenmundloch freigelegt, das anschließend aber wieder verfüllt wurde. Außerdem gäbe es im oberen Tal eine Vertiefung, die unter den Einwohnern des Tals als „Erzgrube“ bezeichnet wird. Weitere Spuren des Altbergbaus finden sich südwestlich am Griesbach (vergl. METZ/RICHTER/SCHÜRENBERG 1957, 109 s. v. Griesbach C9). Bei Begehungen konnten hier vier Halden und eine Stollenpinge nachgewiesen werden. Vermutlich handelt es sich bei den Bergbauspuren im Leimbachtal und am Griesbach um die in der Urkunde 1329 erwähnten Silberberge „*in dem leimbache*“.

251 „...alle silberberge,[...] sien ieze funden oder werden noch funden...“:

dem Nachlass ihres Vaters geführt hat.²⁵² Gegenspieler in diesem Streit war ihr Onkel, Graf Egen I von Freiburg. Bereits ihr Vater, Heinrich von Freiburg, Graf von Badenweiler führte mit seinem älteren Bruder einen ab dem Jahr 1292 urkundlich belegten Rechtsstreit um die gerechte Aufteilung des Bergbaubesitzes des Freiburger Grafenhauses. Nach dem Tod ihres Vaters, Graf Konrad I von Freiburg, war der gräfliche Besitz im Jahr 1272 (Juli 23)²⁵³ unter den beiden Brüdern aufgeteilt worden, bezüglich der Silberbergwerke war man damals übereingekommen, dass diese zunächst bei den weiterhin gemeinsam verwalteten Besitztümern verbleiben sollten.²⁵⁴ Die Freiburger Grafen hatten erst 1234 (Februar 15)²⁵⁵ die Silbergruben im Breisgau in der Nachfolge der Zähringer Grafen vom Bistum Basel zu Lehen erhalten, nachdem ein Streit um die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche 1234 (Februar 1)²⁵⁶ durch König Heinrich VII. entschieden worden war. Das Bistum Basel verfügte bereits seit dem Jahr 1028 über dieses, von König Konrad II., verliehene Privileg.²⁵⁷ Ob es sich bei den 1329 am Birkenberg und im Leimbachtal übertragenen Bergbauanteilen aber tatsächlich um einen Teilbesitz aus diesem bischöflich Basler Lehen handelt, wird in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt.²⁵⁸ Als Hinweis, dass es sich bei den im Leimbachtal und am Birkenberg übertragenen Bergbaurechten um ehemaligen Besitz der Freiburger Grafen handelt, kann die explizite Nennung der Herkunft Margaretes aus dem Freiburger Grafenhaus in der Intitulatio der Urkunde verstanden werden. Auch als im Jahr 1440 im Rahmen eines Rechtsstreits eine schriftliche Zusammenstellung des Besitzes der Familie Snewelin Bernlapp erfolgte, wurde hervorgehoben, dass diese Besitztümer und Lehen „...*har rúrent von der Herschafft von Freiburg*“²⁵⁹. Hier werden die zur Rede stehenden Grubenanteile zwar nicht separat aufgeführt, könnten sich aber hinter den genannten „...*wiltbenn ze Bolswilr...*“ verbergen.²⁶⁰ In einer wenig später, im Jahr 1444 folgenden Neubelehrung der Familie Snewelin Bernlapp, durch Herzog Albrecht VI von Österreich, der hier als Rechtsnachfolger der Freiburger Grafen handelt, wird bestätigt, dass diese „...*die wiltbenn zu Bolswilr und in andern iren gerichtten mit Bergkwerck...*“ besitzen. Offenbar gibt es im Möhllintal im Bezug auf das Bergregal zwei getrennte Bereiche: Während das Leimbachtal und das vordere Möhlin-

252 Zu dem Rechtsstreit vergl. TUBBESING 1996, 34 ff. & BREYVOGEL 2003, 50 ff.

253 HEFELE 1940, 230 f. Nr. 257.

254 Zur Teilung vergl. TUBBESING 1996, 33 ff. & BUTZ 2002 a, 155 ff.

255 HEFELE 1940, 40 f. Nr. 53. Welchen Umfang dieses Lehen allerdings hatte ist umstritten und die Urkundenformulierungen lassen in diesem Fall keinen eindeutigen Schluss zu. Zur Begrenzung des Freiburger Bergregals im Breisgau (vergl. TUBBESING 1996, 32 f.).

256 HEFELE 1940, 39 f. Nr. 52.

257 Vergl. ZETTLER 1990 a, 76 f.

258 Nicht zu belegen ist allerdings die jüngst aufgestellte Behauptung, dass „im Zuge der Herrschaftsteilung [...] auch die Birkenburg mit dem umliegenden Montanrevier an die Grafen von Freiburg-Badenweiler“ gefallen sei und die Gräfin daher 1329 über einen Teil der Bergbauanteile am Birkenberg verfügen konnte. (vergl. BUTZ 2006, 61). Von der Burg ist in der Urkunde überhaupt nicht die Rede. Hingegen weisen alle Urkunden zum Burglehen dieses als Besitz der Straßburger Bischofskirche aus (vergl. Kap. 5.2.3).

259 SCHLAGETER 1997, 35 & STRASSBURGER 2007 a, 33.

260 ZOTZ 2003, 28: „Wildbann und Bergregal, zwei königliche Rechte [...]vielfach gehörten beide Hoheitsrechte eng zusammen“. Eine ausführliche Analyse der Bedeutung der Begriffe Wildbann & Bergregal im Bezug auf das mittelalterliche Bergbaugeschehen im Breisgau findet sich bei TUBBESING 1996, 79 ff.

tal aus dem Besitz der Freiburger Grafen und damit aus dem Basler Bischofslehen stammt, ist der Birkenberg und das hintere Möhlintal im Besitz des Straßburger Bischofs.²⁶¹ Aus dem Jahr 1347 (Oktober 9)²⁶² stammt die erste explizite Erwähnung der Burg im Testament von Johannes Snewlin gen. der Gresser.²⁶³ Da einige Jahre später in einer Urkunde des Jahres 1385 der Burgname als völlig gleichlautend mit dem Bergnamen bezeugt wird, könnte sich die Burg bereits in der Nennung des „*manlehen ze Birchiberg*“ des Jahres 1291 verbergen. Da an dieser Stelle keine Zubenennung als Burg erfolgt, kann mit dem verwendeten Namen „*Birchiberg*“ auch der Berg an sich gemeint sein. Aus diesem Grund kann erst die Nennung im Jahr 1347 als gesicherte Ersterwähnung gewertet werden. In dem Testament verfügt der Testator unter anderem, dass die Armbrüste und Spieße, die sich in seinem Stadthaus in Freiburg befinden, nach seinem Tod auf die „*burge ze Birchibergen*“ gebracht werden sollen. Die Burg selbst, die in einer zweiten Textstelle auch als „*festi ze Birchiberg*“ bezeichnet wird, vermacht er mit allem, was sich darin befindet und was dazu gehört, seinen fünf Neffen, den Söhnen seines älteren Bruders Konrad Snewlin gen. zur Oberlinde. Neben der Burg vermacht er diesen auch das „*gerichte da und uf der Leiti*“. Mit der Übertragung der Berggerichtsbarkeit gibt sich der Gresser hier als lokaler Bergherr zu erkennen.²⁶⁴ Vermutlich war der Bergbau und die Burg am Birkenberg erst wenige Jahre zuvor, nach dem Tod seines Bruders Snewli Bernlapp im Jahre 1343 in den Besitz des Gressers übergegangen.²⁶⁵ Ob die Brüder das Erbe des Vaters zuvor gemeinsam innehatten oder ob der ältere Bruder und Grundherr von Bollschweil das Mannlehen alleine besaß, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, allerdings fällt auf, dass alle früheren Handlungen mit Bezug auf den Birkenberg alleine von dem älteren Bruder Snewlin Bernlapp vorgenommen wurden.²⁶⁶ Im Güterbuch des Straßbur-

261 So wird der Besitz des Straßburger Bischofs 1347 im Gressertestament und nochmals 1463 (Mai 20) in einem zum Birkenberg ausgestellten Lehensbrief ausdrücklich genannt.

262 SCHREIBER 1828 c, 365 ff. Nr. CLXXXIX [189] & SCHLAGETER 1997, 121 Nr. 11.

Das Gressertestament besteht aus zwei Blättern: Der Hauptteil enthält alle wichtigen Verfügungen und Regelungen zum Vollzug des letzten Willen. Auf einem zweiten Blatt, das mit Siegelbändern nachträglich an den Hauptteil angeheftet ist, wurden Nachbesserungen und Ergänzungen zu den Verfügungen im Hauptteil vorgenommen. So bekommt beispielsweise der Falkner nochmals fünf Pfund zu den bereits im Hauptteil vererbten fünf Pfund hinzu, und die Frau des Falkners soll außerdem auch den Fuchsmantel des Gressers bekommen (vergl. SCHREIBER 1828 c, 375).

263 Zur Bedeutung des Namenszusatzes „der Gresser“ gibt es verschiedene Überlegungen (vergl. GEIGES 1931, 249). Johannes Snewlin gen. der Gresser ist auch der Stifter des sog. Schauinslandfensters im Freiburger Münster (vergl. ALBIEZ 1960 b, 5).

264 Vergl. NEHLSSEN 1967, 101. Zu der Herleitung und Verwendung des Begriffs „*leiti*“ vergl. TRENKLE 1874, 31.

265 Zum Sterbedatum vergl. SCHLAGETER 1997, 67.

266 Dies kann allerdings auch auf die Position des Snewli Bernlapp als lokaler Grundherr zurückzuführen sein und muss nicht zwingend auf die Wahrnehmung der Berghoheit am Birkenberg hinweisen. Auf die Problematik des offensichtlich teilweise „schwankenden Rechtszustandes“ im Bezug auf die Rechtsposition von Grund- und Bergherren wies bereits Zycha hin (vergl. ZYCHA 1899, 182 Anm. 41).

ger Bischofs Berthold II., das in der Zeit von 1340–1346 entstanden ist,²⁶⁷ findet sich bezüglich der Lehen der beiden Brüder der Eintrag, dass „*Thomas miles et Johannes, frater suus, d[ic]ti Snewlin de friburgo Lehengüter ante silvam, [...] und zwar zû selden, zû Bolschwiler vnd zû kirchofen*“ innehaben und dass sie hierfür insgesamt „*18 Mutt Roggen und 13 Mutt Hafer, zweieinhalb Pfund und neun Pfennig brisacher Pfennige*“ Abgaben jährlich leisten mussten.²⁶⁸ Welche Lehen im Einzelnen unter diesem Eintrag zusammengefasst wurden und ob hiermit auch das Lehen am Birchiberg erfasst wird, kann man aus den spärlichen Angaben nicht eindeutig ableiten. Mit dieser Angabe sollte in dem Güterbuch lediglich die jährlich zu entrichtende Abgabensumme der beiden Lehnsnehmer festgehalten werden. Da sie in diesem Zusammenhang gemeinsam genannt werden, kann man diesen Eintrag aber als Hinweis darauf werten, dass die beiden die Lehen als gemeinsamen Besitz innehatten. Die Vererbung an den jeweils ältesten noch lebenden Bruder innerhalb einer Generation ist für die gesamte Übertragungsgeschichte des Birkenberglehens spezifisch. Hervorzuheben ist auch, dass mit dem Gressertestament wiederum alleine die Söhne des bereits 1347 verstorbenen ältesten Bruders des Gressers, Konrad Snewelin bedacht werden. Die übrigen Neffen des Testators erhielten keinen Anteil an diesem Erbe.²⁶⁹ Dies ist offenbar ebenfalls eine Eigenheit dieses 1291 als *manlehen ze Birchiberg* bezeichneten Familienbesitzes, dass er immer nur an den ältesten lebenden Sohn vererbt wurde. Mit dem Tod des letzten Bruders, fiel das Erbe in der nächsten Generation wieder zurück an die Söhne des ältesten Bruders. Als Herkunft des Lehens wird im Testament angegeben, dass dies ein Lehen vom Straßburger Bischof sei, was in einer Urkunde des Jahres 1463 nochmals bestätigt wird (s.u.).²⁷⁰ Im Testament werden noch drei weitere Personen bedacht, die mit der Burg bzw. dem Birkenberg in Verbindung stehen: „*Wilhelm zu birckiberg*“²⁷¹, ein gewisser „*benzen*“, der als Burgknecht bezeichnet wird und „*der Hademerschin uf Birchiberg*“.²⁷²

267 Das Güterbuch fand in Auszügen bereits in mehrere Arbeiten Eingang (vergl. FRITZ 1885 & KIENER 1912 & PILLIN 1966 & SCHLAGETER 1997 & CIZ 2003), eine umfassenden Edition der Quelle steht allerdings noch aus. So herrscht unter den verschiedenen Autoren beispielsweise Uneinigkeit zum Entstehungsdatum des Güterbuchs. Bei CIZ 2003, 3 findet sich abweichend von dem bei Schlageter vorgeschlagenen Datierungszeitraum „*um 1340*“ eine jahrgenaue Datierung in das Jahr 1346, die dieser von PILLIN 1966, III übernahm. Bei FRITZ 1885, IX ff. findet sich die bisher ausführlichste Behandlung zur Entstehungszeit und zum Inhalt des Güterbuchs. Fritz schlägt vor, dass der Codex in der Zeit von 1351-1353 geschrieben worden sei, wobei er aber auch darauf hinweist, dass es sich hierbei um einen Abschrift eines älteren Güterbuches handele, das lediglich an den entsprechenden Stellen mit aktualisierten Angaben versehen worden sei (vergl. FRITZ 1885, XI ff.).

268 Güterbuch Straßburg Blatt 151, zitiert nach SCHLAGETER 1997, 48 f & 108 Anm. 65. Dies ist die einzige Nennung des Vornamens des älteren Bruders Johannes Snewlins gen. der Gresser. Ansonsten wird der Bruder in der urkundlichen Überlieferung immer nur ohne einen Vornamen als Snewli Bernlapp erwähnt.

269 Um Teile des Testaments wurde noch in der Mitte des 15. Jhdts. ein erbitterter und langwieriger Rechtsstreit geführt (vergl. BÄRMANN 2004).

270 siehe auch Kap. 5.2.

271 Die Angabe des Namens nach SCHLAGETER 1997, 122. Schreiber transkribierte den Namen mit „*Wechelin*“ (vergl. SCHREIBER 1828 c, 370).

272 SCHREIBER 1828 c, 370.

Die nächste urkundliche Nennung der Burg stammt aus dem Jahr 1379 (Januar 28)²⁷³ und berichtet bereits von der zuvor erfolgten Einnahme der „*vesti ze Birchiberg*“. Wann genau dies geschah, geht aus dem Brief mit dem Conrat von Urach gegenüber dem Rat und der Stadt Freiburg Urfehde schwört, nicht hervor. Da jener Konrad im Urfehdebrief aber angibt, dass er nun bereits eine „...*lang zit in der stat ze Friburg gevangen gelegen...*“ habe, dürfte bereits etwas Zeit seit dem Angriff vergangen sein. Vermutlich ist die Burg ein bis zwei Jahre zuvor, also in den Jahren 1377/78 eingenommen worden (vergl. Kap. 5.2.4). Sechs Jahre nach diesem ersten Urfehdebrief schwören im Jahr 1385 (Juli 31)²⁷⁴ auch die Besitzer der „*vesti Birchiberg*“, die beiden Brüder „*Conrat und Herman Snewli*“, gegenüber allen am Angriff und der anschließenden Zerstörung ihrer Burg beteiligten Parteien Urfehde. Konrad Snewlin war bei der Einnahme der Burg dort selbst gefangen genommen worden und habe danach eine „...*lange zit in gevangnisse...*“ gelegen. Gemeinsam mit seinem Bruder schwört er nun in der gängigen Formulierung jeder Rache ab und verzichtet zugleich auch auf jedwede Schadensersatzforderung. Das einseitige Schwören der Urfehde belegt, dass die beiden Brüder hier eine eindeutige Niederlage erlitten haben.²⁷⁵ An dem Angriff hatten sich unter dem Kommando des Landvogts „*Walter von der Digke*“ Truppenkontingente der Städte Freiburg, Neuenburg und Breisach beteiligt, die sich im Rahmen von Städtebündnissen zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet hatten. In dem Brief wird des Weiteren auch erwähnt, dass die Truppen „*die vesti Birchiberg [...] brachent und gantzlich darnieder wurfent*“²⁷⁶. Der Begriff des Niederwerfens bedeutet, dass die Burg nach der erfolgten Einnahme im wahrsten Sinn des Wortes dem Erdboden gleich gemacht wurde (vergl. Kap. 6.2.9).

In einer Urkunde aus dem Jahr 1406 (April 6)²⁷⁷ findet sich der Hinweis, dass trotz Zerstörung ihrer Burg von den Snewlins auch weiterhin Bergbau am Birkenberg betrieben wurde.²⁷⁸ Der bei den Kämpfen um die Burg gefangen genommene „*Cunradt Snewelin von Birchiberg*“ übergibt hier seinem Freund „*Hanseen Berhtolt von Nüwenfels [...] zwen teil an dem berg, dem man spricht der nūwe birchiberg*“. Konrad benutzt hier auch zum ersten Mal in einer Urkunde den Namenszusatz von Birchiberg. Aus der Verwendung als Namenszusatz wird deutlich, dass Konrad Snewlin sich zu diesem Zeitpunkt wieder am Birkenberg niedergelassen hatte und dass er an seinem Besitz festhielt. Aus dem Kontext der Urkunde geht auch hervor, dass er versuchte den Silberbergbau wieder neu zu beleben (vergl. Kap. 7.1.6).

Das neue Grubenfeld wird entsprechend als „*nūwe birchiberg*“ benannt.²⁷⁹ Die Anteile „*an dem berg*“ werden hier an Hans Berthold von Neuenfels übertragen, damit „[...] er

273 SCHREIBER 1828 c, 16 ff. Nr. CCXCIII [293] & SCHLAGETER 1997, 122.

274 SCHREIBER 1828 c, 18 ff. Nr. CCXCIV [294] & SCHLAGETER 1997, 122.

275 Zum Fehderecht und zur Bedeutung der Urfehde vergl. LEXMA 4, 332 ff, s. v. Fehde: Regeln der Fehdeführung.

276 SCHREIBER 1828 c, 18.

277 SCHLAGETER 1997, 123 Nr. 14 & SCHLAGETER 1997, 67 Abb. 4.

278 Dieser in seiner Aussage eindeutige Beleg, dass nach der Zerstörung der Burg erneut ein Bergbauversuch am Birkenberg begonnen wurde, ist Gerit Tubbesing offensichtlich entgangen, da er das Ende des Bergbaus am Birkenberg spätestens mit der Zerstörung der Burg als gesichert annimmt, weil es seines Wissens, nach dem Gressertestament in den schriftlichen Quellen keine Bezüge zum Bergbau mehr gäbe. (vergl. TUBBESING 1996, 67).

279 Zur Herleitung und Bedeutung des auf das Mittelhochdeutsche zurückgehenden Namens Birchiberg vergl. Kap. 5.2.1.

daran werfen mag, alz lang sin wille ist [...]“. Die Verwendung des Tätigkeitswortes „werfen“, das in der Bergmannssprache den Vortrieb unter Tage und das Herausbrechen von Gesteinspartien bezeichnet, unterstreicht zusätzlich, dass hier Bergbauanteile übertragen wurden.²⁸⁰ In seiner substantivierten Form findet sich das Wort als „Wurf“ auch in Südschwarzwälder Bergbauurkunden des 14. Jhdts, wo es als Bezeichnung für ein Grubenfeld benutzt wird.²⁸¹ Auch dass Konrad Snewlin jenen Hans Berthold von Neuenfels nicht nur als seinen „*guoten fründe*“, sondern auch als seinen „*gesellen*“ bezeichnet, verweist auf den bergbaulichen Kontext der Urkunde. Mit dem Wort Geselle bezeichnet man zu dieser Zeit die Teilhaber an einer Silbergrube.²⁸² Welchen Umfang der Anfang des 15. Jhdts. neu begonnene Bergbauversuch am Birkenberg hatte und welcher Erfolg diesem beschieden war, ist nicht überliefert. Nachweislich blieb Konrad Snewlin allerdings noch für mindestens 13 Jahre am Birkenberg weiterhin wohnhaft. Im Jahr 1418²⁸³ bezeichnete sich Konrad nochmals ausdrücklich als „*seßhafft zu Birchiberg*“ und im darauf folgenden Jahr 1419 (Juni 18)²⁸⁴ wird er in einer Zeugenliste erneut mit dem Namenszusatz „*von Birchiberg*“ aufgeführt. Vermutlich mit seinem Tod wurde das Wohnhaus verlassen und der Wohnsitz am Birkenberg aufgegeben. Damit dürfte vermutlich dann auch der Bergbau im Grubenfeld „*nüwe birchiberg*“ eingestellt worden sein, falls der Bergbauversuch zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch betrieben worden sein sollte. Mit Auflassung der Burgstelle konzentrierte sich ab der ersten Hälfte des 15. Jhdts. die lokale Gebietsherrschaft dann in Bollschweil und damit bei dem Familienzweig der Snewlin Bernlapps von Bollschweil. Zuvor bildete die Burg bzw. nach deren Zerstörung das Wohnhaus am Birkenberg ein separates Verwaltungszentrum im Möhlintal. Bei dem von hieraus verwaltetem Bezirk handelte es sich um das 1298 erstmals genannte „*manlehen ze Birchiberg*“, das die Snewlins vom Bistum Straßburg zu Lehen hatten. Die Trennung der beiden Lehensbezirke zeigt sich nochmals deutlich in einer vermutlich bereits im Jahr 1412 erfolgten Bestätigung des Bollschweiler Lehens, auf die man sich in einem Rechtsstreit des Jahr 1440 (Oktober 17)²⁸⁵ berief. Dort wird betont, dass der Familienzweig der Snewlin von Bollschweil „...*die Wiltbenn ze Bolswilr und In andern Irem gerichte, das Bergwerch und Witbennne an dem Brunberg und ander lehen die har rürent von der Herschafft von Friburg*“ zu Lehen haben.²⁸⁶ Wie in der Urkunde genannt, handelte es sich hierbei um ein Lehen, das ursprünglich aus dem Besitz der Freiburger Grafen stammt. Dieser Besitz wurde „*Thoman Schnewl, genant pernlob von polswilr*“ gemeinsam mit seinen beiden jüngeren Brüdern „*Hannsen Rudolff und Hannsen Lopp*“ im Jahr 1444 (Oktober 30)²⁸⁷ von Herzog Albrecht VI von Österreich bestätigt. Bei den hier ebenfalls erwähnten

280 Entsprechende Nachweise zur Verwendung des Verbs in der Bergmannssprache finden sich bei HERTTWIG 1734, 411 § 4. Siehe auch VEITH 1968, s. v. Werfen.

281 Vergl. SCHLAGETER 1970, 153. Die dort zitierte Urkunde stammt aus dem Jahr 1327.

282 Vergl. SCHLAGETER 1997, 75f. Die Verwendung dieser Bezeichnung ist aber nicht auf den hochmittelalterlichen Schwarzwälder Silberbergbau begrenzt, sondern ist Teil der damaligen Bergmannssprache. Entsprechend findet der Begriff auch im 1408 festgehaltenen Schladminger Bergbrief des Bergrichters Leonhard Egkelzain Verwendung.

283 SCHLAGETER 1997, 75 & Anm. 151.

284 KRIEGER 1904, 201 & NEHLSSEN 1967, 108 Anm. 111.

285 SCHLAGETER 1997, 35 & STRASSBURGER 2007 a, 33.

286 Bei dem genannten Brunberg handelt es sich um den Brombergkopf bei Freiburg und um die dortigen Silbergruben (vergl. STRASSBURGER 2007 a, 33).

287 SCHLAGETER 1997, 123 f. Nr. 15.

handelte es sich vermutlich um die 1329 von Gräfin Margarete von Straßberg übertragenen Bergwerksanteile. 1460²⁸⁸ wird im Freiburger Häuserverzeichnis im Zusammenhang mit dem Haus zum Amethyst eine „Kathrin Birchiberg“ genannt. Da keine weiteren Angaben zu jener Kathrin zu finden sind, konnte deren Beziehung zum Birkenberg bisher noch nicht abschließend geklärt werden. Im Jahr 1463 (Mai 20)²⁸⁹ wird nun „Thoman Snewelin bernlopp von Bolswilr“ jener Lehensbesitz, der vom Stift Straßburg ehemals an „Hans Snewelin Bernlopp gnannt der grescher“ verliehen worden war, übertragen. Dieses Lehen umfasst „Zum Ersten den burgstadel zu Birgkenberg Im Brißgauwe gelegen, mit siner zugehorde, nemlich das weldel gnant Waltenberg“.²⁹⁰ Durch diese Beleihungsurkunde wird nochmals die Angabe zur Herkunft des Burglehens im Gressertestament aus dem Jahr 1347 bestätigt, wo ebenfalls der Bischof von Straßburg als Lehnsherr genannt wird. Durch die Bezeichnung der Burg als das „burgstadel zu Birgkenberg“ wird außerdem deutlich, dass die Burg zerstört und unbewohnt ist.²⁹¹ Ebenfalls im Jahr 1463 (Mai 24)²⁹², nur wenige Tage nach Übertragung des Lehens durch den Straßburger Bischof, berichtete der österreichische Landvogt Peter von Mörsperg an den Freiburger Stadtrat, dass im Rahmen einer von ihm durchgeführten Untersuchung „Thoman von Bolswiler“, gemeinsam mit „Hans Wernher von Pffor“ ihre Ansprüche auf Pfründezahlungen aus dem Gressererbe vorgetragen hätten.²⁹³ Hierbei habe Thoman von Bollschweiler belegen können, dass er der Urgroßenkel des Snewli Bernlapp, des älteren Bruders des Johannes Snewelin gen. der Gresser ist. Außerdem habe er auch noch angeführt, dass er auch der legitime Lehensnachfolger des Gressers sei und alle dessen Lehen besitze. Zur Unterstreichung seiner legitimen Herkunft führte Thoman Snewlin auch noch an, dass er den vom Urgroßenkel geerbten Schild und dessen Helm tragen würde. Im Jahr 1472 folgen wiederum zwei getrennte Belehnungen, die zeigen, dass die beiden Lehnsgüter, die erstmals von Thoman Snewlin von Bollschweil 1463 in einer Hand vereint werden konnten, im Besitz der Snewlin Bernlapp von Bollschweil verblieben und nun, nach dem Tod des Vaters, vom ältesten Sohn Hans Snewlin Bernlapp von Bollschweil in Besitz genommen werden. So bestätigte 1472 (Mai 2)²⁹⁴ „Hannsen Sneweli von Bolswyler“ gegenüber dem Lehnsherrn „hertzog Sigmund, hertzog ze Österreich und Graff Te Tyrol“, dass er das Schloss Bollschweil, die Dörfer Bollschweil, Sölden, Biezighofen, Wittnau und Au etc. zu Lehen empfangen habe. Innerhalb dieses Gebiets umfasste das Lehen auch den Wildbann, die Bergrechte und die Fischereirechte. Der Wildbann am „Prunberg mit dem Berckhwerch und aller Zugehörde“ wird wie in der Verleihung von 1444 auch hier gesondert aufgeführt. Die Bestätigung des Straßburger Lehensbesitzes folgte 1472 (September 24)²⁹⁵.

288 POINSIGNON 1903, 205.

289 SCHLAGETER 1997, 124 Nr. 16.

290 Die Urkunde wurde nach Aussage von Bärmann bei der Edition durch Schlageter auf Grund einer Fehlesung falsch auf den 13. Mai 1463 datiert. Im GLA in Karlsruhe wurde bereits die Originalurkunde mit einer weiteren fehlerhaften Datierung auf den 8. Januar 1463 versehen (vergl. BÄRMANN 2004, 567 Anm. 76). Diese Falschdatierung aus dem Register des GLA wurde in der Folge von Nehlsen übernommen (vergl. NEHLSSEN 1967, 100 Anm. 70).

291 Auch Schlageter vermutete, dass es sich bei diesem Burgstall um eine inzwischen unbewohnte Ruine handeln müsse (vergl. SCHLAGETER 1997, 76).

292 ALBERT 1913, 65 Nr. 724.

293 Zur Person des Landvogts Peter von Mörsperg vergl. BÄRMANN 2004, 550.

294 SCHLAGETER 1997, 124 f. Nr. 17.

295 SCHLAGETER 1997, 125 f. Nr. 18.

Bischof Ruprecht von Straßburg beglaubigte „*Hannsen Snewelin bernlapp von Bolßwyler*“ und seinen Brüdern „*Jorgen, Friederichen und Gabriel*“ die vom verstorbenen Vater ererbten Lehensgüter. In der Auflistung steht an erster Stelle wiederum der „*Burgstadel Zû Birkenberg Im brisgowe gelegenn mit siner Zügehorte, nemlich das weldel gnant Waltemberg*“. Aus dem Jahr 1480 (Mai 31)²⁹⁶ liegt ein Lehnsrevers von Bischof Albrecht von Straßburg vor, dem bereits im Jahr 1481 (Dezember 9)²⁹⁷, also lediglich 19 Monate später, bereits eine erneute Bestätigung des Besitzes durch Bischof Albrecht folgte. Im 16. Jhdt. wird der Straßburger Lehnsbesitz noch dreimal 1507 (August 18)²⁹⁸ von Bischof Wilhelm III. von Hohnstein, 1530 (März 10)²⁹⁹ von Bischof Wilhelm III. von Hohnstein und 1574³⁰⁰ von Bischof Johann IV. von Manderscheid bestätigt (*Beilage-CD-ROM: Abb. 22*). Aus dem 17. Jhdt. liegen zwei weitere Bestätigungen des Birkenberglehens durch die Straßburger Bischofskirche vor. Das erste stammt aus dem Jahr 1617³⁰¹ und bestätigt der Familie Snewlin den Besitz am „*Burgstadel zu Bürkenberg im Breysgow*“. Das zweite Lehnsrevers des 17. Jhdts. wurde zehn Jahre später, im Jahr 1627 (Oktober 28)³⁰², vom Straßburger Bischof Leopold Wilhelm von Österreich für die Snewlins ausgestellt.

5.2 Die Aussagen der Schriftquellen

5.2.1 Der Name der Burg am Birkenberg

In der historischen Überlieferung wird die Burg lediglich in dem 1385 verfassten Urfehdebrief der beiden Brüder „*Conrat und Herman Snewli*“ mit einem eindeutigen Burgnamen als „*vesti Birchiberg*“ genannt.³⁰³ Der Bergname wird hier synonym als Burgname gebraucht. Konrad Snewlin benutzte den Namen Birchiberg nachweislich noch bis in das Jahr 1419 als Namenszusatz und nannte sich in Urkunden „*Conrat von Birchiberg*“, wobei man hier letztlich nicht entscheiden kann, ob er sich die Wahl des Zunamens auf den Burg- oder auf den Bergnamen bezieht.³⁰⁴ Durch den nachgewiesenen synonymen Gebrauch kann man folglich postulieren, dass sich auch bereits hinter der urkundlichen Ersterwähnung des „*mannlehens ze Birchiberg*“³⁰⁵ im Jahr 1291 die namensgleiche Burg verbergen könnte und deren Existenz damit urkundlich bereits Ende des 13. Jhdts. nachzuweisen sei.³⁰⁶ Da diese Frage allerdings durch den synonymen Gebrauch des Toponyms sich nicht zweifelsfrei entscheiden lässt, bleibt die urkundliche Erwähnung der Burg im Jahr 1347 die erste eindeutige Nennung der Anlage und damit die einzige vor deren Einnahme und Zerstörung im Jahr 1377/78. In allen anderen Schriftzeugnissen werden die Burg und später auch die Burgruine nicht mit einem Burgnamen genannt. Stattdessen finden sich Bezeichnungen, die in Verbin-

296 NEHLSSEN 1967, 100 Anm. 70.

297 NEHLSSEN 1967, 100 Anm. 70.

298 NEHLSSEN 1967, 100 Anm. 70.

299 NEHLSSEN 1967, 100 Anm. 70.

300 BADER 1854, 376.

301 BADER 1854, 376.

302 NEHLSSEN 1967, 100 Anm. 70.

303 SCHREIBER 1828 c, 18 & SCHLAGETER 1997, 122.

304 KRIEGER 1904, 201 & NEHLSSEN 1967, 108 Anm. 111.

305 HEFELE 1951, 112 ff. Nr. 101.

306 Vergl. SCHLIPPE 1941, 127 & NEHLSSEN 1967, 99.

dung mit einer Lokalpräposition auf die Lage der Burg am Birkenberg Bezug nehmen.³⁰⁷ Diesem Muster entsprechend wird diese beispielsweise auch bei ihrer Ersterwähnung 1347 im Testament des Johannes Snewlin gen. der Gresser als „*burge ze birchibergen*“³⁰⁸ und einige Zeilen später nochmals als „*festi ze birchiberg*“³⁰⁹ genannt. Die nächste Nennung der Burg im Urfehdebrief des Ritters Conrat von Urach aus dem Jahr 1379 erfolgte ebenfalls nach diesem Schema als „*vesti ze Birchiberg*“.³¹⁰ Die Burg findet in der Folgezeit wieder als Ruine in den Jahren 1463³¹¹ und 1472³¹² als „*Burgstadel zu Birgkenberg*“ Erwähnung. Für das 16. Jhdt. liegt für das Jahr 1574³¹³ eine weitere Nennung als „*Burgstadel*“ vor, wobei der Bergname in der Urkunde nun als „*Bürkenberg*“ wiedergegeben wird. Gleiches gilt auch für die letzte urkundliche Erwähnung aus dem Jahr 1617³¹⁴, bei der ebenfalls die Burgstelle als das „*Burgstadel zu Bürkenberg*“ genannt wird. Gemäß der genannten urkundlichen Belege lautet der historisch überlieferte Burgnamen *Burg Birchiberg*, oder als Variante auch *Feste Birchiberg*. Die überwiegende Zahl von Schriftbelegen zur Burg wird aber aus unterschiedlich kombinierten Varianten der Bezeichnung *Burg*, *Feste* oder *Burgstadel* mit dem jeweils zeittypischen Bergnamen gebildet, wobei dem Toponym stets eine Lokalpräposition vorangestellt wird.

5.2.1.1 Die urkundlichen Nennungen der Burg

Der synonyme Gebrauch der Begriffe Burg und Feste, wie er auch in den Urkunden zur Burg am Birkenberg vorkommt, ist ein in den mittelalterlichen Schriftquellen häufig zu beobachtendes Phänomen.³¹⁵ Die Bedeutung der Worte wird in der Zeit offenbar als weitestgehend identisch angesehen. In gleicher Weise werden in dieser Zeit beispielsweise auch die Begriffe *Haus* und *Schloss* als synonyme Bezeichnungen für einen befestigten Wohnsitz verwendet. So wird auch die Burg Snewlin Bernlapps im Jahr 1303 (Januar 14)³¹⁶ als sein „*hus zû Bolswiler*“ bezeichnet. Im Jahr 1444 (Oktober 30)³¹⁷ wird der gleiche Wohnsitz dann als „*Schloss*“ bezeichnet. Ob die Verwendung des Schlossbegriffs auf zwischenzeitlich erfolgte Umbauten, Erweiterungen oder eine andere Nutzung der Gebäude hinweist, kann allein wegen der Verwendung des Begriffs nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Dem Phänomen der scheinbar beliebig wechselnden mittelalterlichen Terminologie widmen sich zahlreiche burgenkundliche Arbeiten.³¹⁸ Im Hintergrund stand dabei die Überlegung, ob über die jeweils verwendete Bezeichnung eine Aussage zu Größe, Aussehen oder dem

307 Eine tabellarische Übersicht findet sich in Kap. 9.3.2. der vorliegenden Arbeit.

308 SCHREIBER 1828 c, 369.

309 SCHREIBER 1828 c, 372.

310 SCHREIBER 1828 c, 16 & SCHLAGETER 1997, 122.

311 SCHLAGETER 1997, 124.

312 SCHLAGETER 1997, 125.

313 BADER 1854,376.

314 BADER 1854,376.

315 Ein weiteres Beispiel für eine Burg im Breisgau, die in einer Urkunde zugleich als Burg und als Feste bezeichnet wird ist die Wilde Schneeburg bei Oberried zu nennen (vergl. STÜLPNAGEL 1970, 37).

316 HEFELE 1957, 25 f. Nr. 32.

317 SCHLAGETER 1997, 123 f. Nr. 15.

318 Eine neuere Abhandlung zu Herkunft und Bedeutung des Begriffs der Burg findet sich bspw. bei BÖHME/VON DER DOLLEN/KERBER ET AL. 1999 b, 8 ff.

baulichen Zustand der jeweiligen Anlage möglich wäre. Gerade ein Wechsel von der Bezeichnung Haus zu Schloss, zudem mit einem zeitlichen Abstand von 141 Jahren, wie er für den Wohnsitz in Bollschweil belegt ist, legt dies, nach unserem heutigen Wortverständnis, nah. Das Problem der wechselnden Bezeichnungen und ihre zeitabhängige jeweilige Bedeutung beschäftigte bereits Otto Piper auf den ersten Seiten seiner Burgenkunde. Als Beispiele für im Mittelalter synonym verwendete Begriffe, die nach unserem modernem Wortverständnis zwar durchaus miteinander verwandt sind, aber im Detail dennoch eine andere Bedeutung haben, verweist er auf den Burgfrieden der Burg Elz aus dem Jahr 1430, in dem die Begriffe „Burch“, „Huss“ und „Schlosse“ nebeneinander für die gleiche Anlage verwendet werden.³¹⁹ Bei der Untersuchung mittelalterlich benutzter Burgbezeichnungen im Nordschwarzwald kam Irmgard Fick zu dem Schluss, dass anscheinend „»Burc«, »sloss«,...»vesti« [und]...»hus« ... im Mittelalter gleichbedeutend [sind] und es [...] im Belieben des Besitzers [stand], seiner befestigten Wohnung eine dieser Bezeichnungen beizulegen“.³²⁰ Darüber hinaus werden die Bezeichnungen aber auch beliebig ausgetauscht, ohne dass hierfür beispielsweise ein baulicher Grund vorliegen muss. So kam Matthias Untermann in einer Untersuchung des Burgenbaus des 13. Jhdts. in Südwestdeutschland und den angrenzenden Regionen zu dem Schluss, dass „die Benennung der Burgen in den Quellen [...] oft für das gleiche Objekt [wechselt] und keine [...] eindeutige, zeitgenössische Terminologie erkennen [lässt]“.³²¹ Eine von Wolfgang Stülpnagel für den Breisgau vorgenommene Untersuchung der hier vorkommenden Burgnamen und -bezeichnungen ließ eine große Variationsbreite erkennen, wobei man aber in der Urkundensprache feststellen könne, dass „in deutschen Texten breisgauischer Urkunden [...] lange Zeit veste gegenüber burg überwiegt“.³²² Auch in der mittelhochdeutschen Dichtung lässt sich die synonyme Verwendung der Begriffe Burg, Schloss, Feste und Haus im Rahmen der dichterisch meist idealisierten Burgbeschreibungen finden. Weitestgehend ungeklärt ist allerdings, „inwieweit Übereinstimmungen oder Abweichungen bestehen zwischen der dichterischen und der urkundlichen Burgterminologie.“³²³ Da es sich bei den dichterischen Burgbeschreibungen um Teile literarischer Kunstwerke handelt, können diese auch nur unter literarischen Aspekten adäquat erfasst werden.³²⁴ Aus diesem Grund seien auch alle Versuche gescheitert, aus den Beschreibungen der mittelalterlichen Lyrik, Burganlagen in ihrem Aussehen oder in ihrer Ausgestaltung zu rekonstruieren.³²⁵

Zusammenfassend muss daher festgehalten werden, dass weder der für die Burg am Birkenberg in den Urkunden verwendete Begriff „Burg“ noch die Bezeichnung als „Feste“ eine Aussage zu deren Größe, ihrem Aussehen oder zu der Bedeutung, die man der Anlage beimaß zulässt.³²⁶

319 PIPER 1993, 3.

320 FICK 1956 Bd. I, 67.

321 UNTERMANN 1989, 274.

322 STÜLPNAGEL 1971, 32. Darüber hinaus postulierte er, dass ein in zeitlicher Abfolge in den Quellen feststellbarer Begriffswechsel auch auf einen zwischenzeitlich erfolgten umfangreichen Ausbau der Anlage hinweisen könnte (ebd. 37).

323 WIESINGER 1976, 82.

324 WIESINGER 1976, 80.

325 WIESINGER 1976, 79.

326 Verschiedentlich wurde versucht über die in den Schriftquellen verwendeten Burgbezeichnungen weitergehende Aussagen zu treffen. Nach Stülpnagel könne man z. B. davon ausgehen, dass feste Häuser, die später als veste oder als burg bezeichnet werden, zuvor eine bedeutende Vergrößerung erfahren hätten (vergl. STÜLPNAGEL 1971, 37).

Eindeutig in ihrer Bedeutung ist hingegen die dritte für die Burg benutzte Bezeichnung als „*Burgstadel*“, die im Jahr 1463 erstmals für die inzwischen zerstörte Anlage belegt ist. Als Burgstadel wird genau genommen aber nicht die Burgruine, sondern die Stelle bezeichnet, an der ehemals eine Burg gestanden hat und die zum Burgbau geeignet ist.³²⁷

Der Begriff des Burgstadels lässt sich in dieser Bedeutung sowohl regional als auch überregional in den Schriftquellen des Hochmittelalters und der frühen Neuzeit belegen. So wird beispielsweise die zerstörte Burg Böckingen bei Heilbronn im Jahr 1342 (Februar 21) in einer Verkaufsurkunde als „*das Burgstadel zu Böckingen*“ genannt.³²⁸ 1384 wird auch die ehemalige Burg Müllen (Gde. Neured im Ortenaukreis) als „*das vorgenannte Burgstadel*“³²⁹ in einer Urkunde erwähnt. 1405 findet sich die Erwähnung des Burgstadels „*zu dem alten Neuenstein*“³³⁰ (Gde. Lautenbach im Ortenaukreis), 1591 wird das „*Alt Burgstadel, Clingenburg*“³³¹ (Gde. Schiltach, Lkr. Rottweil) und 1598 das „*Burgstadel Bernstein*“³³² (Gde. Bühlertal, Lkr. Rastatt) urkundlich genannt. Diese kleine Auswahl an historischen Belegen zeigt, wie verbreitet der Begriff in den unterschiedlichen Quellen war.³³³ Burgstadel werden auch häufig bei Grenz- und Gebietsbeschreibungen als markante Geländepunkte genannt, wie auch der „*Birchiberg*“ 1316 im Bollschweiler Dingrodel als Landmarke genannt wird.³³⁴ Häufig findet sich der Begriff auch in Lehnreversen, mit denen sich die Nachkommen der Burgbesitzer ihre Rechte an der Burgstelle sicherten. In den wenigsten Fällen stand dabei der Burgplatz oder die Ruine selbst im Mittelpunkt des Interesses, sondern vielmehr wollte man sich den Zugriff auf die Zubehörungen der ehemaligen Burg sichern, die nun an dem Burgstadel hingen. Aus diesem Grund wird im Jahr 1463 auch der „*Burgstadel zu Birgkenberg Im Brißgauwe gelegen, mit siner zugehorde, nemlich das weldel gnant Waltenberg*“ an die Nachkommen des ehemaligen Burgbesitzers verliehen.³³⁵

5.2.1.2 Die urkundlichen Nennungen des Birkenberges

Mit Ausnahme der Nennung des Jahres 1385 werden die Burg und später auch die Burgruine in den historischen Quellen stets nach ihrer Lage am Birkenberg mit dem Toponym bezeichnet. Lediglich in dem jüngeren Urfehdebrief aus dem Jahr 1385 wird der

327 Vergl. DRW Bd. II Spalte 641.

328 KNUPFER 1904, 75 Nr. 161.

329 MARX 1984, 289.

330 KAUSS 1984, 220.

331 HARTER 1984 c, 474.

332 SCHNEIDER 1984, 165.

333 Anstatt „Burgstadel“ kann auch der Begriff „Burgstell“ oder „Burstel“ verwendet werden. Eine ausführliche Behandlung dieser Begriffe, würde den Rahmen dieser Arbeit aber sprengen, wenn auch nur rund 950m NNE der Burg am Birkenberg ein Berggipfel den Namen Burstel trägt. Die Vermutung, dass sich hinter diesem Namen ein weiterer Burgstandort verbergen könnte, fand in mehreren Feldbegehungen bisher keine Bestätigung. Weder durch markante Geländespuren, noch durch Funde konnte ein weiterer Burgplatz bisher dort lokalisiert werden. Auch Schlageter kam zu dem gleichen Ergebnis (vergl. SCHLAGETER 1997, 60).

334 SCHLAGETER 1997, 117.

335 SCHLAGETER 1997, 124 Nr. 16.

Bergname selbst als Burgname verwendet und die Burg „*vesti Birchiberg*“ genannt.³³⁶ Der Name des Birkenberges, der erst Mitte des 19. Jhdts. vermutlich bei der Erstellung des regionalen Urkatasters in der heutigen Schreibweise festgelegt wurde, unterlag im Laufe der vorangegangenen Jahrhunderte allerdings einem starken Wandel. So wird der Berg im Jahr 1291 als „*Birchiberg*“³³⁷ erstmals urkundlich erwähnt. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jhdts. bleibt diese Schreibung des Namens, mit einer Ausnahme im Jahr 1318, bei der die vermutlich deklinierte Form „*Birchenberg*“³³⁸ benutzt wurde, in der Schreibweise mit zweifachem „-i-“ und mit dem Digraphen „-ch-“ konstant.³³⁹ Das hier zugrunde liegende Wort „*Birchi-*“ bzw. „*Birche-*“ geht auf das Mittelhochdeutsche Wort „*birche*“ zurück, das übersetzt „*Glanz*“ oder „*glänzen*“ bedeutet. Gemäß dieser Bedeutung kann der urkundlich überlieferte Bergname *Birchiberg* als „*Glänzender Berg*“ oder auch als „*Glanzberg*“ übersetzt werden. Das gleiche mittelhochdeutsche Wort liegt auch der Benennung der Baumgattung der Birken (lat. *Betula*, engl. *birch*) zugrunde. Der Name bezieht sich hierbei auf das auffälligste phänotypische Merkmal der Gattung Birke, nämlich ihrer silbrig/weiß-glänzenden Borke.³⁴⁰ Vor allem wegen der modernen Benennung des Berges als „*Birkenberg*“, wurde der Bergname etymologisch stets mit dieser Baumart in Verbindung gebracht. So wurde beispielsweise angeführt, dass der Name auf ein von Birken gesäumtes Bachbett zurückgehen würde.³⁴¹ Hierzu ist allerdings anzumerken, dass zumindest in der Zeit des aktiven Bergbaugeschehens auf Grund des immensen Holzbedarfs auszuschließen ist, dass eine ungenutzte größere Birkenwaldung am Berg oder entlang der Möhlin bestanden haben könnte.³⁴² Das Birkenholz ist auf Grund seiner physikalischen Eigenschaften zwar nicht als Bau- oder Grubenholz geeignet, war aber wegen seiner besonderen Widerstandsfähigkeit gegenüber wechselnden Witterungseinflüssen und wegen seiner besonderen Zähigkeit in vielen traditionellen Holzgewerken ein beliebter Rohstoff. Außerdem verfügt das Birkenholz über einen außergewöhnlich hohen natürlichen Anteil von ätherischen Ölen, so dass die Birkenrinde als Zunder begehrt war und das leicht entflammable Holz zum Anfeuern diente. Diese Eigenschaften lassen es mehr als unwahrscheinlich erscheinen, dass zeitgleich mit dem Bergbau eine prägnante Birkenpopulation am Berg bestanden haben könnte, die bei der Namenswahl Pate gestanden hätte. Folgt man hingegen der Überlegung, dass der Name sich nicht von der Baumart, sondern direkt von dem mittelhochdeutschen Grundwort ableitet, drängt sich der Verdacht auf, dass der dann mit Glanzberg oder glänzender Berg zu übersetzende Name,

336 SCHREIBER 1828 c, 18.

337 HEFELE 1951, 112 ff. Nr. 101.

338 SCHLAGETER 1997, 118 f. Nr. 5.

339 Vergl. Kap. 9.3.2.1.

340 LEXER 1872, 282 s. v. Birke. Etymologisch wird das zugrunde liegende Ursprungswort auf die indogermanische Wurzel „*b^heræg-“, zurückgeführt (vergl. KLUGE 1995, 112 s. v. Birke).

341 Nach Schlageter, der sich in seiner Herleitung des Bergnamens auf die beiden 1318 urkundlich überlieferten Namen *Birchibach* und *Birchiberg* bezieht (SCHLAGETER 1997, 118 f. Nr. 5), soll zuerst der Möhlinabschnitt unterhalb des Bergbaubesiedlungsgebietes wegen seiner „*von Birken gesäumten Bachufer*“ in *Birchibach* umbenannt worden sein. Erst anschließend sei dann das Revier nach dem *Birchibach* in *Birchiberg* benannt worden. Diese Neubenennung des Möhlinabschnittes sei laut Schlageter deshalb notwendig geworden, weil bei der Verwendung des 1388 als *Mely* bezeugten Flussnamens ein Reviername *Melyberg* entstanden wäre und dieser Name durch den *Meliberg* (heute Ölberg) bei Bollschweil bereits belegt gewesen sei (vergl. SCHLAGETER 1997, 30 f.).

342 Schlageter vermutete, dass der „*von Birken gesäumte Bachlauf*“ zur Umbenennung des Flussabschnittes und des Berghanges geführt haben könnte (vergl. SCHLAGETER 1997, 31).

in einer direkten Beziehung zum lokalen Silberbergbau stehen könnte. Besondere Beachtung verdient dabei auch der Umstand, dass mit der Bezeichnung „*Birchiberg*“ genau jener Abschnitt des Berges bezeichnet wurde, der auf Grund der über Tage noch heute sichtbaren Bergbauspuren, dem Kerngebiet des mittelalterlichen Bergbaus entspricht.³⁴³ Es steht daher zu vermuten, dass sich in den heutigen Flurgrenzen zumindest noch annähernd das 1291 genannte „*mannlehen ze birchiberg*“ widerspiegelt. Im montanen Kontext könnte ein Reviername „Glanzberg“ auf das optische Erscheinungsbild der aus dem Berg geförderten Erzminerale Bezug nehmen (*Beilage-CD-ROM: Abb. 23*). In der alten deutschen Bergmannssprache wird eine ganze Gruppe von Metallerzen nach ihrem auffallenden Habitus als Glanze bezeichnet.³⁴⁴ Zu dieser Mineralgruppe zählen unter anderem auch die beiden silberhaltigen Erze Bleiglanz (*Galenit/PbS*)³⁴⁵ und Silberglanz (*Argentit u. Akanthit/Ag₂S*)³⁴⁶. Folgt man dieser Überlegung, müssten sich eigentlich auch andernorts Erzbergbaureviere finden lassen, bei denen historische Orts- oder Flurnamen nachweisbar sind, die mit dem Wort Glanz- oder Birchi- gebildet wurden bzw. die modern ebenfalls als Birkenberg bezeichnet werden. Ein nach diesem Schema benanntes Bergbaurevier findet sich beispielsweise 6,5 km südlich des *Birchibergs* am Glanzenberg im Münstertal.³⁴⁷ Der im 14. Jhdt. gebrauchte Reviername „*zuom glanzenberg*“ wird in den Nachträgen des Klosters St. Trudpert zur Üsenberger Bergordnung im Jahr 1370 überliefert.³⁴⁸ Ein weiteres mittelalterliches Bergbaurevier, bei dem ein vermutlich auf das mittelhochdeutsche Wort „*birche*“ zurückgehender Ortsname bezeugt ist, liegt beim heutigen Ort Birkendorf (Gde. Ühlingen-Birkendorf, Lkr. Waldshut), welches im Jahr 1275 als „*Birchindorf*“ urkundlich erwähnt wird.³⁴⁹ Der Reviername selbst wird urkundlich zwar nicht genannt, man kann aber davon ausgehen, dass dieser sich im Ortsnamen widerspiegelt. Das mittelalterliche *Birchindorf* war sicherlich der Wohnort der Bergleute und ihrer Familien, die hier wie andernorts auch in direkter Nachbarschaft zum Grubenfeld wohnten.³⁵⁰

Aber auch außerhalb des Schwarzwaldes finden sich entsprechende Namensbelege: So wird im Erzgebirge das Grubenfeld Birkenberg (Gde. Krumhermersdorf/Erzgebirge) im Jahr 1493³⁵¹ und im Jahr 1478 (Februar 14) als das Revier „*Birckenberg bey der*

343 Eine entsprechende Untersuchung der Grenzbeschreibung wurde von SCHLAGETER 1997, 30f. gemäß der Angaben des vorgenommen.

344 Gemäß ihrem äußeren Erscheinungsbild wurde die Mineralklasse der Sulfide, Arsenide und der komplexen Sulfide im deutschen Sprachraum in die vier Mineralklassen der *Kiese*, *Glanze*, *Blend*en und *Fahle* unterschieden (n. MATTHES 1996, 31).

345 MATTHES 1996, 34 f.

346 MATTHES 1996, 33.

347 Zur Lage des Reviers vergl. SCHLAGETER 1989, 162.

348 Das mittelalterliche Bergbaurevier Glanzenberg liegt rund 2,5 km südöstlich des Klosters im Muldental, in unmittelbarer Nachbarschaft zum heutigen Besucherbergwerk Teufelsgrund im Untermünstertal (vergl. METZ/RICHTER/SCHÜRENBERG 1957, 65).

349 METZ 1980, 407 & 883.

350 Die umfangreichen Halden lassen in diesem Revier auf einen umfassenden mittelalterlichen Altbergbau schließen, der vermutlich vom Benediktinerkloster St. Blasien ausging, das über umfangreiche Einkünfte aus dem klösterlichen Silberbergbau verfügen konnte (vergl. METZ 1980, 348).

351 Staatsarchiv Dresden (Landeshauptarchiv) Geh. Rat (Geh. Archiv) Loc. 4509, Bergsachen, Befreiung zur Zschopau und Berichte der Beamten 1493-1524.

*Tzoppe*³⁵² urkundlich genannt. Westlich des Erzgebirges findet sich auf der Gemarkung der Gde. Hämmern- Mengersgereuth ebenfalls ein altes Bergbaugebiet, das den Namen Birkenberg trägt.³⁵³ Zum Abschluss dieser kurzen Belegsammlung sei auch auf das im Mittelalter bedeutende Bergbaurevier Březové Hory (Gde. Příbram, Tschechische Republik) hingewiesen, dessen heute tschechischer Name die Übersetzung des alten deutschen Namens Birkenberg ist. Neben den Bergbaurevieren selbst tragen aber auch zwei Burganlagen, die zum Schutz der örtlichen Erzbergwerke errichtet worden sein sollen, entsprechende Namen. Zum einen ist dies Burg Birkenfeld (Gde. Rübeland-Bode, Lkr. Wernigerode, Sachsen-Anhalt)³⁵⁴ und zum anderen die Birkenburg (Gde. Altenau, Lkr. Goslar, Niedersachsen).³⁵⁵ Die oben angeführten Beispiele können allerdings nur als Hinweise verstanden werden, dass ein Zusammenhang zwischen den Namensformen, die mit Glanz-, Birchi- oder Birke- gebildet werden und dem regionalen Bergbaugeschehen bestehen kann. Ob dies bei jedem der angeführten Beispiele der Fall ist, kann nur durch eine für jedes Beispiel getrennt anzustellende Einzelfallanalyse geklärt werden, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden konnte.³⁵⁶ Die Häufigkeit, mit der diese Beispiele im montanhistorischen Kontext anzutreffen sind, kann allerdings nicht als Zufall gewertet werden und die hier vorgeschlagene etymologische Herleitung des Begriffs aus der alten Bergbausprache, bietet eine plausible Erklärung des Phänomens.

Nach dem Ende des Bergbaus zeichnet sich in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. in den Schriftquellen zum Birkenberg bei St. Ulrich allerdings eine entscheidende Verschiebung des Begriffsverständnisses ab. Erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1463 wird der Berg nun als „*Birgkenberg*“³⁵⁷ bezeichnet. An die Stelle des zuvor gebräuchlichen Digraphen „-ch-“ tritt nun der Doppelkonsonanten „-gk-“. Mit einer Ausnahme, die aus dem Jahr 1475 stammt und bei der nochmals die ältere Namensform „*Birchenberg*“³⁵⁸ benutzt wurde, wird der Name nun ausschließlich mit „-gk-“, „-ck-“ oder „-k-“ geschrieben. Dass sich hinter dieser Namensänderung mehr verbirgt, als nur eine neue Schreibweise, lässt sich an einer Urkunde des Jahres 1480 belegen, in der der Berg nun als „*Buerkenberg*“³⁵⁹

352 GRUNDIG/ KLOTZSCH 1775, 256.

353 WERNER 1991, 36. Bei diesem Bergbaurevier handelt es sich nicht um ein Silber- sondern um ein Eisenerzrevier. Auch das Eisenmineral Hämatit wurde in der alten deutschen Bergbausprache als Eisenglanz bezeichnet (vergl. MATTHES 1996, 57 f.). Auch bei den Eisenerzrevieren wäre es daher möglich, dass sich die alte deutsche Erzbezeichnung im Reviernamen widerspiegelt.

354 PÖRNER 1961, 96; STOLBERG 1983, 46 f.

355 GÜNTHER 1905, 38; BÖHME 1978, 87 f.; STOLBERG 1983, 45 f.

356 Die Entscheidung, ob dies bei den angeführten Beispielen in jedem Fall zutrifft, oder ob z. B. auch die Baumart der Birken bei manchen Namensgebung Pate stand, muss einer jeweiligen Einzelfallanalyse der urkundlich überlieferten Namensbelege vorbehalten bleiben, die an dieser Stelle allerdings nicht geleistet werden konnte. So vermutet beispielsweise Metz, dass im Hotzenwald zahlreiche Ortsnamen wie eben auch angeführte Birkendorf auf die ehemalige weite Verbreitung der Laubwälder verweise (vergl. METZ 1980, 178). Für den Birkenberg bei Bollschweil/ St. Ulrich vermutet Schlageter einen Zusammenhang der Namenswahl mit dem vielleicht von Birken gesäumten Bachlauf. Seine darüber hinaus vorgenommene Interpretation, die auf einer angeblich bereits in die vorgermanische Zeit zurückreichende Verehrung der Baumart fußt, muss allerdings als unwissenschaftlich abgelehnt werden (vergl. SCHLAGETER 1997, 31).

357 SCHLAGETER 1997, 124 Nr. 16.

358 SCHLAGETER 1997, 98.

359 SCHLAGETER 1997, 98.

bezeichnet wird. Offenbar aus Unverständnis des alten bergmännischen Ausdrucks, der dem Bergnamen ursprünglich zugrunde lag, verschob sich die Wortbedeutung nun zugunsten der dort gelegenen Burgruine und der Berg wird fortan als Burgberg bezeichnet. Das hier zugrunde liegende Phänomen wird in der Linguistik als *Volksetymologie* bezeichnet. Es handelt sich dabei um einen Typ des analogischen Wandels, bei dem ein für die Zeitgenossen unverständlich gewordenes älteres Wort, anhand ähnlicher Wörter und Wortbildungen reinterpreted wurde, wobei man allerdings von einer falschen Etymologie ausging.³⁶⁰ Durch dieses Vorgehen ersetzte man einen unverständenen älteren Ausdruck durch ein ähnlich klingendes Wort, bei dem sich die Bedeutung dann aber meist grundlegend änderte.³⁶¹ Entsprechend des neuen Begriffsverständnisses wurde der Berg in den kommenden Jahrhunderten in den Schriftquellen durchgehend als „*Burckenberg*“³⁶², „*Bürckenberg*“³⁶³ oder „*Bürckhenberg*“³⁶⁴ bezeichnet. Im Jahr 1773 wird der Berg dann auch unter der Bezeichnung „*Bürckenberg*“ in den ältesten Gemarkungsplan der Gemeinde Bollschweil aufgenommen (*Beilage-CD-ROM: Abb. 24*).³⁶⁵ Aus dem Jahr 1788 liegt dann nochmals die Nennung eines Waldstückes am Birkenberg vor, dass der „*Bürckenberg Tannwald*“³⁶⁶ genannt wird. Vermutlich mit der Erstellung der Urkatasterpläne in der Zeit um 1880 wurde der Bergname schließlich in seiner heute noch gebrauchten Namensform als Birkenberg festgelegt. Aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgte dies ebenfalls nach dem Prinzip der Volksetymologie, wobei nochmals ein Bedeutungswechsel stattfand.³⁶⁷ Da die Burgruine inzwischen oberirdisch völlig verschwunden und ihre Existenz in Vergessenheit geraten war, wurde der zuletzt gebrauchte Name „*Bürckenberg*“ nun zu „*Birkenberg*“ abgewandelt, wobei man bei diesem Namen vermutlich nun tatsächlich an die Baumart dachte.³⁶⁸ Die Namensänderung erfolgte dabei genau in der gleichen Weise, wie sie auch beim südöstlich

360 MEIBAUER/DEMSKE/GEILFUSS-WOLFGANG ET AL. 2007, 310.

361 Vergl. KLUGE 1995, XXIV. Dort findet sich auch der Hinweis, dass neben dem meist genutzten wissenschaftlichen Terminus „*Volksetymologie*“ auch eine neutralere Bezeichnung vorhanden ist, die dies sprachliche Phänomen als „*Sekundärmotivation*“ bezeichnet. Eine Sammlung prominenter Beispiele volksetymologisch abgewandelter Worte und Redensarten findet sich bei OLSCHANSKY 1999.

362 SCHLAGETER 1997, 98. Bei FISCHER 1904, 1132 findet sich der Hinweis, dass im Schwäbischen Sprachraum *birg* = *Bürg(e)* der alte Dativ von *Burg* sei.

363 BADER 1854, 376.

364 SCHLAGETER 1997, 98.

365 Gemeindearchiv Bollschweil, D. Karten Nr. 1.

366 SCHLAGETER 1997, 98.

367 Der „*Uebersichts-Plan der Gemarkung Bollschweil*“ wurde auf Grundlage einer 1881 durchgeführten Vermessung im Jahr 1882 vom „*technischen Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung*“ im Maßstab 1: 10000 umgezeichnet. Der Druck erfolgte im Jahr 1883 in der Hof- und Steindruckerei H. Straub in Karlsruhe.

368 Vergl. KLUGE/OCHS 1940, 235, s. v. „*Birke*“. Hier findet sich der Hinweis, dass die Namensbedeutung des Birkenbergs bei Bollschweil/ St. Ulrich auf den Begriff „*Birkicht*“ zurückgeführt werden müsse mit dem ein Birkengehölz bezeichnet wird. Vermutlich steht diese nicht weiter begründete Feststellung im Zusammenhang mit der zuvor gebräuchlichen Bezeichnung als *Birchiberg*, die durch die doppelte Verwendung des i-Vokals sprachlich an das Wort *Birkicht* heranreicht. Das sich hinter den beiden unterschiedlichen Schreibweisen auch zwei verschiedene Wortbedeutungen verbergen könnte, wurde an dieser Stelle allerdings nicht in Betracht gezogen.

von Ettenheimmünster gelegenen „*Bürgenberges*“ in „*Birkenberg*“ vorgenommen wurde.³⁶⁹ Ob zum Zeitpunkt der Umbenennung am Birkenberg bei St. Ulrich tatsächlich eine Birkenwaldung bestand ist nicht belegt. Allerdings auf der 1797 zu militärischen Zwecken angefertigten „Schmitt’schen Karte von Südwestdeutschland“, auf der die strategisch wichtigen Geländeinformationen wie beispielsweise die Waldgrenzen verzeichnet wurden, sind die Berghänge des Möhlintals beidseits des Bachlaufs als ca. 300–400m breite gerodete Streifen eingezeichnet. Da es den botanischen Eigenschaften der Birke entspricht, als typische Pionierpflanze in solche offenen Standorte vorzudringen, könnte es daher durchaus sein, dass sich im 19. Jhd., als der Bergname in Birkenberg geändert wurde, am Berghang eine größere Birkenpopulation angesiedelt hatte.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass sich hinter den drei unterschiedlichen historischen Schreibweisen des Bergnamens „*Birchiberg*“, „*Burckenberg*“ und „*Birkenberg*“ aller Wahrscheinlichkeit nach auch drei unterschiedliche Bedeutungen verbergen: Während der ältere Name, der in der Zeit des aktiven Bergbaus gebräuchlich war, in seiner Bedeutung auf die alte Bergmannsbezeichnung des Erzes als Glanz zurückgeführt werden kann, verschob sich in der Zeit um 1500 das Begriffsverständnis und man bezeichnete den Berg nun nach der dortigen Burgruine als Burgberg. Erst mit der amtlichen Festlegung der Ortsnamen im Badischen Urkataster bekam der Berg seinen heute noch gebräuchlichen Namen Birkenberg, wobei die lichten Berghänge vielleicht inzwischen tatsächlich von Birken besiedelt worden waren.

5.2.1.3 *Der Burgname in der Sekundärliteratur*

Die Burg wurde lediglich im Jahr 1385, im jüngeren der beiden überlieferten Urfehdebriefe, mit einem richtigen Burgnamen als Burg *Birchiberg* bezeichnet, wobei der Bergname hier synonym als Burgname fungiert. Auch bei allen anderen urkundlichen Erwähnungen bleibt ebenfalls immer der Bergname der entscheidende Bestandteil der historisch gebrauchten Burgbezeichnungen. Da sich das Toponym im Laufe der Jahrhunderte aber mehrfach wandelte (vergl. Kap. 5.2.1.2), finden sich auch in der Sekundärliteratur entsprechend zahlreiche Varianten des Burgnamens, die den unterschiedlichen historischen Namensformen nachempfunden sind.³⁷⁰ Die modern gebrauchten Burgbezeichnungen orientieren sich dabei mit jeweils unterschiedlicher Nähe an den historisch überlieferten Namen und Begriffen, wobei sich zwei Kategorien unterscheiden lassen: Eine erste Gruppe besteht aus Nennungen, bei denen die Autoren sich an dem histo-

369 Der Hinweis, dass der Berg eigentlich nicht *Birkenberg*, sondern *Bürgenberg* genannt werden müsste, findet sich im Badischen Wörterbuch (vergl. KLUGE/OCHS 1940, 235, s. v. „Birke“). Auf den heutigen topografischen Karten ist der Berg in einer Mischform beider Schreibweisen mit einem -k- als *Bürkenberg* eingezeichnet. Zum *Birkenberg* bei Bollschweil/ St. Ulrich wird in dem gleichen Lexikonartikel ausgeführt, dass dieser auf den Begriff „*Birkicht*“ zurückgehen soll. Als Beispiele für Toponyme, die mit dem Wort *Birke* gebildet werden, aber eigentlich auf das Wort *Burg*- zurückzuführen seien, wird in dem Artikel der Ort *Birkenweiler*, welcher unterhalb von *Burg Frickingen* liegt und zum anderen der *Birkenberg* bei *Ettenheimmünster* in dessen Nachbarschaft die Überreste der *Gisenburg* liegen, angeführt. Vermutlich aus Unkenntnis der Überreste einer Burg am *Birkenberg* bei *Bollschweil*/St. Ulrich wurde diese Etymologie hier nicht angewandt.

370 Eine tabellarische Übersicht findet sich in Kap. 9.3.2.2 der vorliegenden Arbeit.

risch überlieferten Vokabular orientieren, dies aber meist frei miteinander kombinieren. Die Befestigung wird in dieser Namenscategory mit einer der historisch verwendeten Zubenennungen als Burg, Feste oder Burgstadel am Birkenberg bezeichnet, wobei das jeweils benutzte Toponym variiert wird. Die zweite Kategorie besteht aus einer Reihe von Burgnamen, bei denen der historisch variierte Bergname synonym als Burgname gebraucht wird. Dies entspricht auch der einzigen historisch belegten Nennung des Burgnamens, der im Urfehdebrief der Gebrüder Snewlin aus dem Jahr 1385 zu finden ist, in welchem die Burg als „*vesti Birchiberg*“ bezeichnet wird.³⁷¹ Auch in dieser zweiten Kategorie von Burgnamen wird allerdings das variierte Toponym zugrunde gelegt. So nannte Adolf Poinsignon die Anlage in dem von ihm anlässlich ihrer Wiederentdeckung im Jahr 1887 veröffentlichten Artikel in Anlehnung an den historisch belegten Burgnamen „*Burg Birchiberg*“, wobei er hierbei die 1385 benutzte Bezeichnung als „*Feste*“ gegen den allgemein gebräuchlicheren Begriff der „*Burg*“ austauschte.³⁷² Vor Poinsignon hatte sich bereits Joseph Bader 1854 mit der verschollenen Burg auseinandergesetzt. In seinen Anmerkungen zur möglichen Lokalisierung der Burg wählte er eine ganz neutral gehaltene Formulierung, in der er auf eine Burgbezeichnung ganz verzichten kann. Mit den hierbei verwendeten Worten „*auf dem Birchiberg stund eine Burg*“ orientiert er sich aber dennoch an den Worten der historischen Überlieferung. Im Jahr 1903 wurde die Burg am Birkenberg von Ernst Walther erstmals als „*die Birchiburg bei Bollschweil*“ bezeichnet.³⁷³ In das Verzeichnis der Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden wurde die Burg dann im Jahr 1904 gemäß der historisch belegten Gleichsetzung des Bergnamens mit dem Burgnamen unter Verwendung des inzwischen eingeführten Namens als „*Burg Birkenberg*“ aufgenommen.³⁷⁴ Eine weitere Variante wurde von Lothar F. Zotz 1928 mit der Schreibweise „*Burg Birkiberg*“ eingeführt. Dieser Neologismus entstand aus einer Verbindung des mittelalterlich bezeugten Bergnamens „*Birchiberg*“ mit dem modernen, Ende des 19. Jhdts. festgelegten, Gemarkungsnamen „*Birkenberg*“.³⁷⁵ Im Jahr 1941 wurde vom damaligen Freiburger Stadtbaumeister Joseph Schlippe im Rahmen eines Aufsatzes zu den Burgen des Breisgaus die heute geläufige Bezeichnung der Befestigung „*Birchiburg*“ wieder aufgenommen.³⁷⁶ Diesen Burgnamen übernahm im Jahr 1967 auch Rudolf Metz, obwohl er selbst zuvor in Anlehnung an die historisch überlieferte Bezeichnung auch den historisch korrekten Begriff „*Burg Birchiberg*“³⁷⁷ verwendet hatte. Diesen Burgnamen benutzte auch Hermann Nehlsen, dessen Arbeit ebenfalls im Jahr 1967 veröffentlicht wurde.³⁷⁸ Maßgeblichen Anteil an der Etablierung des modernen Kunstwortes „*Birchiburg*“ hatte schließlich dessen fast ausschließliche Verwendung als Burgbezeichnung im Rahmen des Forschungsvorhabens „*Montanarchäologie im Südschwarzwald*“. Bereits in einem Aufsatz Ulrich Zimmermanns aus dem Jahr 1990 zum Stand der montanarchäologischen Forschung im südlichen Schwarzwald findet sich der Hinweis auf die am Birkenberg lokalisierten Überreste einer Befestigung, die „*gemeinhin als Birchiburg bezeichnet*

371 SCHREIBER 1828 c, 18.

372 POINSIGNON 1887 a, 83.

373 WALTHER 1903, 19.

374 KRAUS 1904, 460.

375 ZOTZ 1928, 12.

376 SCHLIPPE 1941, 130. Schlippe benutzt in den einleitenden Sätzen seines Aufsatzes auch die von Poinsignon eingeführte Bezeichnung Burg Birchiberg (vergl. SCHLIPPE 1941, 127).

377 METZ/RICHTER/SCHÜRENBERG 1957, 240.

378 NEHLSSEN 1967, 98.

[wird]³⁷⁹. Eine gewisse Einschränkung der Aussage findet sich dann in einem späteren Artikel Zimmermanns im Jahr 1993, in welchem die Anlage dann als „sog. »Birchiburg«“ bezeichnet wird und der Burgname nun in Anführungsstriche gesetzt wurde. Mit der Bezeichnung „Birkenburg“ wurde 1996 von Wolfgang Schwabenicky der bisher letzte neu geschaffene Burgname eingeführt.³⁸⁰ Im Jahr 1997 wurde von Albrecht Schlageter noch eine weitere Namensvariante benutzt, in dem er die auf Lothar F. Zoltz zurückgehende Bezeichnung „Burg Birkiberg“ durch die Verwendung der zweiten historisch überlieferten Zubenennung in „Feste Birkiberg“ abwandelte.³⁸¹ Zu wie viel Unsicherheit die verwendeten Variationen des Burgnamens führen kann, wird an einem im Jahr 2006 veröffentlichten Artikel deutlich, in welchem gleich drei verschiedene Burgnamen parallel verwendet werden.³⁸²

5.2.2 Die Besitzgeschichte zu Burg und Bergbau am Birkenberg

Die älteste Urkunde, in der sich Angaben zu den Besitzverhältnissen am Birkenberg finden lassen, stammt aus dem Jahr 1291 (Februar 3).³⁸³ Im Rahmen einer Besitzübertragung wird in der Aufzählung der Güter, die sich im Besitz Konrad Snewlins befinden, auch das *manlehen ze Birchiberg* erstmals erwähnt. Eine Angabe zur Herkunft des Lehens findet sich hier allerdings nicht. Die erste schriftliche Erwähnung der Besitzverhältnisse von Burg Birchiberg selbst findet sich dann im Testament des Johannes Snewlin gen. der Gresser aus dem Jahr 1347 (Oktober 9)³⁸⁴. Dort findet die Burg in der Aufzählung des Erbgutes als „...die festi ze Birchiberg und was dar ine ist und darzuo höret, und das gerichte da und uf der Leiti, und das lehen gelt und zinse vorm walde, das bruoder Hiltbrant hatte“ Erwähnung. Zum Ende der Aufzählung findet sich dann auch die Angabe, dass „das lehen [...] vom Bischof von Straßburg...“ stamme.³⁸⁵ Über die genannten Güter verfügt der Testator, dass diese nach seinem Tod in den Besitz der fünf Söhne seines zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments bereits verstorbenen ältesten Bruders Konrad übergehen sollen. Durch diese Erbfolge an die Söhne des ältesten Bruders wird deutlich, dass es sich bei dem Erbgut um ein so genanntes Mannlehen handelt, dessen Rechtsstatus einen solchen Erbgang vorsieht.³⁸⁶ Dieser Umstand legt dann auch die Vermutung nahe, dass es sich bei dem 1347 genannten Lehen um jenen 1291 als „*mannlehen ze birchiberg*“ ersterwähnten Besitz der Familie Snewlin handelt. Zu dem Lehen gehörte 1347 neben der Burg mit all ihrem Zubehör, auch das lokale Bergregal. Ergänzt wird der Besitz durch ein weiteres Lehen, das zum einen durch die Angabe; dass es sich hierbei um einen ehemaligen Besitz des „*bruoder Hiltbrant*“ handeln würde und zum anderen durch seine Lage „*vorm walde*“ nä-

379 ZIMMERMANN 1990, 130.

380 SCHWABENICKY 1996, 22 Abb. 5. Die Bezeichnung Birkenburg wurde nachfolgend von Zettler zweifach aufgegriffen (vergl. ZETTLER 2002 a, 436 & ZETTLER 2002 b, 283).

381 SCHLAGETER 1997, 74.

382 BUTZ 2006, 61.

383 HEFELE 1957, 112 ff. Nr. 101.

384 SCHREIBER 1828 c, 365 ff. Nr. CLXXXIX [189] & SCHLAGETER 1997, 121 Nr. 11.

385 SCHREIBER 1828 c, 370.

386 Vergl. Kap. 5.1, Ausführungen zur Urkunde von 1291 (Februar 3).

her umschrieben wird.³⁸⁷ Die Aufzählung endet mit der Angabe, dass die Güter aus dem Besitz des Straßburger Bischofs stammen.

5.2.2.1 Der Straßburger Bischof als Lehnsherr am Birkenberg

Durch die Erwähnung des Straßburger Bischofs als Lehnsherr im Gressertestament wird belegt, dass es sich bei den genannten Gütern um Teile der rechtsrheinischen Besitzungen des Straßburger Bistums handeln muss.³⁸⁸ In der Sekundärliteratur wurde hierzu verschiedentlich allerdings angemerkt, dass die am Ende einer Güteraufzählung stehende Herkunftsangabe der Lehensteile, sich nicht zwangsläufig auch tatsächlich auf alle zuvor genannten Güter und damit auch auf die Burg beziehen müsse.³⁸⁹ Völlig zu Recht wurde angemerkt, dass die Angabe des Lehnsherrn sich möglicherweise lediglich auf den direkt zuvor genannten Waldbesitz des „*bruoder Hiltbrant*“ beziehen könnte, was grammatikalisch ebenso möglich wäre, wie ein Bezug auf die gesamte voranstehende Aufzählung.³⁹⁰ In Frage gestellt wurde hierbei allerdings nur, ob der Straßburger Bischof bereits im Jahr 1347 als Lehnsherr für die Burg sicher nachzuweisen ist, denn ab dem Jahr 1463³⁹¹ liegen für die folgenden Jahrhunderte insgesamt neun weitere Lehnbriefe vor, in denen stets Mitglieder der Familie Snewlin vom jeweiligen Straßburger Bischof neben anderen Gütern auch mit der Burg bzw. nach deren Zerstörung mit der Burgstelle am Birkenberg belehnt werden. Während folglich ab 1463 kein Zweifel an der Lehnshoheit der Straßburger Bischöfe am Birkenberg mehr besteht, wurde dennoch angemerkt, dass „*eine einfache Rückprojektion dieser Verhältnisse auf das Jahr 1347 oder gar 1291 [...] zumindest problematisch [erscheint]*.“³⁹² Bei dieser zu Recht erhobenen quellenkritischen Überlegung fand allerdings keine Beachtung, dass sich in dem Lehnbrief von 1463 auch die Angaben zu den Eigentumsverhältnissen im Jahr 1347 finden lassen. In dem vom Straßburger Bischof Ruprecht unterzeichneten Lehnbrief wird ausgeführt, dass „*Thoman Snewelin Bernlopp von Bolßwilr sollichs hernachgeschriben, so dann Hans Snewelin Bernlopp gnant der grescher von unsern furfarn und Stifft Straspurg Zu Lehen gehabt und von sins abgangs wegen nach erbeschafft wise an den guten Thoman und sin lehens erben [...] gefallen ist, -Zum Ersten den Burgstadel zu Birgkenberg Im Brißgauwe gelegen, mit siner zugehorde, nemlich das weldel gnannt Waltenberg [...] Zu Rechtem mannelehen gelihen haben [...]*“. Hinter der Angabe „*Hans Snewelin Bernlopp gnant der grescher*“ als dem verstorbenen Vorbesitzer des Lehens verbirgt sich Johannes Snewli gen. der Gresser, wobei sein Vorname hier in der gebräuchlichen Kurzform als Hans wiedergegeben wird. Seinem Familiennamen wird hier fälschlicherweise noch der Beiname „*Bernlopp*“ anhängt, was der Straßburger Kanzleischreiber vermutlich nach bestem Wissen und Gewissen von dem Familiennamen des neuen Lehnsnehmers „*Thoman Snewelin Bernlopp von Bolßwilr*“ herleitete und auf dessen Vorfahren übertrug. Bei dem als Zubehör des Burglehens

387 Zum „Lehen vorm Wald“ und dessen Eintragung im Güterbuch der Straßburger Bischofskirche als Lehen „*ante siluam*“ vergl. Kap. 5.1, Ausführungen zur Urkunde von 1347 (Oktober 9).

388 Vergl. PILLIN 1966.

389 Zu den rechtsrheinischen Besitzungen und deren Erwerb durch die Straßburger Bischöfe vergl. PILLIN 1966, 171.

390 Anzweifelnde Meinungen finden sich bei TUBBESING 1996, 66 Anm. 224 & BREYVOGEL 2003, 27. Zustimmung hingegen bei NEHLSSEN 1967, 100 Anm. 70 & SCHLAGETER 1970, 129.

391 SCHLAGETER 1997, 124 Nr. 16.

392 BREYVOGEL 2003, 27.

aufgeführten „*weldel gnannt Waltenberg*“ handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um den im Gressertestament 1347 als „*lehen gelt und zinse vorm walde, das bruoder Hiltbrant hatte*“ bezeichneten Besitz. Dieses Lehen findet sich auch bereits in dem wenige Jahre zuvor unter Bischof Berthold II. zusammengestellten Güterbuch des Straßburger Bistums, wo es als das Lehen „*ante silvam*“ im Besitz von „*Thomas miles et Johannes, frater suus, d[ic]ti Snewlin de friburgo*“ aufgeführt wird.³⁹³

Während es sich bei dem in der Urkunde genannten „*Johannes Snewlin*“ mit Sicherheit um Johannes Snewlin den Gresser handelt, bereitet die Identifizierung seines zuvor genannten Bruders Thomas Snewlin zunächst einige Schwierigkeiten. Durch die Reihenfolge der Nennung wird allerdings deutlich, dass es sich gemäß der in derartigen Aufzählungen üblicherweise eingehaltenen Abfolge um einen älteren Bruder des Gressers handeln muss. Hieraus lässt sich schließen, dass es sich bei jenem Thomas offenbar um Snewli Bernlapp handeln muss, dessen Vorname ansonsten an keiner anderen Stelle überliefert wird.³⁹⁴ Neben den Angaben zu den Besitzverhältnissen findet sich in der 1463 für Thoman Snewlin Bernlapp von Bollschweil ausgestellten Lehnsbestätigung auch die Angabe, dass jenes Lehen den Rechtsstatus eines Mannlehens besaß, was sich bereits in der 1347 verfügten Erbfolge an die Söhne des ältesten Bruders andeutete (s.o.). Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte es sich bei diesem Lehen um das im Jahr 1291 (Februar 3)³⁹⁵ urkundlich ersterwähnte „*mannlehen ze Birchiberg*“ handeln, das sich damals noch im Besitz von Konrad Snewlin, dem gemeinsamen Vater von Thomas und Johannes Snewlin befand (vergl. Kap. 5.1). Wann und auf welche Weise allerdings jener Konrad Snewlin in den Besitz des „*mannlehen ze Birchiberg*“ gekommen war, ist urkundlich nicht eindeutig überliefert, allerdings verweisen einige an anderer Stelle überlieferte Indizien, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf jenes Mannlehen am Birkenberg beziehen lassen, dass er diesen Besitz nicht als direktes Lehen der Straßburger Bischofskirche erworben hatte. Dies wird zum einen durch den Inhalt eines für das Jahr 1292 (Mai 20)³⁹⁶ überlieferten Schiedsspruch deutlich, aus dem hervorgeht, dass Konrad Snewlin Besitzansprüche innerhalb der Grenzen des Klosterbesitzes von St. Ulrich geltend gemacht hatte, die von dem Konvent aber offenbar zuerst bestritten wurden.³⁹⁷ Auf Seiten des Klosters tritt in diesem Rechtsstreit auch der Straßburger Bischof Konrad III., vermutlich in seiner Rolle als Klostervogt in Erscheinung.³⁹⁸ Durch Vorlage verschiedener älterer Besitz- und

393 Güterbuch Straßburg Blatt 151, zitiert nach SCHLAGETER 1997, 48 f. & 108 Anm. 65. Die Entstehungszeit des Güterbuches lässt sich auf die Jahre 1340-46 eingrenzen (vergl. Kap. 5.1), wobei dem Charakter eines Güterbuches entsprechend, die zu diesem Zeitpunkt aktuell bestehenden Lehenverhältnisse eingetragen wurden. Entsprechend kann der Entstehungszeitraum des Güterverzeichnis nur als Terminus ante für das Datum der eigentlichen Belehnung gewertet werden.

394 Die Reihenfolge, in der die beiden genannt werden, verweist darauf, dass es sich bei dem erstgenannten Thomas Snewlin um einen älteren Bruder handeln muss. Da im Übrigen die Vornamen der weiteren Brüder des Gressers Konrad, Walter und Hildebrand urkundlich eindeutig belegt sind, lässt sich die Gleichsetzung jenes Ritters Thomas Snewlin mit dem älteren Bruder des Gressers Herrn Snewli Bernlapp belegen.

395 HEFELE 1957, 112 ff. Nr. 101.

396 HEFELE 1951, 140 f. Nr. 125.

397 „[...] zu enkeime deme gute reht habe, daz in den zilen geleigen ist [...]“, vergl. HEFELE 1951, 141.

398 Die Vogtei war als Teil des ehemaligen Besitzes der Nimbunger Grafen an die Straßburger Bischöfe übergegangen.

Bestätigungsurkunden kann der Konvent von St. Ulrich zunächst zwar seine grundsätzlichen Besitzrechte im Möhlental belegen, die auf einen im Jahr 1087 unter Mitwirkung der Nimburger Grafen vollzogenen Geländetausch mit dem Bistum Basel zurückreichen, allerdings werden in dem anschließend gefällten Schiedsspruch auch die Ansprüche Konrad Snewlins nicht grundsätzlich abgewiesen. Vielmehr wird verfügt, dass ihm, sobald er die entsprechenden Nachweise über die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche vorlegen würde, diese durch den Konvent dann auch zugestanden werden müssten. Darüber hinaus wird in dem Schiedsspruch verfügt, dass man wegen der noch ungeklärten Streitfragen, die sich auf den dortigen Silberbergbau bezögen, zur Entscheidung den Rat bergbaukundiger Personen einholen solle. Auf Grund der in dem Schiedsspruch des Jahres 1292 überlieferten Details zu den Besitzverhältnissen kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass sich dieser Rechtsstreit um das ein Jahr zuvor ersterwähnte „*mannlehen ze birchiberg*“ drehte. Interessant ist dabei die Angabe, dass dieser Lehensbesitz zuvor aus dem klösterlichen Gesamtbesitz herausgelöst worden sein muss, da der Konvent nun erfolglos versuchte, die von Konrad Snewlin hierauf geltend gemachten Besitzansprüche in Abrede zu stellen. Es stellt sich in der Folge die Frage, von wem eine solche Herauslösung eines Teils des Klosterbesitzes und dessen separate Verleihung an Konrad Snewlin zuvor vollzogen worden sein könnten. Da es sich um einen eklatanten Eingriff in das weltliche Vermögen des Klosters handelte, kann dieser Vorgang eigentlich nur von einem früheren Inhaber der Klostervogtei vollzogen worden sein, da diesem die Verwaltung des weltlichen Gutes des Klosters oblag. Die Vogteirechte über das Kloster waren ein Bestandteil des Nimburger Erbes, das lange Jahrzehnte hindurch hart umstritten war (vergl. Kap. 5.2.2.2). Neben dem Ursprung dieser Besitzrechte der Familie Snewlin am Birkenberg finden sich keine Angaben darüber, seit wann sich das Lehen im Besitz der Familie befand. Auf der Suche nach weiteren Quellen, die eine Auskunft über die Herkunft und den Zeitpunkt von Konrad Snewlin im Jahr 1292 geltend gemachten Besitzrechte am Birkenberg geben können, findet sich unter den Briefen des Straßburger Bischofs Heinrich IV. einer aus dem Jahr 1266 ([vor] Oktober 15)³⁹⁹, in dem der Bischof sich mit einer Beschwerde über Konrad Snewlin und dessen Mutter Junta an Papst Clemens IV. wendete. Der Bischof beschwert sich hierin, dass die beiden Snewlins Besitztümer der Straßburger Bischofskirche, die sie zuvor als Pfand erhalten hatten, nicht zurückgeben würden, obwohl sie bereits einen höheren Ertrag aus dem Pfandgut gezogen haben, als die ehemalige Schuld überhaupt betragen hätte. Bei den umstrittenen Gütern handelte es sich offensichtlich um Landbesitz und um weitere, nicht genauer erläuterte Rechte, die mit diesem Besitz verbunden seien. Dieser Besitz gehörte zwar zur „*mensa episcopalis*“ des Bistums Straßburgs, sei aber auf der gegenüberliegenden Rheinseite im angrenzenden Bistum Konstanz gelegen.⁴⁰⁰ Da es sich bei den im Jahr 1266 umstrittenen Gütern offensichtlich um einen Teil der zu diesem Zeitpunkt recht geringen rechtsrheinischen Besitzungen des Straßburger Bischofs handelte und es sich außerdem bei dem hier gemeinsam mit seiner Mutter beschuldigten Konrad Snewlin um die gleiche Person handelt, in deren Besitz dann im Jahr 1291/92 das „*mannlehen ze birchiberg*“ genannt wird, drängt sich der Verdacht auf, dass es sich bei dem umstrittenen Pfandgut um das Bergbaurevier am Birkenberg handelte. Zunächst hatte Papst Clemens IV. als Reaktion auf die vorgetragene

399 HESSE/KREBS 1928, 249 Nr. 1821.

400 Vergl. HESSE/KREBS 1928, 249.

ne Beschwerde des Straßburger Bischofs den Dekan von Lautenbach⁴⁰¹ mit Schreiben vom 15. Oktober 1266 damit beauftragt, die überfällige Rückgabe des Pfandgutes und die Auszahlung der zu Unrecht daraus erlangten Gewinne von der Familie Snewlin zurückzufordern.⁴⁰² Da der Dekan dies aber offensichtlich nicht durchzusetzen vermochte, wurde die Aufgabe im folgenden Jahr 1267 (Oktober 26) in gleich lautend nochmals an den Propst von St. Trinitas in Speyer übertragen.⁴⁰³ Da keine weiteren Beschwerden über den Streitfall mehr folgten, kam vermutlich unter Vermittlung des mit der Regelung beauftragten Propstes von St. Trinitas bezüglich des ehemaligen Pfandgutes eine Einigung zustande. Folgt man der angestellten Überlegung, dass das Pfandgut die Grundlage des später als „*mannlehen ze birchiberg*“ genannten Besitzes Konrad Snewlins war, dann könnte die zwischen den Streitparteien erzielte Einigung zum Inhalt gehabt haben, dass der umstrittene Besitz und die daran hängenden Rechte vom Pfandgut zu einem ordentlichen Lehen umgewandelt wurden, das Konrad Snewlin als rechtmäßiger Lehensnehmer vom Straßburger Bischof erhielt.⁴⁰⁴ Mit einem solchen Kompromiss behielt zum einen der Straßburger Bischof als Lehnsgeber seinen grundherrlichen Besitzanspruch und zum anderen konnte Konrad Snewlin seine offenbar gewinnbringenden Unternehmungen fortsetzen. Durch die zukünftig fällig werdenden Abgaben des Lehnsnehmers war in der Folgezeit dann aber auch der Straßburger Bischof an den Gewinnen beteiligt.⁴⁰⁵ Ein solcher Rechtsakt entspräche auch der in solchen Streitfällen häufig angewendeten mittelalterlichen Rechtspraxis und ließe sich zutreffend mit dem modernen Begriff einer typischen „win-win-Strategie“ umschreiben, da beide Streitparteien aus einer solchen Einigung einen unmittelbaren Nutzen ziehen. Da die Einigung in einem Streitfall immer dessen Endpunkt markiert, bleibt die Frage, wann und von wem die Familie Snewlin das Pfandgut empfangen hatte, aber weiterhin unbeantwortet. Betrachtet man die für die Zeit unmittelbar vor dem Jahr 1266 überlieferten Ereignisse am Oberrhein, die einen Bezug zum rechtsrheinischen Besitzstand der Straßburger Bischofskirche aufweisen, so lassen sich aus den Schriftzeugnissen einige Indizien herausarbeiten, die darauf hinweisen, dass die Herauslösung des Bergbaureviere am Birkenberg aus dem Klosterbesitz und die Inbesitznahme durch die Familie Snewlin aller Wahrscheinlichkeit nach im Umfeld des in den Jahren 1261/62 gegen den Straßburger Bischof geführten „*Bellum Waltherianum*“ stattfand. Einer der Protagonisten, die gegen Bischof Walther in den Kampf zogen, war dabei der Freiburger Graf Konrad I., der zugleich im Umfeld der Stadt Freiburg eigentlich dem Bischof zustehende Besitztümer besetzte. Im Zuge dieses Vorgehens tritt Graf Konrad I. ab dem Jahr 1260 mit Bezug auf die beiden Klöster von Sölden und St.

401 Die Gde. Lautenbach (Ortenaukreis) liegt am Eingang des Renchtals und gehört heute zur Region Nördlicher Schwarzwald

402 HESSE/KREBS 1928, 249.

403 HESSE/KREBS 1928, 249.

404 Zu der allgem. Gepflogenheit Pfandschaften in dauerhaften Besitz der Pfandnehmer umzuwandeln vergl. LEXMA 6 Sp. 2020 f., s.v. „Pfandschaft, -spolitic“. Eine kleine Auswahl zu regionalen Pfandschaftsverträgen am Beispiel des Umfeldes der Stadt Freiburg im 14. Jhdts. findet sich bei GERCHOW/SCHADEK 1996, 170. Die in einem anderen Kontext zusammengestellte Liste solcher Abkommen vermittelt aber dennoch einen guten Einblick in die allgemein gültigen Gepflogenheiten dieser Art Abkommen.

405 Zu den etwaigen Abgaben und Zahlungen, die einem Lehensherrn im Silberbergbau des 14. Jhdts. zustanden vergl. TUBBESING 1996, 218 ff.

Ulrich in einer vogtähnlichen Funktion in Erscheinung, ohne dass ihm die Klostervogtei zuvor übertragen worden wäre. Offensichtlich verdrängte der Freiburger Graf hier bereits den ebenfalls im gleichen Jahr ins Amt eingesetzten Straßburger Bischof Walther von Geroldseck aus den eigentlich diesem zustehenden Vogteirechten. In den beiden Jahren 1261/62 folgte der „*Bellum Waltherianum*“, in dessen Folge der Straßburger Bischof schließlich sein Amt verlor und wenige Monate nach seiner Niederlage im Exil verstarb. Das durch diese Vorgänge auf der rechten Rheinseite entstandene Machtvakuum nutzte der Freiburger Graf offenbar aus, um die vakant gewordenen Positionen selbst oder, wie offenbar am Birkenberg geschehen, mit ihm nahe stehenden Personen zu besetzen.⁴⁰⁶ Man darf wohl annehmen, dass neben den Klostervogteien vor allem auch die Silbergruben am Birkenberg mit deren Aussicht auf Gewinne von nicht unerheblichem Interesse waren. Folgt man der voran stehenden These über den Ursprung des „*mannlehens ze birchiberg*“, so stellt der im Jahr 1266 vom Amtsnachfolger Bischof Walthers unternommene Vorstoß, den Versuch dar, die rechtmäßigen Besitztümer des Bistums wieder unter Kontrolle zu bekommen. Dass dem Straßburger Bischof Heinrich IV. gerade wenige Monate zuvor im Rahmen der 1266 (Juli 24)⁴⁰⁷ in Kappel am Rhein bezüglich des „*Bellum Waltherianum*“ geschlossenen Friedensvereinbarung explizit alle rechtsrheinischen Besitztümer als unangetastetes Eigentum der Straßburger Bischofskirche bestätigt worden waren, kann man in diesem Zusammenhang wohl nicht als Zufall erachten, sondern muss dies wohl vielmehr als eine Bestätigung, für das aktive Vorgehen Bischof Heinrichs IV. zur erneuten Konsolidierung der in den Kriegswirren abhanden gekommenen rechtsrheinischen Besitzrechte verstehen.⁴⁰⁸ Nach Ende des Interregnums ließ sich im Jahr 1274 (Februar 23) der zwischenzeitliche Straßburger Konrad III. vom neu gewählten Habsburgischen König Rudolf I. seine Besitzrechte am Erbe der Nimburger Grafen bestätigen.⁴⁰⁹ Die Besitzrechte wurden von Seiten des Königs aber zunächst auf die Lebenszeit des Straßburger Bischofs begrenzt. Diese Einschränkung ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass dem neu erwählten König bewusst war, dass es durchaus wahrscheinlich war, dass sich zukünftig auch noch andere Interessenten um die ehemals nimburgischen Besitzungen bemühen würden. Durch die Begrenzung auf die Lebenszeit des Bischofs sicherte sich der König nun selbst vorerst einen gewissen Handlungsspielraum, da die aus dem Nimburger Erbe stammenden Vogteirechte nach dem Tode Bischof Konrad III. neu vergeben werden konnten.⁴¹⁰ Auch der Nachfolger König Rudolfs I. Adolf von Nassau bestätigte Bischof Konrad III. dann im Jahr 1293 (Februar 19) die Besitzungen, ver-

406 Zum besonderen Verhältnis zwischen der Familie Snewlin und dem Freiburger Grafenhaus vergl. KÄLBLE 2001, 334.

407 HESSEL/KREBS 1928, 247 Nr. 1815.

408 PILLIN 1966, 12.

409 KREBS 1926, 515 ff. Da die Vogteien über die Klöster von St. Ulrich und Sölden hier aber nicht explizit genannt werden, stellt sich die Frage, unter wessen Oberhoheit diese zwischenzeitlich standen. Auch Krebs wies bereits auf die offensichtliche Dissonanz in dem Umfang der 1236 im Vergleich zu den 1274 übertragenen Gütern hin, wobei er vermutete, dass zumindest bei einem Teil der im Jahr 1274 stillschweigend ausgelassenen Güter der in der Zeit zwischen den beiden Urkundenausstellungen eingetretene *status quo* nun beibehalten wurde, so dass auf eine erneute Nennung verzichtet werden konnte (vergl. KREBS 1926, 524 ff.).

410 Zum Verhältnis Bischof Konrads III. zu König Rudolf vergl. WEBER 2004, 132f.: „...Bischof Konrad III. [kämpft] als unermüdlicher Helfer (*auxiliator indefessus*) an der Seite König Rudolfs von Habsburg, große Verdienste werden ihm bescheinigt.“

mutlich auf Grund der gleichen Erwägungen, wiederum nur begrenzt auf die Lebenszeit des Bischofs.⁴¹¹ Schließlich gelang es Bischof Johann I. im Jahr 1308 (November 28)⁴¹² von dem im gleichen Jahr inthronisierten König Heinrich VII. von Luxemburg wieder eine dauerhafte Übertragung des Besitzes an die straßburgische Bischofskirche zu erreichen, wobei in der Urkunde hierzu ausgeführt wird, dass dies „zur Beseitigung des Grundes für schon lang anhaltende Besitzstreitigkeiten und zu deren künftiger Vermeidung“ geschehe.⁴¹³

5.2.2.2 Der Birkenberg als Teil des Nimburger Erbes

Die Straßburger Bischofskirche hatte die Vogteirechte über das „*monasterium cella*“, dem heutigen St. Ulrich, im Jahr 1200, durch den Ankauf der Besitztümer des Grafen Berthold von Nimburg⁴¹⁴ erworben, als dieser sich entschloss, als Teilnehmer am 4. Kreuzzug ins Heilige Land aufzubrechen.⁴¹⁵ Die Herren von Nimburg waren seit den Anfängen des Klosters mit diesem eng verbunden. Bereits vor dem Umzug des Klosters im Jahr 1087 vom heute wüst gefallenen Ort Grüningen am Tuniberg in das obere Möhlintal lag die Klostersogtei in Händen der Herren von Nimburg.⁴¹⁶ Die Nennung des Herrn Erlewin von Nimburg in der Tauschurkunde von 1087 (Juni 5)⁴¹⁷, mit welcher der Tausch des neuen Klostergeländes im hinteren Möhlintal zwischen dem Konvent und dem Bischof von Basel festgehalten wurde, ist zugleich auch die erste urkundliche Erwähnung der Herren von Nimburg überhaupt.⁴¹⁸ Auch ermöglichte überhaupt erst die finanzielle Unterstützung jenes Herrn Erlewin das Zustandekommen des Tauschhandels, indem er dem Kloster aus seinem Privatvermögen zusätzlich eine Hufe (manse) in Ambringen überließ.⁴¹⁹ Dies war notwendig geworden, da der Gegenwert des allein vom Kloster in den Tausch eingebrachten Besitzes „...manchen Leuten zu wenig erschien.“⁴²⁰ Die Herren von Nimburg behielten in den folgenden Jahrzehnten die Vogtei über das Kloster durchgehend in ihrem Familienbesitz bis schließlich Graf Berthold von Nimburg gemeinsam mit seinem Sohn ins Heilige Land zog, von wo beide nicht mehr zurückkehren sollten.⁴²¹ Der Graf hatte zuvor auch bereits an jenem für die Kreuzfahrer erfolglos verlaufenen 3. Kreuzzug (1189–92) teilgenommen, bei welchem Kaiser Friedrich I. Barbarossa im Jahr 1190 den Tod gefunden hatte. Nach seiner Heimkehr findet sich der Name des Grafen wieder in zahlreichen urkundlichen Zeugenlisten und er ist auch selbst als handelnde Person in

411 BÖHMER 1844, 391 Nr. 413.

412 BÖHMER 1844, 258.

413 RIO, RI VI 4,1 n. 5 (1308 November 28).

414 WENTZCKE 1908, 376 Nr. 712.

415 MAYER 2005, 44.

416 Zur Lokalisierung des alten Klosterstandortes vergl. OTT 1971, 17 ff. Neuere archäologische Erkenntnisse zum möglichen Standort des Klosters finden sich bei UNTERMANN 1994, 156 ff.

417 BERNARD/BRUEL 1888, 787 f. Nr. 3622.

418 Der Grafentitel wurde den Herren von Nimburg vermutlich einige Jahre später durch Herzog Bertold II. von Zähringen († 1111) verliehen (vergl. ZETTLER/DENNIG 1990, 97).

419 Vergl. HUGGLE/OHLER 1998, 21 s. v. Hufe: Die Größenangabe Hufe ist eigentlich „kein eigentliches Flächenmaß, sondern Ertragsgröße; bezeichnet die Gesamtheit des Hofes (von Gebäudekomplex umschlossene Hofreite und dazugehörige Ländereien, Wald, Fischgründe)“.

420 Vergl. SCHWARZ 1993 b, 46 & KRIEG/ZOTZ 2002, 83.

421 KRIEG/ZOTZ 2002, 83 ff.

seinen verschiedenen Ämtern und Positionen aktiv. Hierdurch lässt auch sich belegen, dass er seine Herrschaftsrechte nicht bereits bei seiner ersten Kreuzzugsteilnahme verkauft hatte.⁴²² Dies wird auch durch die Eintragungen in den sog. „Marbacher Annalen“ bestätigt, wo es für das Jahr 1200 heißt, dass in „*Eodem anno Bertholdus comes de Nuowenburch in Brisgawia crucem cum filio accepit trans mare perpetuo mansurus, et urbem Nuowenburch cum ministerialibus et appendiciis suis Argentinensi ecclesie in proprietatem dedit, pecunia tamen mediante.*“⁴²³ Außerdem habe er durch seine Ankündigung ein weiteres Mal zum Kreuzzug aufzubrechen andere inspiriert, so dass „*Huius exemplum imitati quam plures nobiliores, cum uxoribus et liberis, predia sua vendentes, perpetuo servicio sancti sepulcri se devoerunt.*“⁴²⁴

Aus der im Jahr 1200 vollzogenen Übertragung des Nimburger Besitzes an die Straßburger Bischofskirche entstand in der Folgezeit ein mehrere Jahrzehnte andauernder Streit, in den neben dem Straßburger Bischof Konrad II. und dessen beiden Amtsnachfolgern Heinrich II. und Bertold I., der Zähringer Herzog Berthold V. und die in der Herrschaft nachfolgenden Freiburger Grafen involviert waren. Außerdem beanspruchte auch der deutsche König und spätere Kaiser Friedrich II. die Besitzungen der Nimburger Grafenfamilie für sich und da in den Auseinandersetzungen auch mehrere kirchliche Institutionen einbezogen waren, wurde der Streitfall auch mehrfach dem Papst zur Entscheidung vorgetragen. Für die Besitzgeschichte von Burg Birchiberg ist aber gerade jener Zeitraum von um 1200 bis zu der Ersterwähnung des „*mannlehen ze Birchiberg*“ im Jahr 1291 von besonderem Interesse, da nach Aussage der archäologischen Quellen, die ersten Burggebäude genau in diesem Zeitraum errichtet worden sind (vergl. Kap. 7.1.1). Auch die Anfänge des Bergbaus sind spätestens in diesem Zeitraum, wenn nicht sogar bereits in der Zeit der Nimburger Grafen zu suchen (vergl. Kap. 5.2.3.2). Da der Birkenberg als Teil der Klostervogtei über das Kloster von St. Ulrich bei dem Ankauf des Nimburger Besitzes in das Eigentum der Straßburger Bischöfe gekommen ist, war dieser folglich auch selbst ein Teil des nun jahrzehntelang heftig geführten Streits um diese Besitztümer. Es stellt sich daher die Frage, ob sich möglicherweise in der urkundlichen Überlieferung zu dem Streit oder in dessen historischem Umfeld Vorgänge erkennen lassen, die einen Anlass zur Errichtung einer ersten Befestigung am Birkenberg geboten haben könnten.

5.2.2.3 Der Streit um das Erbe der Grafen von Nimburg

Der eigentliche Streit um das Erbe begann, als Herzog Berthold V. von Zähringen (*Beilage-CD-ROM: Abb. 26*). sich nicht damit abfinden wollte, dass die Grafen von Nimburg ihren gesamten Besitz an den Straßburger Bischof Konrad II. verkauft hatten.⁴²⁵ Zu diesem Besitz zählten unter anderem auch die Vogteirechte über das Kloster St. Ulrich und über den daran angeschlossenen Frauenkonvent von Sölden (vergl. Abb. 3). Da dem Orden der Cluniazenser allerdings das Recht zustand, ihren weltlichen Vertreter selbst zu

422 Die Aussage, dass der Nimburger Graf angeblich bereits 1189/90 seine Herrschaft verkauft haben soll findet sich bei ZETTLER 2002 a, 436.

423 WILMANS 1861, 170. Zur Werkgeschichte der sog. Marbacher Annalen vergl. SCHMALE 1998, 5–10.

424 WILMANS 1861, 170.

425 Zu den Lebensdaten der Straßburger Bischöfe und deren jeweilige Amtszeit vergl. PILLIN 1966, 191 f.

wählen, war ein Verkauf dieser Rechte ohne die Zustimmung des Konvents, wie dies in diesem Fall offenbar geschehen war, eigentlich ausgeschlossen. Dieser Umstand bot Graf Berthold V. nun den Ansatzpunkt, um dem Straßburger Bischof die käuflich erworbenen Rechte strittig zu machen.⁴²⁶ Er wendete sich hierzu, offenbar mit der Zustimmung der beiden betroffenen Gemeinschaften, an den damaligen Erzabt des Ordens Hugo V. von Cluny und bekam von diesem daraufhin die beiden Vogteien und die Patronatsrechte verliehen.⁴²⁷ Der zuvor erfolgte Erwerb durch den Straßburger Bischof wurde dabei offensichtlich ignoriert. Die erfolgte Neuverleihung der Vogteirechte an den Zähringer Grafen ließen sich die beiden Konvente im Jahr 1201 von Bischof Diethelm, dem Diözesanbischof des Bistums Konstanz, in dessen Gebiet die beiden Klöster lagen, nochmals zusätzlich bestätigen.⁴²⁸ Da der Straßburger Bischof aber offenbar auch weiterhin an seinen gekauften Rechten festhielt, wendete sich die Klostergemeinschaft in der Streitsache nun an die Päpstliche Kurie. Zur Entscheidungsfindung legte daraufhin Papst Innozenz III. den Fall den Äbten der Klöster St. Blasien, Alpirsbach und Pairis vor, die in der Sache um ihren Ratschlag gebeten wurden.⁴²⁹ Die Entscheidung fiel dann noch im gleichen Jahr zugunsten des mit den Vogteirechten neu belehnten Herzog Berthold V. von Zähringen. Darüber hinaus war die päpstliche Entscheidung auch mit einem über den Straßburger Bischof Konrad II. in dieser Sache verhängten Schweigegebot verbunden, der damit eigentlich fortan Stillschweigen über seine gekauften Ansprüche zu wahren hatte.⁴³⁰ Graf Berthold V. von Zähringen war zu diesem Zeitpunkt auch bereits im Besitz des von der Bischofskirche in Basel stammenden Lehens über den Wildbann und über die Silbergruben im Breisgau.⁴³¹ Neben seinem grundsätzlichen Interesse, den mit ihm um die regionale Vorherrschaft im Breisgau konkurrierenden Straßburger Bischof zurückzudrängen, war es daher vermutlich auch sein bergbauliches Engagement, das ihn so vehement um die Klostersvogtei von St. Ulrich streiten ließ, da er als Klostersvogt auch den Zugriff auf die im direkten Umfeld des Klosters gelegenen Erzlagerstätten erhielt. Trotz des zuvor verhängten Schweigegebotes wendete sich der Straßburger Bischof Konrad III. aber dennoch erneut in mehreren Briefen an Papst Innozenz III., der sich daraufhin genötigt sah, noch im gleichen Jahr 1201 (September 4) erneut eine Kommission wegen des Rechtsstreites einzuberufen. Nun waren es die Äbte der Klöster von St. Peter, St. Märgen und Tennenbach, denen die Aufgabe übertragen wurde, den Streitfall erneut zu untersuchen und die zuvor unter Beteiligung der Äbte von St. Blasien, Alpirsbach und Pairis getroffene Entscheidung „*confirmare vel infirmare*“, diese also zu bestätigen oder

426 Vergl. auch SCHLAGETER 1997, 50.

427 Vergl. PARLOW 1990 a, 58. Dieser Vorgang setzt natürlich voraus, dass die beiden Konvente die Anwartschaft des Grafen auf die Vogteirechte zuvor unterstützt hatten.

428 PARLOW 1990 a, 58 & Anm. 135 & PARLOW 1990 b, 276 ff.

429 Die Aufzählung der von Papst Innozenz III. zuerst mit einer Entscheidung in dieser Sache beauftragten Kommission bestehend aus den drei Klosteräbten von St. Blasien, Alpirsbach und Pairis findet sich in dem Schreiben, mit dem dann die zweite Kommission in diesem Streitfall einberufen wurde, nachdem die erste Entscheidung auf Seiten des Straßburger Bischofs nicht akzeptiert worden war. Vergl. MIGNE 1890, Nr. L [50] Sp. 81: „...*dilectis filiis, S. Blasii in Nigra-Silva, B. de Alpersbach, et M. de Peris, abbatibus, iudicibus a sede apostolica delegatis, super eodem negotio conuenerunt.*“

430 Vergl. WENTZCKE 1908, 377 f. Nr. 720.

431 THOMMEN 1899, 26 Nr. 41.

diese für ungültig zu erklären.⁴³² Tatsächlich fiel die neue Entscheidung dann vier Jahre später nun zugunsten der Straßburger Bischofskirche aus, der gegen das erste Urteil Protest eingelegt hatte. Entgegen seines ersten Urteils bestätigte Papst Innozenz III. im Jahr 1205 (Oktober 8) nun die Rechtmäßigkeit der Straßburgischen Besitzansprüche, die auf den Kauf der Nimburger Besitzungen zurückgingen.⁴³³ Trotz dieser vom Papst erlangten Revision gelang es dem Bischof in den folgenden Jahren allerdings offenbar nicht, seine Rechte gegenüber dem Herzog von Zähringen auch tatsächlich durchzusetzen, denn im Jahr 1214 wurde der Streit König Friedrich II bei seinem Aufenthalt in Basel zur erneuten Entscheidung vorgetragen. Völlig unvermutet tritt der König in der Sache dann aber nicht nur als Richter in Erscheinung, sondern verkündete, dass auch er selbst einen berechtigten Anspruch auf die umstrittenen Besitztümer der Grafen von Nimburg besäße. Graf Berthold von Nimburg, der seinem 1197 verstorbenen Vater König Heinrich VI. sehr nahe stand, hätte diesem nämlich bereits vor Jahren seinen gesamten Besitz überschrieben, so dass dieser nun eigentlich ihm als Erbschaft zustände.⁴³⁴ König Friedrich II. verzichtete zunächst auf eine Durchsetzung seiner vorgebrachten eigenen Ansprüche und entscheidet wie Papst Innozenz III. nun ebenfalls gegen die Ansprüche Berthold V., indem er dem zwischenzeitlich zum Straßburger Bischof berufenen Heinrich II. den ehemals Nimburgischen Besitz auf Grundlage des im Jahr 1200 erfolgten Kaufs bestätigte.⁴³⁵ Vier Jahre später, im Jahr 1218 verstarb mit Graf Berthold V. dann der letzte Zähringer, so dass diese Partei in dem weiteren Streit um das Nimburger Erbe zukünftig ausfiel. Auch im Streit um das Erbe der Zähringer Grafen meldete Friedrich II. „*ex sanguinis propinquitate*“⁴³⁶ Ansprüche an.⁴³⁷ Bereits sein Vater, Friedrich I. Barbarossa, hatte sich von den Staufischen Hofgenealogen eine allerdings „*genealogisch weit hergeholt-Blutsverwandtschaft*“⁴³⁸ der Stauer mit den Zähringern erstellen lassen, so dass Friedrich II. dieses Argument bei den einsetzenden Erbstreitigkeiten nun ins Feld führen konnte.⁴³⁹ Das Erbe der Zähringer fiel aber dennoch an einen Neffen des verstorbenen Herzogs,

432 Vergl. MIGNE 1890, Nr. L [50] Sp. 81 f.

433 HESSEL/KREBS 1928, 4 Nr. 750. Die Zähringer konnten ihren Anspruch auf die Vogtei in der Nachfolge der Nimburger Grafen nur für einen Zeitraum von 4 Jahre und 2 Monate behaupten. Danach vielen die Rechte wieder an den Straßburger Bischof. Im Bergbaugebiet des oberen Münstertals (Britznachtal), in welchem das Kloster von St. Ulrich ebenfalls grundherrliche Anrechte besaß, führte diese kurzzeitige Wahrnehmung der Rechte und die Ausübung des Bergregals durch die Zähringer Grafen zu der dortigen Etablierung des zähringischen Dienstmannengeschlechts der Herren von Staufen, die auch nach dem Rückfall der Klostervogtei von St. Ulrich an den Straßburger Bischof ihre Stellung behaupten konnten (vergl. Zotz 2003, 30).

434 Zu den urkundlich belegten Zusammentreffen zwischen Graf Bertold von Nimburg und König Heinrich VI. vergl. PARLOW 1990 a, 55. Eine ausführliche Darlegung, welche Gründe Graf Bertold von Nimburg zu einer Übertragung seines Besitzes an den mit ihm befreundeten König Heinrich VI. gedrängt haben könnten und weshalb er dann, mit dem Tod des Königs glaubte, dass diese Übertragung hinfällig sei, findet sich bei PARLOW 1990 a, 57.

435 HESSEL/KREBS 1928, 13 Nr. 801 & ZOTZ 2003, 30.

436 PARLOW 1999, 419 Nr. 646.

437 Die Nennung der angeblichen Blutsverwandtschaft war ein fester Bestandteil der Erwerbspolitik Friedrich II., der damit stets seine jeweiligen Ansprüche zu untermauern suchte (vergl. BUTZ 2002 a, 31).

438 GERCHOW/SCHADECK 1996, 133.

439 Vergl. SCHWARZMAIER 1979, 118.

nämlich den ältesten Sohn seiner Schwester Agnes, Graf Egeno V. von Urach, der damit zum Begründer des Geschlechts der Freiburger Grafen wurde.⁴⁴⁰

Einige Jahrzehnte später versuchte dann auch das Freiburger Grafengeschlecht als Rechtsnachfolger der Zähringergrafen sich zumindest Teile des Nimburger Erbes zu sichern. Zunächst ruhte der Streit aber nach der im Jahr 1214 durch Friedrich II. erfolgten Bestätigung des Nimburger Erbes in Händen der Straßburger Bischofskirche für einige Jahrzehnte. Erst im Jahr 1236 und dann nochmals zu Beginn des 14. Jhdts. fanden bezüglich des Nimburger Erbes nochmals Veränderungen der Besitzverhältnisse statt. Zunächst machte im Jahr 1236 der zwischenzeitlich zum Kaiser gekrönte Friedrich II., entgegen seines im Jahr 1214 verkündeten Verzichtes auf das väterliche Erbe, nun doch seine Besitzansprüche an dem Erbe der Nimburger Grafen geltend.⁴⁴¹ Friedrich II. wurde daraufhin von Bischof Bertold I., dem Amtsnachfolger Bischof Heinrichs II. neben anderen Gütern auch mit „*castrum und villa Nuwenburc [und] mit der Vogtei über die Klöster Selden und Vilmarscelle*“ belehnt.⁴⁴² Bei diesem Rechtsakt handelt es sich um eine Art Vergleich, bei dem Kaiser Friedrich II. die ihm nach seinen eigenen Worten „*von seinen Vorfahren her von der Straßburger Kirche zukommende[n], aber schon lange Zeit strittig gewesene[n] Lehen*“ übertragen bekam.⁴⁴³ Mit wie viel Nachdruck Friedrich II. die von ihm für sich in Anspruch genommenen Besitzungen eingefordert hat, ist zwar nicht überliefert, allerdings dürfte der Straßburger Bischof nicht ohne weiteres auf die zuvor von seinen Amtsvorgängern so hart erkämpften Besitzrechte verzichtet haben. Durch diese, dem Straßburger Bischof abgerungene Belehnung konnte Friedrich II. nun vor allem seine Position im Breisgau erheblich ausbauen und verankern. Friedrich verfügte zu dieser Zeit bereits in der nördlich angrenzenden Ortenau über Besitz, den er von der Diözese Bamberg zu Lehen erhalten hatte.⁴⁴⁴ Durch seine Erwerbspolitik suchte er einerseits seine eigene Machtposition am Oberrhein auszubauen und andererseits schränkte er durch den Erhalt der verschiedenen Güter im direkten Umfeld der Stadt Freiburg auch den Spielraum für die Freiburger Grafen ein.⁴⁴⁵ Ob die Belehnung mit den Vogteirechten irgendwelche Auswirkungen auf das Kloster St. Ulrich selbst oder auf den zu diesem Zeitpunkt am Birkenberg bereits umgehenden Bergbau hatte, ist nicht nachzuweisen. Auch verlor der mit dem Kirchenbann belegte Friedrich II. spätestens neun Jahre später bereits wieder alle seine Besitzrechte am Oberrhein, als nämlich Papst Innozenz IV. im Jahr 1245 (Juli 17)⁴⁴⁶ auf dem Konzil von Lyon den über den Kaiser bereits zuvor verhängten Kirchenbann erneuerte und ihn seines Amtes enthob. An den Straßburger Bischof Heinrich III. ergingen in Folge dieser Entwicklung zwei Aufforderungen, die durch die Absetzung des Kaisers schutzlos gewordenen Reichsgüter entlang des Oberrheins zu okkupieren.

440 Zu den weiteren Versuchen Friedrichs II, sich das Erbe der Zähringer dennoch anzueignen vergl. GERCHOW/SCHADECK 1996, 133 f. Zur Rolle des Grafen Egeno V. als einem der wichtigsten Unterstützer des Aufstandes des deutschen Königs Heinrich VII. gegen seinen Vater, Kaiser Friedrich II. vergl. BUTZ 2002 a, 67 ff.

441 Die Kaiserkrönung wurde im Jahr 1220 (November 22) von Papst Honorius in Rom vollzogen.

442 HESSEL/KREBS 1928, 70 Nr. 1043. „Vilmarszelle“ ist neben dem älteren Begriff „Cella“, der eine Kurzform von Vilmarszelle darstellt, eine gebräuchliche Bezeichnung für das Kloster von St. Ulrich.

443 HESSEL/KREBS 1928, 70 Nr. 1043.

444 Vergl. PILLIN 1966, 10 ff.

445 Vergl. BUTZ 2003, 70 f.

446 PILLIN 1966, 9.

Eine Aufforderung stammte von dem zum Gegenkönig gewählten Heinrich Raspe und die andere von Papst Innozenz IV. und wurde vermutlich durch den Generallegaten Petrus persönlich an den Straßburger Bischof übermittelt.⁴⁴⁷ Dieser führte in der Folge im Rahmen einer antistaufischen Koalition entlang des Oberrheins einen entschlossenen Eroberungsfeldzug gegen die Besitzungen Friedrichs II., den er im August 1246 mit der Zerstörung der beiden Burgen Wikersheim und Cronenberg eröffnete.⁴⁴⁸ Spätestens zu diesem Zeitpunkt war dann auch die zehn Jahre zuvor durch den Kaiser vom Straßburger Bischof erzwungene Belehnung mit den Gütern der Nimburger Grafen hinfällig und Bischof Heinrich III. konnte nun wieder frei über diese Besitztümer verfügen.⁴⁴⁹ Für die Zeit seines Episkopats, das auch ein Jahrzehnt des mit dem Tod Friedrichs II. im Jahr 1250 beginnenden Interregnums umfasste, finden sich keine weiteren Schriftzeugnisse, die Auskunft über eine eventuell erfolgte Verleihungen der so lange umstrittenen Vogtei-rechte der Klöster von St. Ulrich und Sölden geben würden. Es steht aber zu vermuten, dass der Bischof selbst diese Ämter wahrnahm, wie dies für seine Nachfolger urkundlich zu belegen ist. Mit Bezug auf die Lehnshoheit über die beiden Klostersvogteien als Teil des Nimburger Erbbesitzes änderte sich in den kommenden Jahrzehnten allerdings nichts mehr. Rein rechtlich verblieben diese im Besitz der Straßburger Bischofskirche, wobei es dem Freiburger Graf Konrad I. im Zuge des „*Bellum Waltherianum*“ dann doch nochmals kurzzeitig gelang, den Bischof aus diesen Ämtern zu verdrängen (vergl. 5.2.2.4). Bischof Heinrich IV., dem Nachfolger Bischof Walthers von Geroldseck, der nach der Niederlage seiner Streitmacht in der Schlacht bei Hausbergen im Exil verstorben war, gelang es aber rasch, die ihm vom Freiburger Grafen strittig gemachten rechtsrheinischen Besitzrechte wieder zu erlangen (vergl. Kap. 5.2.2.2).⁴⁵⁰

447 Vergl. PILLIN 1966, 9.

448 Eine Zusammenfassung der Kampfhandlungen findet sich in den Straßburger Annalen (1132–1297) des Chronisten Ellenhard (PERTZ 1861 c, 121 Z. 24 ff.). Vergl. auch PILLIN 1966, 10 f. Dem Straßburger Bischof gelang es 1263 (Dezember 20) die von seinen Truppen in den antistaufischen Kämpfen besetzten Besitzungen der Diözese Bamberg in der Ortenau, die er vereinbarungsgemäß vorübergehend besetzt halten durfte, bis seine Aufwendungen, die er bei den Kämpfen hatte, abgegolten seien, nun gegen eine Zahlung von 4000 Mark Silber in den dauerhaften Besitz des Bistums Straßburg zu überführen. Zu den Urkunden vergl. HESSEL/KREBS 1928, 230 f. Nr. 1740 & Nr. 1741. Zu der durch König Heinrich Raspe an den Bischof ergangenen Aufforderung gegen die staufischen Besitztümer vorzugehen vergl. BÜHLER 1981, 19 f.

449 Vergl. BUTZ 2002 a, 118.

450 Vergl. VOGT 1999, 138.

	Bischof von Straßburg	Päpstliche Kurie	Grafen von Zähringen/ Freiburger Grafen	Königshaus (HRR)	Familie Snewlin
1200	<p>1200 Bischof Konrad II. erwirbt den Besitz des Grafen Berthold von Nimburg.</p> <p>1201 Bischof Konrad II. besteht auf seine Rechte an den Klostervogteien.</p> <p>1201 Bischof Konrad II. erhebt Einspruch gegen die päpstliche Entscheidung.</p> <p>1205 Bischof Heinrich II. werden der Besitz der Klostervogteien von St. Ulrich und Sölden verlehnen.</p> <p>1214 Bischof Heinrich II. erhält vom König Friedrich II. die Bestätigung seiner Vogteirechte.</p>	<p>1201 Papst Innozenz III. entscheidet den Streit zu Gunsten von Graf Berthold V. Bestätigung durch Konstanzer Bischof.</p> <p>1201 Papst Innozenz III. übergibt die Entscheidung des Streits an eine Kommission bestehend aus drei Klosteräbten.</p> <p>1205 Papst Innozenz III. entscheidet den Streit nun zu Gunsten des Straßburger Bischofs.</p>	<p>1201 Graf Berthold V. werden von Clury die Klostervogteien von St. Ulrich und Sölden verlehnen.</p> <p>1201 Graf Berthold V. werden vom Papst seine Rechte an den Klostervogteien bestätigt.</p> <p>1214 Die Ansprüche Bertholds V. an den Klostervogteien werden nun auch von Friedrich II. abgelehnt.</p> <p>1218 Tod des letzten Zähringer Grafen Berthold V.</p> <p>1218/20 Übergang der Herrschaft an Graf Egeno V. von Urach, der damit zum Begründer des Geschlechts der Grafen von Freiburg wird.</p>	<p>1214 König Friedrich II. entscheidet zu Gunsten des Bischofs und verweist zugleich auch auf seine eigenen Anrechte.</p>	
1236	<p>1236 Bischof Berthold I. befehlt Kaiser Friedrich II. mit ehemals nimburgischem Besitz.</p> <p>1245/46 Bischof Heinrich III. erobert nach Aufforderung durch Papst und König, die Besitztümer Friedrichs II. am Oberrhein.</p> <p>1260 Walther von Geroldseck wird unter dem Druck seines Vaters Bischof von Straßburg</p> <p>1261 - 1262 <i>Bellum Waltherianum</i> Entscheidungsschlacht am 9. Juli 1262 bei Hausbergen, Niederlage des Bischofs.</p> <p>1263 Bischof Walther von Geroldseck stirbt, nachdem er sich in die bischöfliche Burg Dachstein zurückgezogen hatte.</p> <p>1266 Bischof Heinrich IV. beklagt sich bei Papst Clemens IV. über Konrad Snewlin, der ein überfälliges bischöfliches Pfandgut nicht zurückgibt.</p>	<p>1245 Papst Innozenz VI. enthebt auf dem Konzil von Lyon Friedrich II. seiner Kaiserwürde.</p> <p>1266 Papst Clemens IV. beauftragt den Dekan von Lautenbach mit Regelung der von Bischof Heinrich IV. gegen Konrad Snewlin geführten Klage.</p> <p>1267 Papst Clemens IV. beauftragt zusätzlich auch den Probst von St. Trinitatis/Speyer in der Klage Bischof Heinrich IV. regulierend einzugreifen.</p>	<p>1260 Graf Konrad I. tritt mit Bezug auf das Kloster Sölden in einer vogtsähnlichen Rechtsposition in Erscheinung.</p> <p>1261 Graf Konrad I. beteiligt sich auf Seiten eines gegen Bischof Walther gerichteten Bündnisses am <i>Bellum Waltherianum</i>.</p> <p>1265 Graf Konrad von Freiburg und Markgraf Heinrich von Hachberg sinnen sich wegen ihrer Ansprüche u.ä. auch bezüglich des Nimburger Erbes.</p> <p>1271/72 Graf Konrad I. fällt in Ungarn, Auflösung der Grafschaft unter seinen beiden Söhnen, den Grafen Heinrich und Eginio II.</p>	<p>1236 Kaiser Friedrich II. wird von Bischof Berthold I. mit ehemals nimburgischem Besitz belehnt, inklusive der Klostervogteien.</p> <p>1245 Kaiser Friedrich II. wird von Papst Innozenz VI. seiner Kaiserwürde enthoben.</p> <p>1250 (Dezember 13) Friedrich II. stirbt im Castel Fiorentino (Apulien).</p> <p style="text-align: center;">I n t e r r e g n u m</p> <p>1273 (Oktober 1) Rudolf I. von Habsburg wird in Frankfurt am Main zum König gewählt.</p>	
1273					<p>1266 Bischof Heinrich IV. führt eine Beschwerde gegen die Familie Snewlin wegen eines Pfandbesitzes.</p>

Abb. 3: Der Streit um das Nimburger Erbe und die Separierung des „mannlehens ze Birchberg.“
Teil 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Interregnums.

	Bischof von Straßburg	Päpstliche Kurie	Grafen von Zähringen/ Freiburger Grafen	Königshaus (HRR)	Familie Snewlin
1273	<p>1274 Bischof Konrad III. wird von König Rudolf I. von Habsburg auf Lebenszeit mit dem ehemals Nimburger Besitz belehnt.</p> <p>1292 Bischof Konrad III. steht im Streit um die Besitzrechte Konrad Snewlins auf Seiten des Klosters von St. Ulrich.</p> <p>1293 Nach dem Tod Rudolfs I. lässt sich Bischof Konrad III. den nimburgischen Besitz durch Adolf von Nassau bestätigen.</p> <p>1308 Bischof Johann I. erlangt von König Heinrich VII. wieder eine unbefristete Übertragung der Nimburger Besitztümer.</p> <p>1340/46 Im Straßburger Güterbuch wird ein Lehen "ante silvam" im Besitz der Brüder Thomas und Johannes Snewlin genannt.</p> <p>1347 [1463] Ersterwähnung der Burg am Birkenberg im Gresser-Testament. [1463] Lehensherr ist der Straßburger Bischof.</p>		<p>1316 Graf Egen übergibt seinem Sohn Konrad die Herrschaft Freiburg inkl. Pfandgut über die beiden Klostervogteien.</p> <p>1325 Graf Konrad II von Freiburg wird in Urkunden als Klostervogt von St. Ulrich genannt.</p> <p>1330 Graf Konrad II. von Freiburg wird in einer Urkunde als Klostervogt von St. Ulrich genannt.</p> <p>1335 Weitere Nennung Konrads II. von Freiburg als Klostervogt von St. Ulrich.</p> <p>1365 Graf Egen II. siegelt gemeinsam mit dem Klosterprobst von Sölden und Dietrich Snewlin Bernlapp für St. Ulrich.</p> <p>1368 Loskauf der Stadt Freiburg von den Freiburger Grafen als ihren Stadtherrn, die sich nach Badenweiler zurückziehen.</p>	<p>Interregnum</p> <p>1273 (Oktober 1) Rudolf I. von Habsburg wird in Frankfurt am Main zum König gewählt.</p> <p>1274 Rudolf I. von Habsburg belehnt den Straßburger Bischof Konrad III. auf dessen Lebenszeit mit dem Nimburger Erbe.</p> <p>1293 Adolf von Nassau bestätigt Bischof Konrad III den ehemals nimburgischen Besitz erneut auf Lebenszeit des Bischofs.</p> <p>1308 Heinrich VII. überträgt Bischof Johann I. den ehemaligen Besitz der Nimburger Bischöfe.</p>	<p>1291 Ersterwähnung des "manlehen ze Birchberg" im Besitz Konrad Snewlins.</p> <p>1292 Streit um Besitzansprüche, die Konrad Snewlin innerhalb des Klosterbesitzes von St. Ulrich für sich reklamiert.</p> <p>1316 Snewli Bernlapp wird im Bollweiler Dingrodel als Vogt genannt. (vermutlich Dorfvogt).</p> <p>1317 Der Freiburger Bürger Gunteram betreibt einen Silberhof im Bann Bollschweil. Snewli Bernlapp wird als sein Herr genannt.</p> <p>1318 Vereinbarung wegen Silbermühlen entlang der Möhlin. Snewli Bernlapp wird als Herr genannt.</p> <p>1325 Snewli Bernlapp wird gemeinsam mit Graf Konrad II. als Klostervogt genannt. (Besitzer des Fronhofes).</p> <p>1329 Gräfin Margarete überträgt Snewli Bernlapp weitere Bergwerksanteile am Birkenberg und im Leimbachtal.</p> <p>1330 Snewli Bernlapp tritt unter dem Klosterprot Graf Konrad III. als Zeuge in Urkunden des Klosters in Erscheinung.</p> <p>1340/46 Im Straßburger Güterbuch wird ein Lehen "ante silvam" im Besitz der Brüder Thomas und Johannes Snewlin genannt.</p> <p>1347 Testament des Johann Snewlin Ersterwähnung der Burg am Birkenberg.</p> <p>1365 Dietrich Snewlin Bernlapp siegelt gemeinsam mit Graf Egen II. und dem Klosterprobst von Sölden für St. Ulrich.</p> <p>1463 Bischof Ruprecht bestätigt Thoman Snewlin Bernlapp den ererbten Lehnbesitz.</p>
1463	<p>1463 Bischof Ruprecht bestätigt Thoman Snewlin Bernlapp den ererbten Lehnbesitz.</p>				<p>1463 Bischof Ruprecht bestätigt Thoman Snewlin Bernlapp den ererbten Lehnbesitz.</p>

Abb. 4: Der Streit um das Nimburger Erbe und die Separierung des „mannlehen ze Birchberg“.
Teil 2: Vom Ende des Interregnums bis ins 15. Jhdt.

5.2.2.4 Die Rolle der Grafen von Freiburg im Möhlintal

Ein erneuter Versuch, sich die lokale Gebietsherrschaft rund um die beiden Klöster von St. Ulrich und Sölden anzueignen, ging von Graf Konrad I. von Freiburg aus. Er trat ab dem Jahr 1260 in Rechtsgeschäften des Frauenkonventes von Sölden, der eine kirchenrechtliche Einheit mit dem Männerkonvent von St. Ulrich bildete, mehrfach „in einer vogtähnlichen Funktion“ in Erscheinung, ohne dass er diese Rechtsposition jemals vom Bistum Straßburg ordnungsgemäß verliehen bekommen hätte.⁴⁵¹ Auf Grund der fehlenden Beleihung des Freiburger Grafen scheint es eher so zu sein, dass Graf Konrad I. hier den Straßburger Bischof, als den eigentlichen Regalinhaber, aus seinem Amt verdrängt hatte. Hierbei muss das Vorgehen des Freiburger Grafen von den beiden Klostergemeinschaften aber toleriert, wenn nicht sogar begrüßt worden sein, denn eine Klage der Konvente, wie sie bspw. im Jahr 1201 gegen den damaligen Straßburger Bischof eingereicht worden war, ist nicht überliefert. Es scheint vielmehr, dass man auf Seiten des Klosters einen weltlichen Grafen dem hochrangigen Geistlichen als Klostersvogt vorzog. Ein Grund könnte gewesen sein, dass man von einem weltlichen Vogt erwartete, dass dieser sich grundsätzlich weniger in die inneren religiösen Belange der Klostergemeinschaft einmischen würde, wie dies bei einem Bischof wohl berechtigter Weise zu befürchten war.⁴⁵² Entsprechend dieser Überlegung hatte man vermutlich auch bereits im Jahr 1201 die Kandidatur des Freiburger Grafen gegenüber dem Erzabt von Cluny unterstützt. Das die ab 1260 nachweisbare Okkupation der Klostersvogteien durch den Freiburger Grafen keine Reaktion des Straßburger Bischofs Walther auslöste, findet seine Erklärung in der inmitten des Interregnums am Oberrhein entstandenen Machtkonstellation: Ausgelöst durch die im Jahr 1257 erfolgte Doppelwahl, bei der Richard von Cornwall und Alfons X. von Kastilien parallel zu Deutschen Königen gewählt worden waren, zerbrach der sog. Rheinische Bund, in welchem sich zahlreiche Städte, sowie weltliche und kirchliche Herrscher zusammengeschlossen hatten.⁴⁵³ In der Folge entstanden zahlreiche neue, meist kleinräumig geschlossene Bündnisse. Auch die Bürgerschaft der Stadt Straßburg suchte daher nach neuen Verbündeten, die ihnen vor allem im sich bereits abzeichnenden Kampf gegen die Machtansprüche der Grafen von Geroldseck beistehen sollten. Zum offenen Konflikt kam es schließlich, als der Laie Walter von Geroldseck am 27. März 1260 durch die tatkräftige Unterstützung seines Vaters in das Amt des Straßburger

451 Vergl. BUTZ 2002 a, 118.

452 Eine andere Meinung findet sich bei ZETTLER 2000 a, 436, der davon ausgeht, dass auch der Umzug des Klosters in das hintere Möhlintal im Jahr 1087, in einen Bereich, in dem „vor allem die Bischöfe von Straßburg und Basel das Sagen hatten“ auch deshalb erfolgt sei, weil man von diesen „Kirchenfürsten [...] mehr Verständnis für [...] die monastischen] Belange erwarten konnte [...] als seitens der adligen Feudalherren, die das Kloster ursprünglich ins Leben gerufen hatten“. Wenn dies u. U. auch für die Zeit des 11. Jhdts. gegolten haben mag, so weist allerdings das ablehnende Verhalten der Mönche rund vier Generationen später gegenüber der im Jahr 1200 durch den Straßburger Bischof von den Nimburger Grafen erworbenen Klostersvogteirechte in eine andere Richtung. Die Mönchsgemeinschaft lässt in der Folgezeit wenig unversucht, um nicht unter die Vogtei des Straßburger Bischofs zu fallen, sondern unterstützt vielmehr die Vogteianspruch der Zähringer Grafen.

453 Vergl. LEXMA 7 Sp. 784. Die Mitglieder des Bundes hatten sich geeinigt, dass sie nur einen einzigen, gemeinsamen König akzeptieren wollten. Auf Grund der in Folge der Doppelwahl nun aufbrechenden Parteien innerhalb der Bundesmitglieder, zerbrach der Bund.

Bischofs eingesetzt wurde und damit auch zum Stadtherren wurde.⁴⁵⁴ Für die Herren von Geroldseck stand bei der Besetzung des Straßburger Bischofsamtes mit einem Familienmitglied vor allem der Ausbau ihrer regionalen Vormachtsstellung im Mittelpunkt. Das angespannte Verhältnis zwischen der Straßburger Bevölkerung und ihrem neuen Stadtherren mündete schließlich in einem offenen Konflikt, als die Bürgerschaft dem Bischof ihre Gefolgschaft auf dessen Kriegszug gegen den Bischof von Metz verweigerte.

Die ersten Kämpfe, dieses als „*Bellum Walterianum*“ in die Geschichte eingegangenen Konfliktes, fanden im Juni 1261 statt, als die Bürgerschaft ihrem Stadtherren im offenen Kampf gegenübertrat, der zahlreiche namhafte Verbündete in seinem Kampf gegen die eigene Bürgerschaft hatte gewinnen können. Trotz dieser Übermacht verliefen die ersten Kämpfe aber dennoch zu Ungunsten der bischöflichen Koalitionstruppen. In einer für die Erntezeit zwischen den Streitparteien vereinbarten Kampfpause wechselten daraufhin einige der Alliierten des Bischofs die Seite und unterstützten fortan die Bürgerschaft in ihrem Kampf gegen Walter von Geroldseck. So schlossen sich am 18. September 1261 unter anderem der spätere Bischof von Basel, Probst Heinrich von Neuenburg, sowie Graf Rudolf I. von Habsburg, der künftige Deutsche König, gemeinsam mit Gottfried I., Graf von Habsburg-Laufenburg und Graf Konrad I. von Freiburg in einem Bündnis mit der Bürgerschaft gegen den Bischof zusammen.⁴⁵⁵ Der Krieg endete am 9. Juli des darauf folgenden Jahres mit einer völligen Niederlage der bischöflich-straßburgischen Truppen in der Schlacht bei Hausbergen, einem kleinen Vorort nordwestlich von Straßburg.⁴⁵⁶ Der besiegte Bischof zog sich daraufhin in die Burg Dachstein zurück, wo er sieben Monate später, am 12. Februar 1263 im Alter von 32 Jahren verstarb.⁴⁵⁷ Mit ihrer Unterstützung der Bürgerschaft in ihrem Kampf gegen den aus der Familie der Geroldsecker stammenden Bischof verbanden die Verbündeten der Bürgerschaft auch jeweils eigene Interessen. Nur diesem Umstand war es zu verdanken, dass sich ein solch namhaftes Bündnis in dieser als Lokalfede zu bewertenden Auseinandersetzung zwischen Bürgerschaft und ihrem Stadtherren finden ließ.⁴⁵⁸ Die Freiburger Grafenfamilie stand aber auch schon

454 Der vorige Straßburger Bischof Heinrich III. verstarb am 2. März 1260.

455 HESSEL/KREBS 1928, 198 f. Nr. 1650.

456 Den Verlauf der Kampfhandlungen der Koalition gegen Bischof Walter überliefert der Straßburger Geschichtsschreiber Ellenhard in seinem gleichnamigen Bericht zum *Bellum Waltherianum* (vergl. JAFFÉ 1861 c, 105–114).

457 Die heute völlig verschwundene Niederungsburg Dachstein lag beim gleichnamigen Ort, rund 7 km südöstlich von Molsheim (Dep. Bas-Rhin) und war durch Bischof Heinrich von Straßburg 1214 als Refugium errichtet worden. Die im *Bellum Walterianum* 1262 durch die Straßburger Bürgerschaft niedergebrannte Burg, wurde nach dem Ende der Kampfhandlungen wieder errichtet (vergl. WOLFF 1908, 42 f. Nr. 91).

458 Zu den einzelnen Machtinteressen der am *Bellum Walterianum* beteiligten Herrscher und deren jeweils eigenen Interessen vergl. BUTZ 2002, 119 ff. Wenige Jahrzehnte später fand beispielsweise eine ähnlich gelagerte, lokal begrenzte Auseinandersetzung zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtherren von Freiburg, Graf Egen I. statt, wobei sich der an den Kämpfen beteiligte Personenkreis sich hier, wie eigentlich zu erwarten, auf direkte Bundesgenossen und Verwandte der beiden Streitparteien begrenzte. In diesem Kampf zog z.B. der Straßburger Bischof Konrad III. an der Seite seines Schwagers Graf Egen I gegen die Freiburger Bürgerschaft ins Feld und wurde der Legende nach bei einem Ausfall der Freiburger durch den Metzger Hauri tödlich verwundet. Von diesem Ereignis zeugt noch heute ein steinernes Sühnekreuz im Freiburger Stadtteil Lehen, das sich heute allerdings nicht mehr an seinem originalen Aufstellungsort befindet. (vergl. HESSEL/KREBS 1928, 405 f.).

bereits vor den Kämpfen des „*Bellum Walterianum*“ wegen der von ihnen geltend gemachten Ansprüche an den Hinterlassenschaften der Zähringer und der Nimburger Grafen im Konflikt mit den Grafen von Geroldseck.⁴⁵⁹ Im Anschluss an den errungenen Sieg über die bischöflich-geroldseckischen Koalitionstruppen ergab sich für die Freiburger Grafen nun die Gelegenheit, die rechtsrheinischen Gebietsansprüche der Straßburger Bischofskirche, die ihren eigenen Herrschaftsansprüchen entgegenstanden, zurückzudrängen. Die Motivation für die Teilnahme an dem Kampf gegen den Straßburger Bischof lag bei dem Freiburger Grafen also primär in seinen persönlichen Machtinteressen. Graf Konrad I. nutzte daher das durch die Niederlage des Bischofs am Oberrhein entstandene Machtvakuum und beanspruchte die vakanten Positionen, wie die beiden Kloostervogteien von St. Ulrich und Sölden für sich. Damit setzte der Graf auch einen Teil seiner stets beibehaltenen Ansprüche auf das Erbe der Nimburger Grafen um. Diesen Anspruch ließ sich der Freiburger Graf bspw. auch in einem mit dem Markgrafen Heinrich von Hachberg getroffenen Einigungsvertrag des Jahres 1265 (Oktober 8)⁴⁶⁰ bestätigen, der zuvor ebenfalls entsprechende Ansprüche auf die Hinterlassenschaften der beiden ausgestorbenen Grafenfamilien von Zähringen und Nimburg angemeldet hatte.⁴⁶¹ Wie Graf Konrad I. seine nach dem Sieg bei Hausbergen erlangte rechtsrheinische Vormachtsstellung ausnutzte, lässt sich auch anhand der Anstrengungen nachvollziehen, die von Seiten der Straßburger Bischofskirche in den folgenden Jahren und Jahrzehnten unternommen werden mussten, um die vom Grafen unrechtmäßig okkupierten bischöflichen Besitzungen wiederzuerlangen. Ein bezeichnendes Schlaglicht auf die besitzrechtliche Situation des Bistums wirft dabei eine im Jahr 1266 bei Papst Clemens IV. eingereichte Klageschrift, in der Bischof Heinrich IV., der Amtsnachfolger Bischof Walters, sich wegen der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Teilen zu seiner „*mensa episcopalis*“ gehörender Besitzungen im Gebiet der Diözese Konstanz beklagt, die ein gewisser Konrad Snewlin gemeinsam mit seiner Mutter Junta widerrechtlich im Besitz hätten (vergl. 5.2.2.1). Man kann darauf schließen, dass diese von Seiten des Bischofs als widerrechtlich bezeichnete Aneignung eines Teils seiner rechtsrheinisch gelegenen Besitzungen durch Angehörige der Familie Snewlin, die dem Freiburger Grafenhaus sehr nahe standen und deren Verhältnis fast „*ministeriale Qualitäten*“⁴⁶² besaß, auf das Handeln Graf Konrads in der Zeit während oder kurz nach Ende des „*Bellum Walterianum*“ zurückzuführen sein wird. Diese 1266 in Händen der Familie Snewlin genannten Besitzrechte bildeten aller Wahrscheinlichkeit nach dann die Grundlage jenes im Jahr 1291 im Besitz des gleichen Konrad Snewlin genannten „*mannlehen ze birchiberg*“, um welches er im Jahr 1292 mit dem Konvent und dem Bischof von Straßburg erneut einen Rechtsstreit austragen musste (vergl. Kap. 5.2.2.1). Mit dem gewaltsamen Tod Graf Konrads I. am 21. Mai 1271 während eines Feldzuges in Ungarn endeten abrupt die gegen den Straßburger Bischof gerichteten Vormachtsbestrebungen des Freiburger Grafenhauses.⁴⁶³ Im folgenden Jahr 1272 (Juli 23)⁴⁶⁴ wurde der gräfliche Besitz unter Graf Heinrich und Graf Egen, den bei-

459 Vergl. BÜHLER 1981, 38 ff. & BUTZ 2002 a, 104 ff.

460 HEFELE 1940, 175 ff. Nr. 205.

461 Zum Wortlaut der Vereinbarung vergl. HEFELE 1940, 175 ff. Nr. 205; zum Charakter der Vereinbarung vergl. BUTZ 2002 a, 131 ff.

462 Vergl. KÄLBLE 2001, 334.

463 Vergl. KALCHTHALER 1997 a, 30.

464 HEFELE 1940, 230 f. Nr. 257 & BUTZ 2002 b, 68 Nr. 233.

den Söhnen des verstorbenen Konrad aufgeteilt.⁴⁶⁵ Als Grenze zwischen den beiden Herrschaftsgebieten wurde der Verlauf des „*bach ze Heitersheim*“⁴⁶⁶, des heutigen Sulzbaches, festgelegt, womit das nördlich des Bachlaufs gelegene Möhlental und die beiden Klöster auch weiterhin zur Herrschaft Freiburg gehörten. Durch den gewaltsamen Tod des Grafen und die anschließend zunächst zwischen den Erben geführten Teilungsverhandlungen, bot sich dem Straßburger Bischof nun eine hervorragende Gelegenheit, um die zuvor vom Verstorbenen okkupierten Vogteirechte über die Klöster von Sölden und St. Ulrich wieder für das Bistum Straßburg in Besitz zu nehmen. Der Diözese waren all ihre rechtsrheinischen Besitztümer bereits im 1266 (Juli 24)⁴⁶⁷ in Kappel am Rhein verabschiedeten Friedensschluss, mit welchem der „*Bellum Waltherianum*“ sein offizielles Ende fand, bestätigt worden. Eine Durchsetzung dieser Rechte war für den Bischof zu Lebzeiten Graf Konrads I. aber wohl nicht möglich gewesen. Bischof Konrad III. konnte sowohl von König Rudolf I. im Jahr 1274 (Februar 23)⁴⁶⁸, als auch von dessen Nachfolger Adolf von Nassau 1293 (Februar 19)⁴⁶⁹ eine auf seine Lebenszeit begrenzte Bestätigung jener rechtsrheinischen Besitzrechte erlangen, die dem Bistum seit dem Ankauf des Nimburger Erbes im Jahr 1200 zustanden (vergl. Abb. 4). Diese Politik setzte auch sein Amtsnachfolger Bischof Johann I. im Jahr 1308 (November 28)⁴⁷⁰ fort, der von König Heinrich VII. von Luxemburg eine zeitlich unbefristete Bestätigung dieser Besitzungen erlangen konnte (vergl. Kap. 5.2.2.2). Entsprechend seiner damit wiedererlangten Rechtsposition trat der Straßburger Bischof dann auch in dem 1292 zwischen Konrad Snewlin wegen der von ihm innerhalb der Grenzen des Klosterbesitzes von St. Ulrich geltend gemachten Besitzansprüche, an der Seite des Konventes in seiner Funktion als Kloostervogt in Erscheinung.⁴⁷¹ Als der Freiburger Graf Egen I. allerdings vierundzwanzig Jahre später, im Jahr 1316 (März 31)⁴⁷², seinem Sohn Konrad II. die Grafschaft übertrug, findet sich in dem hierzu angefertigten Güterverzeichnis auch das „*Pfandgut über die Vogtei zu St. Ulrich und Sölden*“.⁴⁷³ Wann Egen I. die Vogteirechte als Pfand erhalten hatte, ist nicht überliefert. Da der Straßburger Bischof aber im Jahr 1292 noch selbst als Kloostervogt tätig war, kann die Verpfändung daher erst in den Jahren danach erfolgt sein. Die Überlegung, dass die Vogteirechte sich bereits seit der im Zuge des „*Bellum Waltherianum*“ durch Graf Konrad I. widerrechtlich erfolgten Aneignung, im Besitz des Freiburger Grafenhauses befunden haben könnten, sind daher nicht haltbar.⁴⁷⁴ Im Jahr 1325 (Oktober 23)⁴⁷⁵ werden Graf Konrad II., der Herr von Freiburg und der Schultheiß [Thomas] Snewlin Bernlapp, als „*die vögete und herren über das vogenante gotteshus [...] und über alles das güt, das dar zû höret...*“

465 Zur Teilung vergl. TUBBESING 1996, 33 ff. & BUTZ 2002 a, 155 ff.

466 HEFELE 1940, 230.

467 HESSEL/KREBS 1928, 247 Nr. 1815.

468 KREBS 1926, 515 ff.

469 BÖHMER 1844, 391 Nr. 413.

470 BÖHMER 1844, 258 & RIO, RI VI 4,1 n. 5 (1308 November 28).

471 1292 (Mai 20) In: HEFELE 1951, 140 f. Nr. 125.

472 DAMBACHER 1861 a, 232–237 & BUTZ 2002 b, 155 Nr. 605.

473 DAMBACHER 1861 a, 232–237 & BUTZ 2002 b, 155 Nr. 605.

474 Zu der bereits im Zuge des „*Bellum Waltherianum*“ erfolgten Inbesitznahme der Vogteirechte durch die Freiburger Grafen und vor allem zu deren angeblichem Verbleib in deren Vermögen vergl. BUTZ 2006, 60.

475 DAMBACHER 1861 a, 450–453 & BUTZ 2002 b, 178 Nr. 697.

gemeinsam genannt.⁴⁷⁶ Während der Freiburger Graf hier in seiner Funktion als Klostersvogt angesprochen wird, ist die Bezeichnung Snewlin Bernlapps als Vogt vermutlich auf seine Vogteirechte über das Dorf Bollschweil bzw. auf jene über den Fronhof des Klosters zu beziehen.⁴⁷⁷ Da Snewlin Bernlapp nach dem Tod seines Vaters Konrad († nach 1304) auch in den Besitz des unmittelbar unterhalb des Klosters gelegenen „*mannlehens ze birchiberg*“ gekommen war, nahm er im Möhlintal sicherlich eine herausragende Stellung ein.⁴⁷⁸ Dies bestätigt sich in den folgenden Urkunden, in denen er selbst und nach seinem Tod seine Erben, stets in der Zeugenreihe neben dem jeweils amtierenden Klostersvogt aus dem Freiburger Grafenhaus genannt werden. So wird [Thomas] Snewlin Bernlapp, gemeinsam mit seinem Sohn Dietrich Snewlin bspw. im Jahr 1330 (März 23)⁴⁷⁹ erneut an der Seite Graf Konrad II. in einer Urkunde des Klosters genannt. In der chronologisch nächsten Urkunde des Jahres 1335 (Januar 28)⁴⁸⁰ ist Graf Konrad II. von Freiburg ebenfalls wieder in seiner Rolle als Klostersvogt, nun allerdings für den an St. Ulrich angeschlossenen Frauenkonvent von Sölden, tätig. Bei diesem Rechtsgeschäft des außerhalb des Möhlintales liegenden Klosters wurde allerdings kein Angehöriger der Familie Snewlin Bernlapp als Zeuge bemüht, obwohl der 1303 (Januar 14)⁴⁸¹ erstmals als „*hus zü Bolswiler*“ erwähnte Wohnsitz der Familie Bernlapp, räumlich eigentlich sogar näher an dem Kloster von Sölden, als an jenem, von St. Ulrich lag.⁴⁸² Dies kann man als weiteres Indiz dafür auffassen, dass die Sonderstellung der Familie Bernlapp, die diesen bei direkten Belangen des Konventes von St. Ulrich an der Seite der Klostersvögte zukam, vor allem aus deren bergbaulichem Engagement im hinteren Möhlintal zukam und daher auch auf das Umfeld des Männerkonventes von St. Ulrich beschränkt blieb. Einen Beleg für die maßgebliche Rolle, die Thomas Snewlin Bernlapp in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. im Silberbergbau des Möhlintales und auch im südwestlich angrenzenden Leimbachtal einnahm, bietet eine Übertragungsurkunde aus dem Jahr 1329 (August 22), in welcher festgehalten wurde, dass Gräfin Margarete, die Witwe des Grafen Otten von Strasberg und Tochter des verstorbenen Freiburger Grafen Heinrich, gemeinsam mit ihrem Sohn aus zweiter Ehe Imer „...*alle die silberberge, die wir ze Birchiberge in den snesleiphinan und in dem leinbache haben [...] si sien ieze funden oder werden noch funden, da wir ze lihende haben, und swas dar zuo höret, haben einhellecliche gesezzet reht und redelich an hern Snewelin Bernlapan den schultheissen von Friburg, [...]*“ übertragen haben, damit dieser dort nach seinem eigenen Ermessen den Bergbau fortführen kann.⁴⁸³ (vergl. Kap. 5.1). Durch diese zusätzlich zum Bergbaurevier Birkenberg, das Thomas Snewlin Bernlapp bereits vom Straßburger Bistum zu Lehen hatte, an ihn verliehenen Bergbauanteile, wurde dieser nun zum alleinigen Bergherren entlang der Möhlin und im angrenzenden Leimbachtal. Mit seinem Tod im Jahr 1344 zerfiel diese Einheit dann allerdings bereits wieder, da das bischöflich-straßburgsche Birkenberglehen entsprechend seines Rechtscharakters eines Mannlehen in

476 DAMBACHER 1861 a, 451.

477 Vergl. NEHLSSEN 1967, 51.

478 Zu den Nachweisen des Erbanges vergl. Kap. 5.1.

479 DAMBACHER 1861 b, 88–91 & BUTZ 2002 b, 188 Nr. 741.

480 DAMBACHER 1861 b, 196–198 & BUTZ 2002 b, 195 Nr. 773.

481 HEFELE 1957, 25f. Nr. 32.

482 Ausgehend von dem anzunehmenden Standort des Wohnsitzes der Familie Snewlin Bernlapp im Areal, das heute von Schloss Bollschweil in Anspruch genommen wird, betrug die Entfernung zum Kloster Sölden rund 3 km und zum Kloster St. Ulrich rund 5 km.

483 BADER 1854, 372 Nr. XI.

den Besitz seines jüngeren Bruders Johannes Snewlin gen. der Gresser übergang, während die Bergbauanteile, die von Gräfin Margarethe und ihrem Sohn Imer herrührten, zum Erbe seines Sohnes Dietrich Snewlin Bernlapp gehörten (vergl. Kap. 5.1).⁴⁸⁴

Mit dem Tod Graf Friedrichs im Jahr 1356, begann für die Freiburger Grafschaft jene Umbruchszeit, die letztlich in den Verlust ihrer Freiburger Herrschaft mündete. Nachdem zunächst seine Tochter aus erster Ehe, Gräfin Klara von Tübingen, die Nachfolge des Vaters angetreten hatte, klagte ihr Halbbruder Egen, ein Sohn Friedrichs aus zweiter Ehe, vor dem kaiserlichen Hofgericht. Gegen den Willen der Stadt, die wegen ihres Widerstandes von Kaiser Karl IV. sogar mit der Reichsacht belegt wurde, bekam Egen daraufhin die Grafschaft Freiburg zugesprochen und Gräfin Klara wurde für ihren Verlust entschädigt.⁴⁸⁵ Graf Egen II. ist auch der letzte Freiburger Graf, der nochmals in der Rolle des Klostervogtes über das Cluniazenserkloster im Möhlintal in Erscheinung tritt. In der Urkunde des Jahres 1365 (Januar 28)⁴⁸⁶ wird der Graf zwar nicht explizit als Klostervogt angesprochen, da man ihn dort aber von Seiten des Konventes als „den edeln unseren gnedigen herren, grave Egen herrn ze Friburg“ anspricht dürfte dies seiner Rechtsposition entsprochen haben. An seiner Seite wird in der vorliegenden Verkaufsvereinbarung mit Dietrich Snewlin gen. Bernlapp auch wiederum ein Mitglied der Familie Snewlin genannt. Im Ausstellungsjahr dieser Urkunde drohte auch bereits der schwellende Konflikt zwischen der Freiburger Bürgerschaft und ihrem ungeliebten Stadtherren in einen bewaffneten Konflikt umzuschlagen. Diese begannen schließlich im folgenden Jahr 1366 mit der Beschießung der oberhalb der Stadt gelegenen Burg der Grafen und endeten wiederum ein Jahr später am 18. Oktober 1367 in einer Niederlage der städtischen Truppen. Trotz ihres Sieges in der offenen Feldschlacht bestand für die vereinten Truppen des Freiburger Grafen allerdings wenig Aussicht, die immer noch verteidigungsbereite Stadt einzunehmen. Man suchte daher auf dem Verhandlungsweg eine Lösung zu finden und einigte sich im Jahr 1368 (März 30)⁴⁸⁷ darauf, dass die Bürgerschaft sich aus der Herrschaft des Grafenhauses loskaufen könne. Bereits zuvor waren von Seiten der Stadt Verhandlungen mit den Habsburgern geführt worden und man begab sich nun, nach dem erfolgten Loskauf, freiwillig unter deren Oberhoheit.⁴⁸⁸ Zur Überwachung der im

484 Der Bergwerksbesitz, der von Seiten der Gräfin Margarethe und ihrem Sohn Imer an die Familie Snewlin Bernlapp übergang, wird bspw. in Urkunden der Familie aus dem Jahr 1411/12 oder auch in einem Rechtsstreit des Jahres 1440 gemeint sein, als Bergwerksbesitz der Snewlin Bernlapp genannt wird, der als „...har rürent von der Herschafft von Friburg“ gekennzeichnet. Dass es sich hierbei nicht um das Bergwerk am Brunnberg bei Freiburg handelt, wird aus der Urkunde von 1444 (SCHLAGETER 1997, 123 f. Nr. 15) deutlich, in der neben dem Lehen von Bollschweil mit den zugehörigen Bergwerken auch das Bergwerk am Brunnberg nochmals gesondert aufgeführt wird (vergl. SCHLAGETER 1997, 35 & STRASSBURGER 2007 a, 33). Eine Bestätigung dafür, dass es sich um zwei unterschiedliche Bergbaubezirke handelte findet sich auch in dem Lehensrevers von 1472 (Mai 2), in welchem ebenfalls die Bezirke separat aufgeführt sind (SCHLAGETER 1997, 124 f. Nr. 17).

485 Vergl. GERCHOW/SCHADEK 1996, 170.

486 DAMBACHER 1864, S: 114–116 & BUTZ 2002 b, 254 Nr. 1011.

487 DAMBACHER 1864, S: 348 ff. & BUTZ 2002 b, 261 Nr. 1045.

488 Im Umfeld der Kampfhandlungen um die Grafschaft Freiburg standen Familienmitglieder der Großfamilie Snewlin, gebunden durch ihre unterschiedlichen Abhängigkeiten, auf beiden Seiten des Streitigen. So musste bspw. Johann Snewlin zum Wiger, als Lehnsnehmer des Markgrafen von Hachberg seine Weiherburg für die gräfliche Koalition öffnen, obwohl sein Vater, der ehemalige Freiburger Bürgermeister Konrad Dietrich Snewlin mit der Stadt für sich und seine Nachkommen eine anders lautende Vereinbarung getroffen hatte (vergl. GERCHOW/SCHADEK 1996, 171).

Jahr 1368 zwischen der Bürgerschaft und dem ehemaligen Stadtherren getroffenen Vereinbarung hatte man insgesamt fünf Gewährsleute berufen, von denen jeweils zwei aus den verfeindeten Lagern stammen sollten. Für die Partei des Freiburger Grafen waren dies Graf Simon von Thierstein und Herr Walter von der Dicke, während für die Freiburger Bürgerschaft Herr Hesse Snewlin gen. im Hof und Herr Konrad Snewlin berufen wurden. Als neutralen Gewährsmann berief man Ritter Konrad von Bärenfeld. Bei dem als Gewährsmann der Bürgerschaft berufenen Konrad Snewlin handelte es sich um den damaligen Besitzer von Burg Birchiberg, der einige Jahre später dort in Gefangenschaft geraten sollte. Den Befehl über diesen Angreifer führte dann eben jener Walter von der Dicke, der 1368 als gräflicher Gewährsmann berufen wurde und in den Folgejahren in das Amt des Landvogts aufstieg (vergl. Kap. 5.2.4). Eine explizite Vereinbarung bezüglich des Verbleibs der Vogteien über die Klöster von St. Ulrich und Sölden ist zwar nicht überliefert, allerdings traten die Grafen mit Bezug auf die Klostersvogteien zum letzten Mal in der genannten Urkunde von 1365 in Erscheinung, so dass man vermuten kann, dass die Vogteirechte vermutlich bereits 1368 an das Haus Habsburg gelangten.⁴⁸⁹ Die Grafen blieben auch nach 1368 vorerst noch im Besitz des vom Bistum Basel an sie verliehenen obersten Bergregals, was sich anhand mehrerer Urkunden nachvollziehen lässt. So tritt Graf Egen bspw. im sog. „Dieselmutter Bergweistum“, das aus dem Jahr 1372 stammt, eindeutig als oberster Bergherr in Erscheinung.⁴⁹⁰ Erst im Jahr 1398 gelangten im Rahmen einer weiteren Übertragung von Gütern und Privilegien schließlich auch die Rechte der Grafen an den Silberbergwerken im Breisgau an das Haus Habsburg.⁴⁹¹

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die Grafen von Freiburg gemäß der historischen Überlieferung im 14. Jhd. im Möhlental nur in ihrer Funktion als Inhaber der Klostersvogtei in Erscheinung traten. Mit Ausnahme der im Jahr 1329 vollzogenen Übertragung von Bergbauanteilen durch Gräfin Margarethe von Strassberg, über die sie vermutlich aus dem Erbe ihres Vaters, Graf Heinrich von Freiburg verfügen konnte, tritt die Grafenfamilie im Möhlental in keinem direkten Zusammenhang mit dem Silberbergbau oder der Burganlage am Birkenberg in Erscheinung. Bereits im 13. Jhd. waren von Seiten des Grafenhauses zwei nur kurzfristig erfolgreiche Versuche unternommen worden, sich die lokale Gebietsherrschaft im Möhlental durch die Aneignung der Klostersvogtei zu sichern. Gegenspieler war dabei die Straßburger Bischofskirche, die ihre rechtsrheinischen Besitzrechte, die aus dem Ankauf des Nimburger Erbes im Jahr 1200 herrührten, zu verteidigen wusste. Erst zu Beginn des 14. Jhdts. gelangten die Vogteirechte als Pfandgut und schließlich dauerhaft in den Besitz der Grafen von Freiburg. Die Lehenshoheit über das Birkenberglehen und damit über die dort gelegene Burg und den Bergbau verblieb aber nachweislich in Händen des Straßburger Bischofs. An dieser besitzrechtlichen Trennung änderte sich auch nach dem Jahr 1368 nichts, nachdem die Herrschaft Freiburg an das Haus Habsburg gefallen war. Die Klostersvogtei wurde ab diesem Zeitpunkt durch die vorderösterreichische Verwaltung wahrgenommen, wäh-

489 Ab Beginn des 15. Jhdts. liegen dann wieder mehrere Schutzbriefe der Erzherzöge von Österreich für das Kloster vor, welche belegen, dass die Rolle des Vogtes als weltlicher Schützer des Konventes spätestens ab diesem Zeitpunkt von der vorderösterreichischen Regierung wahrgenommen wurde. Zum Übergang der Vogtei an die Vorderösterreichische Herrschaft vergl. MÜLLER 1975, 617. Zu den Einzelnachweisen der Vogteirechte nach 1368 vergl. SCHWARZ 1993 b, 50.

490 Vergl. WESTERMANN 1993, 22. Zu den Urkundennachweisen siehe ebd. Anm. 54.

491 Vergl. WESTERMANN 1993, 22.

rend das Birkenberglehen mitsamt der Burgstelle auch weiterhin im Besitz der Straßburger Bischöfe verblieb und von diesen noch bis ins 17. Jhdt. an die Erben der Familie Snewlin verliehen wurde (vergl. Kap. 5.1). Obwohl die Freiburger Grafen spätestens seit dem Jahr 1234 (Februar 1)⁴⁹² im Besitz des vom Bistum Basel verliehenen obersten Bergregals im Breisgau waren, hatte dies dennoch keinen nachweisbaren Einfluss auf das Bergbaulehen am Birkenberg.⁴⁹³ Das Recht zum Erzabbau war hier vermutlich mit dem Lehensbesitz selbst verbunden und bedurfte daher keiner weiteren Erlaubnis. Eine einheitliche Durchsetzung des obersten Bergregals im Breisgau lässt sich in den Urkunden auch frühestens ab der Wende zum 15. Jhdts. nachvollziehen, was auf den dann allmählich zunehmenden Einfluss der vorderösterreichischen Verwaltung zurückzuführen ist. Nur mit Hilfe einer durchorganisierten Bergverwaltung war es auch überhaupt erst möglich, dass die Regalherren regelmäßige Einkünfte aus dem Montanwesen beziehen konnten.⁴⁹⁴ Lange Zeit galten im Silberbergbau des Schwarzwaldes noch von Revier zu Revier unterschiedliche Rechtsvorstellungen, die vermutlich meist auf einem mit dem „*ius fundi*“ des Grundeigentümers verbundenen, lokal begrenzten Abbaurecht und vor allem auf dem Gewohnheitsrecht aufbauten. Bezüge zum in den Revieren gültigen Gewohnheitsrecht finden sich in verschiedenen Schriftzeugnissen zum Silberbergbau.⁴⁹⁵ Auch in der Narratio des sog. „Dieselmutter Bergweistum“ des Jahres 1372 findet das in den Revieren praktizierte Gewohnheitsrecht Erwähnung, in welchem Graf Egen sich bezüglich verschiedener bergbaulicher Rechtsfragen an Bergälteste aus mehrerer Südschwarzwälder Revieren gewandt hatte und diese um eine Entscheidung gemäß der ihnen bekannten Rechtstraditionen gebeten hat, auf deren Einhaltung sie auch vereidigt waren.⁴⁹⁶ Als den Inhabern des obersten Bergregals standen den Grafen von Freiburg auch die für die Gewährung des Bergbauprivilegs durch die Bergbauunternehmer abzuführenden Abgaben zu. Diese wurden ebenfalls gemäß traditioneller Rechtsvorstellungen in der Form des sog. „*Herrentages*“ erhoben, was bedeutet, dass ihnen der gesamte Ertrag eines Arbeitstages, meist eines Samstagestages zustand.⁴⁹⁷ Entsprechend verpfändete Graf Konrad II. gemeinsam mit seinem Sohn Friedrich im Jahr 1323 (Januar 31)⁴⁹⁸ zur Tilgung einer Schuld von 100 Mark Teile seiner Bergherrenrechte an Konrad Dietrich Snewlin. Durch die Urkundenformulierung, dass „...*alle unsern re[c]h[t] und teile, und sames-tage, so wir hant zuo allen unseren silberbergen in Brisgowe...*“ übertragen werden, wird deutlich, dass es sich hierbei nicht um schlichte Bergbauanteile, wie es diese im Breisgau des 14. Jhdts. zu Hunderten gegeben hat, handelte, sondern durch die Nennung der „*sames-tage*“ wird deutlich, dass hier Rechte übertragen wurden, die nur dem obersten Regalin-

492 HEFELE 1940, 39f. Nr. 52. Regest, mit Angabe weiterer Editionen bei BUTZ 2002 b, 23 Nr 62.

493 Zum Bergregal der Freiburger Grafen vergl. TUBBESING 1996, 28 ff.

494 Vergl. WESTERMANN 1993, 83.

495 So findet sich bspw. auch in dem 1425 ausgestellten Revers, mit dem „*Hans Vogt von Beringen der Elter*“ gegenüber Herzog Friedrich von Österreich seine Übernahme des Amts als Bergvogt des Reviers von Todtnau bestätigte und gelobt, dass er „*Vogtey und Schreibertumb getreulich [führen wird] ...mit allen Rechten, so darzu gehören und als die von alter herkommen sind, vestiklich nach allen [seinem] Vermogen ze halten...*“ [GLA 21/423] (vergl. WESTERMANN 2002, 408).

496 Zum Text des Dieselmutter Bergweistums vergl. KIRNBAUER 1961, 9ff, zur rechtshistorischen Einordnung des Textes vergl. SCHNÜREN 1988, 122 ff. & WESTERMANN 2002, 390 f.

497 Zum Recht des „*Samstages*“ vergl. STEUER/ZETTLER 1996, 332.

498 SCHREIBER 1828 b, 248 Nr. CXIX [119].

haber zustanden.⁴⁹⁹ Hingegen handelte es sich bei den im Jahr 1329 von Gräfin Margarethe gemeinsam mit ihrem Sohn Imer an Thomas Snewlin Bernlapp übertragenen Bergbauanteile im Möhlin- und Leimbachtal lediglich um „einfache“ Bergbauanteile, die mit keinen weiteren Rechten, wie bspw. der lokalen Rechtsprechung im Rahmen des Berggerichts verknüpft waren. Für die jüngst aufgestellte These, dass angeblich bei genau dieser Übertragung auch die Burg am Birkenberg aus dem Besitz der Freiburger Grafen an die Familie Snewlin gekommen sein soll bzw. dass diese sich in der Folgezeit „bis zum Jahr 1347 [...] in den Besitz der Burg bringen“ konnten, findet sich weder in der Urkunde des Jahres 1329 selbst noch an irgendeiner anderen Stelle der Schriftquellen irgendein Hinweis.⁵⁰⁰ Historisch unkorrekt ist die an gleicher Stelle zur Untermauerung der aufgestellten These angeführte Behauptung, dass die Snewlins sich nach der Inbesitznahme der Burg dann auch „von Birkenberg“ genannt hätten.⁵⁰¹ Hierzu ist anzumerken, dass, während sich die Burg nachweislich bereits im Jahr 1347 (Oktober 9)⁵⁰² im Besitz von Johannes Snewlin gen. der Gresser befand, eine erste Nennung der Burg als Namenszusatz hingegen erst für das Jahr 1406 nachzuweisen ist. Zu diesem Zeitpunkt war die Befestigung auch bereits seit gut drei Jahrzehnten zerstört (vergl. Kap. 5.2.4) und erst jener Konrad Snewelin, der bei Einnahme der Burg in Gefangenschaft geraten war und der sich nun, nach seiner Freilassung, im Ruinengelände der ehemaligen Burg ein neues Wohnhaus errichtet hatte, nannte sich „Cunrad Snewelin von Birchiberg“. Mit der Wahl dieses Namenszusatzes wollte er vermutlich unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass er an seinen Besitzrechten am Birkenberg auch weiterhin festhielt, da ihm als Eigentümer des Burgstalls auch weiterhin die lokalen Bergrechte am Birkenberg zustanden.⁵⁰³ In den folgenden Jahrzehnten versuchte er auch entsprechend den Bergbaubetrieb wieder aufzunehmen, wozu auch ein neues Grubenfeld erschlossen wurde, das in den Schriftquellen als der „núwe birchiberg“ bezeichnet wird.⁵⁰⁴ Des Weiteren lassen sich in der historischen Überlieferung zur Burrgeschichte auch keine Hinweise darauf finden, dass eventuell ein Zusammenhang zwischen der Übernahme der Klostervogteirechte durch die Freiburger Grafen zu Beginn des 14. Jhdts. und einer Errichtung der Burganlage am Birkenberg bestanden haben könnte.⁵⁰⁵ Hierbei bliebe auch die Frage zu

499 Vergl. BREYVOGEL 2003, 62.

500 Zur These, dass die Burg von den Grafen von Freiburg errichtet worden sein soll und über das väterliche Erbe an Gräfin Margarethe gekommen wäre vergl. BUTZ 2006, 61 f. Bei ZETTLER 2002 b, 439 findet sich der Hinweis auf die seit 1316 nachgewiesenen Klostervogteirechte der Freiburger Grafen, die „den Ansatzpunkt für den Bau der Birkenburg geboten haben“ könnten.

501 BUTZ 2006, 62. Diese unrichtige Aussage findet sich ZUVOR auch bereits bei ZETTLER 2002 a, 438: „Einige Mitglieder dieser Familie nannten sich ausdrücklich „von Birkenberg“ und brachten damit sinnfällig zum Ausdruck, dass sie die Burgherren waren.“

502 SCHREIBER 1828 c, 365 ff. Nr. CLXXXIX [189] & SCHLAGETER 1997, 121 Nr. 11. Das Gressertestament besteht aus zwei Blättern: Der Hauptteil enthält alle wichtigen Verfügungen und Regelungen zum Vollzug des letzten Willen. Auf einem zweiten Blatt, das mit Siegelbändern nachträglich an den Hauptteil angeheftet ist, wurden Nachbesserungen und Ergänzungen zu den Verfügungen im Hauptteil vorgenommen. So bekommt beispielsweise der Falkner nochmals fünf Pfund zu den bereits im Hauptteil vererbten fünf Pfund hinzu und die Frau des Falkners soll außerdem auch den Fuchsmantel des Gressers bekommen (vergl. SCHREIBER 1828 c, 375).

503 SCHLAGETER 1997, 123 Nr. 14. Eine letzte Nennung „Cunrat Snewelin von Birchiberg“ liegt aus dem Jahr 1419 vor (vergl. KRIEGER 1904, Sp. 201 & NEHLSSEN 1967, 108 Anm. 111).

504 SCHLAGETER 1997, 123 Nr. 14.

505 ZETTLER 2002 a, 439.

klären, wieso diese angeblich im Zusammenhang mit der Klostervogtei errichtete Burganlage sich dann laut dem Güterverzeichnis des Gressertestaments bereits 1347 im Besitz der Straßburger Bischofskirche befand, obwohl die Grafen von Freiburg die Vogtei noch nachweislich bis in das Jahr 1365 ausübten. Eine Errichtung der Burg erst zu Beginn des 14. Jhdts. steht auch in einem auffallenden Kontrast zu einer im gleichen Jahr an anderer Stelle zu findenden Aussage, dass „es sich bei der Birkenburg [!] andererseits für lange Jahrhunderte um eine oder sogar um die zentrale Instanz im Möhlintal gehandelt haben dürfte“⁵⁰⁶. Da die Burg nach der Datierung des älteren Urfehdebrieves bereits vor dem Jahr 1379 (Januar 28)⁵⁰⁷ zerstört wurde, hätte diese maximal 70–80 Jahre bestanden und nicht mehrere Jahrhunderte. Zur Bekräftigung der These einer Errichtung der Burg durch die Freiburger Grafen oder zumindest auf deren Initiative hin, suchte man bereits während der noch laufenden Ausgrabung in der Burgenlandschaft des Breisgau nach Vergleichsgrundrissen, die eine „baugeschichtliche Einordnung“ und eine Übertragung der so gewonnenen historischen Eckdaten ermöglichen sollte.⁵⁰⁸ Als Plangrundlage wurde für Burg Birchenberg ein zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr aktueller Grabungsplan herangezogen, der zum Berichtsjahr 1999 publiziert worden war und auf dem die Mauerverläufe entsprechend dem damaligen Forschungsstand und noch ohne Angaben ihrer relativchronologischen Bauabfolge eingezeichnet sind.⁵⁰⁹ Wegen der abgerundeten Südwestecke der Außenmauer und der in ersten Ansätzen bereits sichtbaren Binnenbebauung, wurde zum baugeschichtlichen Vergleich mit Burg Lichteneck (Gde. Hecklingen) „...eine Burg der Freiburger Grafen [herangezogen], deren augenfälligstes und repräsentativstes Bauelement eine starke Ringmauer von großer Höhe und mit abgerundeten Ecklösungen ist. Daran lehnen sich im Innern der Anlage sämtliche anderen Gebäude an“.⁵¹⁰ Als Bezeichnung für das bei beiden Anlagen postulierte Baukonzept wurde der Begriff der sog. „Kompaktanlagen“ vorgeschlagen, wobei eine Definition dieses burgenkundlichen Neologismus nicht erfolgte.⁵¹¹ An anderer Stelle wurde die Baugestalt der Kernanlage auch bereits fast synonym als eine „eingliedrige Kompaktbauweise“ beschrieben und ein typologischer Vergleich mit der Schneeburg bei Ebringen vorgeschlagen.⁵¹² Von dritter Seite wurde als bisher ausführlichste Definition des mehrfach aufgegriffenen Begriffs der „Kompaktanlage“ vorgeschlagen, dass man diese Bezeichnung auf „...Burganlagen, die von außen betrachtet wie ein einziger Block wirken“ anwenden könne, die auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes einen „besonderen Typus“ darstellten. Ein besonderes Merkmal derartiger Anlagen sei, „dass die Außenmauern integraler Bestandteil der Hauptgebäude sind und letztere keine isoliert stehenden Gebäudekomplexe darstellen.“⁵¹³ Für die Burgenlandschaft des Südschwarzwaldes wurde mit Blick auf das äußere Erscheinungsbild der nach Aussage des archäologischen Fundmaterials „im späteren 13. Jhd.“ errichteten Kernburg von Burg Lichteneck von einem weiteren Autor auch bereits eine Sammlung in ihrer Baugestalt vergleichbarer Burganlagen vorgelegt. „Im späteren 13. Jahrhundert finden sich mehrfach kastenförmige, nach außen

506 ZETTLER 2002 b, 284.

507 SCHREIBER 1828 c, 16 ff. Nr. CCXCIII [293] & SCHLAGETER 1997, 122.

508 ZETTLER 2002 b, 286.

509 FRÖHLICH/STEUER 2000, 234 Abb. 167 & ZETTLER 2002 b, 286 Abb. 4.

510 ZETTLER 2002 b, 286.

511 ZETTLER 2002 a, 437 & ZETTLER 2002 b, 286.

512 Vergl. BUTZ/SCHOMANN 2003, 187.

513 Vergl. STROTZ 2006, 446.

*schmucklose Burganlagen mit gerundeten Ecken. Sie weisen keinen Turm auf; Beispiele sind [Burg] Neuenfels bei Britzingen und die Schneeburg bei Ebringen [vergl. Beilage-CD-ROM: Abb. 27].*⁵¹⁴ In die Aufzählung ist noch Burg Lichteneck einzufügen, zu deren typologischen Einordnung diese Zusammenfassung erarbeitet worden ist. In der Burgenkunde wird der hier beschriebene Bautyp als Mantelmauerburg bezeichnet, wobei sich fließende Übergänge zu den Schildmauerburgen ergeben.⁵¹⁵

Ein baulicher Unterschied, der eine typologische Abgrenzung der sog. Kompaktanlagen als Untergruppe der Mantelmauerburgen zuließe, stellt deren Binnenbebauung dar, die qua Definition an die Innenseite der Außenmauer angelehnt errichtet wurde und nicht als freistehende Gebäudeteile. Das mehrfach bei den Außenmauern zu beobachtende Phänomen der gerundeten Ecklösungen scheint neben der Bauform selbst ein weiteres zeittypisches Baudetail darzustellen, das aber nicht als typologisches Element in die Definition aufgenommen werden sollte, da es sowohl bei nachweislich älteren, als auch bei jüngeren Burganlagen vorkommt.⁵¹⁶ Für einen solchen typologischen Vergleich ist es aber unabdingbare Voraussetzung, dass bei jeder der einbezogenen Burganlagen, zuerst eine eigenständige Bauanalyse erfolgt, in deren Rahmen eine relativchronologische Bauphasenanalyse erarbeitet werden muss. Nur auf diesem Weg kann eine baugeschichtlich-typologische Einordnung zu nachvollziehbaren Ergebnissen kommen. Anhand bauhistorisch nicht aufgegliederter Grundrisspläne bspw. alle Burgmauern der Region, die abgerundete Ecklösungen zeigen, in die Zeit der Freiburger Grafen zu datieren oder gar als Bauwerke zu definieren, die von den Grafen als Bauherren selbst errichtet worden sein sollen, ist weder aus burgenkundlicher noch aus historischer Sicht vertretbar.⁵¹⁷ Vergleicht man entsprechend der zuvor geschilderten Prämissen die Baubefunde der Gründungsanlage von Burg Lichteneck mit den ältesten Bauteilen von Burg Birkenberg (*Beilage-CD-ROM: Abb. 28*), so ergeben sich auf Grund der völlig unterschiedlichen Bauentwicklung allerdings keine Ansätze für einen Vergleich beider Anlagen. Während bei Burg Lichteneck zuerst ein durch einen Halsgraben abgetrennter Bergsporn mit einem

514 WAGNER 2003 b, 209.

515 PIPER 1993, 263 ff, BÖHME/VON DER DOLLEN/KERBER et al. 1999 a, 230. Eine zuverlässige typologische Unterscheidung ist vom Erhaltungszustand der Mauern abhängig, da diese nur anhand der ehemaligen Mauerhöhe vorgenommen werden kann. Bei weniger gut erhaltenen oder bei archäologisch freigelegten Mauerzügen ist eine Rekonstruktion der ehemaligen Mauerhöhe meist nur über die Stärke der Mauerfundamente möglich, die sich proportional zur ehemaligen Kronenhöhe der Mauer verhält.

516 Bspw. wurde auch die Außenmauer von Burg Waldau (Schwarzwald-Baar-Kreis) in der NW-Ecke rund ausgeführt (vergl. BENDER/KNAPPE/WILKE 1979, 190). Wahrscheinlich wurden derartige Mauerführungen meist durch Störungszonen im anstehenden Baugrund veranlasst, die auf diese Weise umgangen werden konnten.

517 Im Hintergrund der Versuche um eine typologische Abgrenzung der sog. „Kompaktanlagen“ steht bei allen Autoren die Erlangung chronologischer Fixpunkte, die dann zur Datierung anderer Burganlage herangezogen werden sollen. Methodisch fragwürdig ist allerdings, dass die am Beispiel von Burg Birchenberg noch im Konjunktiv formulierten Überlegungen, deren Verifizierung explizit der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Grabungsauswertung vorbehalten bleiben sollte (vergl. ZETTLER 2002 b, 286), von manchen Autoren bereits als historische Tatsachen angesehen werden und ohne weiteren Hinweis zur Datierung herangezogen werden: „Als Beispiele im Breisgau seien hier die Birchenburg in St. Ulrich [!] und die Lichteneck in Hecklingen genannt, die beide von den Grafen von Freiburg selbst oder zumindest auf deren Initiative errichtet worden sind.“ (STROTZ 2006, 446).

Mauerring umschlossen wurde, in dessen Innern anschließend die Burggebäude errichtet wurden, entstand am Birkenberg als erstes Gebäude ein solitär stehender Wohnturm, der vermutlich aus einem in Fachwerk errichteten Turmhaus bestand, das auf einem quadratischen Steinunterbau ruhte. Während sich die Bebauung von Burg Lichteneck innerhalb des durch die Mantelmauer vorgegebenen Bereichs entwickelte, erweiterte man am Birkenberg den Wohnraum zunächst durch ein an die östliche Außenseite des Turms angelehntes Gebäude. Erst in Bauphase 3 errichtete man talseitig eine Ringmauer und schuf erst durch deren Hinterfüllung das künstliche Plateau, auf dem dann die weiteren Burggebäude errichtet wurden. Den zwischen Ringmauer und Turm entstandenen Freiraum schloss man durch die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes, wobei dessen Südwand zugleich die Außenmauer der Burg bildete. In der fünften Bauphase wurde der südliche Burgabschluss unter Einbeziehung der bereits bestehenden Baukörper zu einer Schildmauer ausgebaut.

Erst mit dieser Ausbaustufe erlangte die Burg am Birkenberg schließlich jenen Grundriss, der mit der Gründungsanlage von Burg Lichteneck verglichen wurde.⁵¹⁸ Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass es sich bei der Gründungsanlage von Burg Lichteneck um eine Mantelmauerburg in Spornlage handelte, deren Wohn- und Nebengebäude sich im Innern an den Mauerring anlehnten. Für diese Bauweise wurde der Begriff der Kompaktanlage vorgeschlagen. Burg Birchiberg entwickelte sich hingegen ausgehend von einem zuerst solitär stehenden Wohnturm in einer Abfolge von insgesamt fünf Bauphasen zu einer, dem Standort der Burg fortifikatorisch angemessenen, Schildmauerburg (vergl. Kap. 7.1). Mit Blick auf die zu Beginn dieser Ausführung stehende Überlegung, ob sich über einen Grundrissvergleich eventuell auch chronologische Fixpunkte für die Gründungsgeschichte von Burg Birchiberg gewinnen ließen, muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass dies am Beispiel von Burg Lichteneck auf Grund der eklatant unterschiedlichen Bauentwicklung nicht möglich ist. Damit ist dann allerdings auch die bereits mehrfach publizierte These, einer durch die Freiburger Grafen selbst oder zumindest auf deren Betreiben hin durchgeführten Errichtung der Burg am Birkenberg, nicht haltbar. Zudem wird die Burg urkundlich bereits bei ihrer Ersterwähnung im Jahr 1347 und nach der erfolgten Zerstörung auch der Burgstall in allen Urkunden stets als ein Lehen der Straßburger Bischofskirche genannt und an keiner Stelle in einen besitzrechtlichen Zusammenhang mit dem Freiburger Grafenhaus gebracht (vergl. Kap. 5.2.2.1).

5.2.3 Die Anfänge von Burg und Bergbau am Birkenberg

Das Fehlen früher Schriftzeugnisse, in denen sich Angaben zu den Anfängen des Bergbaus oder zur Errichtung der ersten Burggebäude am Birkenberg finden ließen, ist typisch für die Quellensituation des 12./13. Jhdts. Obwohl bereits für das Jahr 1028 ein königliches Diplom Konrads II. zu Gunsten der Basler Bischofskirche überliefert ist, das

518 Während bei ZETTLER 2002 b, 286 Abb. 4 der Befundplan des Berichtsjahres 1999 abgebildet wird, findet sich bei BUTZ 2006, 62 Abb. 4 der Grabungsplan des Berichtsjahres 2002, in welchen zwar bereits die Baufugen im Mauergefüge der Burg eingezeichnet sind, was in dem Artikel aber dennoch keine Berücksichtigung fand. Da von der Autorin im beigefügten Literaturverzeichnis auch der zugehörige Abschlussbericht zitiert wird, sollte die relativchronologische Bedeutung dieser Baufugen aber eigentlich bekannt gewesen sein!

durch die Nennung mehrerer zu diesem Zeitpunkt in Abbau stehender Silbergruben nachdrücklich belegt, welchen Umfang der Silberbergbau im Breisgau zu Beginn des 11. Jhdts. bereits erlangt hatte, setzt eine aussagekräftige Schriftüberlieferung in den meisten Bergbaurevieren des Südschwarzwaldes erst rund 200 Jahre später und dann auch nur vereinzelt ein.⁵¹⁹ Diese rudimentäre Quellenlage ist aber keine spezifische Erscheinung des Südschwarzwälder Bergbaus, sondern lässt sich in gleicher Weise auch in anderen Hochmittelalterlichen Bergbaugebieten, wie bspw. in den elsässischen Revieren und in den Vogesen, beobachten.⁵²⁰ Auch das Fehlen direkter Schriftquellen zu den Anfängen einer Burg ist eher die Regel, denn eine Ausnahme. Meistens werden Burgen als Zubenennung eines Personennamens erstmals urkundlich erwähnt.

5.2.3.1 Die Gründung der Burg am Birkenberg

Bei fast allen Burganlagen, die auf eine hochmittelalterliche Gründung zurückzuführen sind, lassen sich deren Anfänge meist nur von deren schriftlichen Ersterwähnung ausgehend rückrechnen, wobei der Zeitpunkt der ersten urkundlichen Nennung dann als Terminus ante für die Burggründung zu verstehen ist. Diese Vorgehensweise muss auch bei der Suche historischer Quellen zu den Anfängen des Silberbergbaus am Birkenberg und der Gründung von Burg Birchiberg eingesetzt werden. Ergänzend können hierbei allerdings sowohl für die Burg, als auch für den Bergbau die chronologischen Erkenntnisse der archäologischen Untersuchungen und Prospektionen am Birkenberg herangezogen werden, welche eine zumindest ungefähre Aussage über die Zeiträume ermöglichen, die zwischen den tatsächlichen Anfängen der Burg und des Bergbaus und deren relativ späten schriftlichen Ersterwähnung vergangen sind. Folgende Eckdaten lassen sich aus der urkundlichen Überlieferung zu Burg und Bergbau am Birkenberg gewinnen: Die älteste Urkunde, die für das Möhlintal aus dem Jahr 868 (April 6)⁵²¹ überliefert ist, lässt erkennen, dass bereits in der Mitte des 9. Jhdts. eine klösterliche Ansiedlung im Tal bestanden hat, die sich im Besitz des Benediktinerklosters von St. Gallen befand. Zwei alamanenzeitliche Plattengräber des späten 7. bzw. frühen 8. Jhdts, die bereits vor dem Jahr 1829 unweit des Ausgangs des Möhlintals in der Gemarkung Erlen gefunden wurden, belegen, dass es im nahen Umfeld des Möhlintals bereits feste Ansiedlungen gegeben hat.⁵²² Laut Aussage der Urkunde hatten im Umfeld dieser stets nur als *cella* bezeichneten monastischen Niederlassung zu diesem Zeitpunkt bereits größere Rodungsarbeiten stattgefunden, die das Ziel verfolgten, entlang der Möhlin das Gelände urbar zu machen. Im Jahr 1087 (Juni 5)⁵²³ wurde dann jener Geländetausch beurkundet, welcher die Grundlage für den Umzug des Cluniazenserpriorats von Grüningen am Tuniberg in das

519 Zum allmählichen Einsetzen der bergbaulichen Schriftquellen des Südschwarzwaldes im späten 12. und zu Beginn des 13. Jhdts. vergl. ZETTLER 1990 a, 74 ff.

520 Vergl. WESTERMANN 2004 b, 263.

521 WARTMANN 1866, 147 f. Nr. 534.

522 Zu den beiden Plattengräbern vergl. HOEPER 1994, 69 s. v. „Bollschweil“. Ältere archäologische Spuren, die im Umfeld Bollschweils zurück bis ins Jungpaläolithikum reichen, wurden im Rahmen der vorliegenden Arbeit bewusst ausgespart, da diese keinen Beitrag zur vorliegenden Fragestellung leisten können.

523 BERNARD/BRUEL 1888, 787 f. Nr. 3622.

hintere Möhlintal bot. In dieser Tauschurkunde wird mit dem Kloostervogt Erlewin von Nimburg erstmals das spätere Grafengeschlecht der Herren von Nimburg urkundlich erwähnt (vergl. Kap. 5.2.2.2). Eine erste Nennung des „*mannlehens ze birchiberg*“ erfolgt im Jahr 1291 (Februar 3)⁵²⁴, ohne dass hierbei die Burg oder der Bergbau explizit genannt wurden. Allerdings lässt die Sonderstellung, die dieses Mannlehen unter den ansonsten in der Urkunde genannten Besitztümer einnimmt, mit einiger Berechtigung vermuten, dass es sich hierbei um einen bedeutenden Teilbesitz Konrad Snewlins gehandelt haben muss.⁵²⁵ Die erste indirekte Erwähnung des am Birkenberg umgehenden Bergbaus findet sich im darauf folgenden Jahr 1292 (Mai 20)⁵²⁶ am Rande einer Schlichtungsurkunde, in der bezüglich der noch nicht entschiedenen Streitigkeiten „*umbe die silberberge*“ das weitere Vorgehen festgehalten wurde. Die Aufbereitung der Roherze und deren Verhüttung, die in unmittelbarer Nähe zu den Bergwerken entlang der Möhlin stattfanden, werden im Jahr 1317 (Mai 16)⁵²⁷ erstmals direkt erwähnt. Die Burganlage selbst wird schließlich im Jahr 1347 (Oktober 9)⁵²⁸ im Testament des Ritters Johannes Snewlin gen. der Gresser erstmals explizit genannt. Wie bereits zuvor erwähnt, belegen die archäologischen Untersuchungen am Birkenberg aber sowohl für die Errichtung der ersten Burggebäude, als auch für die Anfänge des Bergbaus ein wesentlich höheres Alter. Für die Burggründung ergibt sich aus der Auswertung der Grabungsergebnisse eine Errichtung des ersten Wohnturms bereits im ersten Drittel des 13. Jhdts., vermutlich in den Jahren 1220/30 und damit rund 120–130 Jahre vor der ersten schriftlichen Erwähnung im Jahr 1347 (vergl. Kap.7.1). Unterstützt wird dieser zeitliche Ansatz durch die dendrochronologische Datierung eines Holzbalkens in die Zeit von 1325/50, der während den Grabungen im Bereich des westlich an den Turm angebauten Wohngebäudes geborgen werden konnte. Der ehemalige Tragbalken aus der Deckenkonstruktion des Erdgeschosses ist der fünften Bauphase der Burg zuzuordnen, in deren Verlauf das zuvor durch ein Brandereignis völlig zerstörte Gebäude westlich des Turms wiedererrichtet worden war. Geht man davon aus, dass jede Generation bauliche Veränderungen im Bereich der Burganlage vorgenommen hat, so ergibt sich ausgehend von dem 1325/50 erfolgten Wiederaufbau rein rechnerisch eine Errichtung des ersten Wohnturms in der Zeit um 1220/30.

5.2.3.2 Die Anfänge des Bergbaus am Birkenberg

Für die Anfänge des Bergbaus ist archäologisch sogar ein wesentlich höheres Alter belegt. Während die überwiegende Mehrheit des keramischen Fundmaterials, das im Rahmen zahlreicher, annähernd flächendeckend durchgeführter Oberflächenprospektionen am Birkenberg dokumentiert werden konnte, in die bergbauliche Hauptperiode des 13./14. Jhdts. zu datieren ist, lassen sich einige Scherben bereits in das ausgehende 12. Jhd. datieren, „...*was offenbar eine frühere Bergbauphase am Birkenberg an[zeigt]*.“⁵²⁹ Dieser Frühphase ist der im Verlauf der montanarchäologischen Grabungen der Jahre 1990–92 untersuchte Stollen 1 zuzurechnen, der auf Grund des im Bereich der Stollenhalde ge-

524 HEFELE 1951, 112 ff. Nr. 101.

525 Vergl. ZETTLER 1999, 211.

526 HEFELE 1951, 140 f. Nr. 125.

527 HEFELE 1957, 335 Nr.450.

528 SCHREIBER 1828 c, 365 ff. Nr. CLXXXIX [189].

529 Zur Datierung vergl. BRUNN/WAGNER/ZIMMERMANN 1991, 302.

borgenen keramischen Fundmaterials, ebenfalls bereits im 12. Jhd. begonnen worden sein muss (vergl. Kap. 3.2.2).⁵³⁰ Auch bei der Freilegung eines als Grube 2 bezeichneten Abbaubereichs am Birkenberg, konnte anhand einiger dort geborgener Fundhölzer, eine frühe Bergbauperiode am Birkenberg nachgewiesen werden, die eindeutig vor der Hauptperiode des 13./14. Jhdts. anzusiedeln ist. Die Datierung konnte auf Grund der zu geringen Anzahl auswertbarer Jahrringe nicht mit Hilfe der Dendrochronologie erfolgen, sondern es musste auf die Methode der Radiokarbondatierung ausgewichen werden, was methodenimmanent einen relativ großen Datierungszeitraum vom 11. bis zum 13. Jhd. für das hierzu mehrfach beprobte Wassergerinne aus dem Bereich der Stollensole in Grube 2 ergab.⁵³¹ Trotz der relativ hohen Spannbreite der so gewonnenen naturwissenschaftlichen Datierung können die Holzproben chronologisch durchaus vor der Hauptbetriebsperiode des 13./14. Jhdts. anzusiedeln sein und was bestätigten würde, dass bereits vor dem 13./14. Jhd. ein umfassender Untertagebergbau am Birkenberg betrieben worden ist.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass es im Möhlintal bereits um die Mitte des 9. Jhdts. eine erste monastische Rodungstätigkeit entlang der Möhlin stattfand, die von einer nicht näher fassbaren *cella* der Benediktinerkongregation von St. Gallen ausging. Eine neue Phase der Besiedlung begann im Tal um 1100 mit der Umsiedlung des Cluniazenserpriorats von Grüningen an die Stelle jener *cella*. Diese Ansiedlung des Klosters im hinteren Möhlintal ist untrennbar mit dem Engagement der Nimburger Grafen und deren Rolle als Klostersvögte verbunden. Vermutlich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. begann dann am Birkenberg eine erste Bergbauperiode, die in der 2. Hälfte des Jahrhunderts nachweislich in einen umfassenden Untertagebergbau überging, der durch die montanarchäologischen Untersuchungen von Grube 1 und Grube 2 am Birkenberg in Ausschnitten erfasst werden konnte. Als weltlicher Vertreter erlangten die Inhaber der Klostersvogtei mit ihrem Amt Zugriff auf die gesamten weltlichen Besitzungen des Klosters. Man kann daher mit Sicherheit davon ausgehen, dass diese erste Phase des Bergbaus von den Nimburger Grafen getragen wurde.⁵³² Für die Frühphase des hochmittelalterlichen Silberbergbaus im Schwarzwald ist es geradezu typisch, dass die Anfänge des Bergbaus in Klostersnähe meist auf die Aktivität des jeweiligen Klostersvogts zurückgeführt werden kann.⁵³³ Ihr Recht zu derartigen Montanunternehmungen leiteten die Vögte dabei von ihrer Rolle als weltliche Vertreter der klösterlichen Grundbesitzer ab. Dies entsprach weitestgehend der in dieser Phase des Bergbaus vorherrschenden Rechtsauffassung, dass es dem Grundbesitzer grundsätzlich erlaubt sei, Bergbau auf seinem Besitz zu betreiben, ohne hierzu eine weitere Erlaubnis einholen zu müssen. Das Bergregal war zwar rein formal ein königliches Privileg und für den Breisgau durch König Konrad II. bereits im Jahr an die Bischofskirche von Basel verliehen worden. Die gefestigte Position der regionalen Gebietsherren, die innerhalb ihrer jeweiligen Grundherrschaft nach der vorherrschenden Rechtsvorstellungen als lokale Bergherren agierten, erlaubte in Wirklichkeit aber keine umfassende Durchsetzung des bischöflich baslerischen Bergregals.⁵³⁴

530 ZIMMERMANN 1993, 28.

531 GOLDENBERG/FRÖHLICH 2006, 13.

532 Vergl. TUBBESING 1996, 63 & SCHLAGETER 1997, 50 & ZETTLER 1990, 76.

533 Vergl. SCHLAGETER 1995, 134 f. Schlageter verweist dort auf die Klöster St. Ulrich, St. Trudpert und St. Cyriak, bei denen die Klostersvögte den dortigen Bergbau betrieben.

534 Zu den Herrschaftsverhältnissen in den Einzelrevieren des hochmittelalterlichen Silberbergbaus im südlichen und mittleren Schwarzwald vergl. TUBBESING 1996, 23 ff.

Im Bereich der Klöster handelten die Vögte in den allermeisten Fällen vermutlich nicht im Auftrag der jeweiligen Klostergemeinschaften, sondern „scheinen ihrerseits versucht zu haben, Gewinn aus dem attraktiven Silberbergbau zu ziehen“.⁵³⁵ Entsprechend versuchten die Vögte meist, das von ihnen erschlossene Bergbauareal aus dem Klosterbesitz auszugliedern, um so einen ungestörten Zugriff auf die jeweiligen Fundgruben zu haben.⁵³⁶ In ähnlicher Weise agierten Mitte des 12. Jhdts. auch die Grafen von Frohburg bezüglich des von ihnen gestifteten Klosters Schönthal (Gde. Langenbruck, Bez. Waldenburg Kt. Basel-Landschaft), dessen Klostersvogtei sie innehatten. Das wirtschaftliche Engagement der Grafenfamilie in Eisenabbau und -verhüttung ist sowohl urkundlich als auch archäologisch gut belegt.⁵³⁷ Die in direkter Nachbarschaft zum Kloster sichtbaren Abbaupingen von Eisenerzen⁵³⁸ und die ebenfalls dort freigelegten Überreste von Rennfeueröfen des 11./12. Jhdts. und die eines Hochofens des 12./13. Jhdts. sind weitere eindeutige Belege für die bergbauliche Betätigung der Klostersvögte im Bereich der von ihnen gestifteten Klosterbesitzungen.⁵³⁹

Dass ein solches bergbauliches Engagement mit Bezug auf das Kloster von St. Ulrich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Nimburger Grafen zutraf, wird anhand einer auffallenden Textpassage über die Rechte und Pflichten des Klostersvogtes deutlich, welche offensichtlich auf Betreiben des Konvents in eine von Papst Eugen III. im Jahr 1147 ausgestellten Bestätigung der Klosterbesitzungen eingefügt worden ist: *„Prohibemus autem ut nullus ecclesie vestre advocatus gravamen vobis aliquod inferat. Sed jure suo contentus nihil plus justo a vobis vel hominibus vestris exigere vel violenter auferre presumat. Nulli ergo hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare, aut ejus possessiones auferre vel violenter auferre vel ablatas retinere minuere seu quibuslibet molestiis fatigare. Sed omnia integra conserventur eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Salva sedis apostolice auctoritate et diocesanorum Episcoporum canonica justitia.“*⁵⁴⁰ Vermutlich verbirgt sich hinter dem hier ausdrücklichen mit Bezug auf das Amt des Klostersvogts ausgesprochene Verbot *„...dem Kloster Besitzungen wegzunehmen, oder weggenommenes Gut zu behalten, zu mindern oder jemanden mit Belästigungen zu behelligen“* genau jene Vorgehensweise, mit der die Nimburger Grafen zu dieser Zeit versuchten, die bergbaulich interessanten Gebiete, die unterhalb des Klosters am Birkenberg lagen, vom Gesamtbesitz des Konventes abzutrennen. Einen deutlichen Hinweis auf die zuvor erfolgte Herauslösung des als *„mannlehen ze birchiberg“* bezeichneten Areals aus dem klösterli-

535 ZOTZ 2003, 28.

536 Bei SCHLAGETER 1995, 131 findet sich beispielsweise der Hinweis auf eine recht ungewöhnliche Ziehung der westlichen Grenze des Klosterbesitzes von St. Trudpert im Münstertal, die sich am ehesten durch eine bewusste Ausgrenzung der Bergbauareale Kroppach und Lusberg erklären lassen.

537 MEYER 1988, 95 ff. & TAUBER 1998 b, 513.

538 TAUBER 1998 a, 54 ff. & Abb. 3.3.5.

539 TAUBER 1998 b, 513 ff.

540 DÜMGÉ 1836, 137 Nr. 89. (Übertragung n. Schwarz: „Wir verbieten, daß der Vogt Eurer Kirche irgendwelchen Schaden zufügt. Er sei mit dem, was ihm gebührt, zufrieden und soll nur das von Euch und Euern Leuten verlangen, was ihm zusteht, und keinesfalls darf er das Geschuldete mit Gewalt eintreiben. Niemand soll es wagen, das Klosterleben zu stören, dem Kloster Besitzungen wegzunehmen, oder weggenommenes Gut zu behalten, zu mindern oder jemanden mit Belästigungen zu behelligen. Alle Güter sollen jetzt und in alle Zukunft integer erhalten bleiben zum Nutzen derjenigen, zu deren Lebensunterhalt und Auskommen sie bestimmt sind, unbeschadet der Gewalt des Heiligen Stuhls und der kanonischen Gerechtsame der Diözese Konstanz.“

chen Grundbesitz, bieten vor allem die für das Jahr 1292 (Mai 20)⁵⁴¹ in dem Rechtsstreit zwischen Kloster und Konrad Snewlin überlieferten Angaben zur Rechtsposition des Lehens, das zwar innerhalb der klösterlichen Grenzen lag, sich aber dennoch nicht mehr im Besitz der Gemeinschaft befand.

Ob die Nimburger Grafen vom Möhlintal ausgehend bereits benachbarte Erzvorkommen im Bereich des Schauinsland erschlossen hatten, ist nicht mit Sicherheit zuzusagen. Als möglichen Hinweis auf ein solches bergbauliches Engagement der Grafen wird in der Forschung verschiedentlich auf einen zwischen den Klostersgemeinschaften von St. Ulrich und St. Trudpert bezüglich der Seelsorgerechte im Bereich der „*curtem de Wildenoua*“ aus dem Jahr 1184 (Mai 3)⁵⁴² ausgetragenen Streit verwiesen.⁵⁴³ Diese auf rund 1100m Höhe im Bereich des Stohren gelegene Ansiedlung, die heute den Namen Willnau trägt, wird gemeinhin als frühe Bergleutesiedlung interpretiert, die in unmittelbarer Nähe zu den Erzvorkommen auf dem Schauinsland angelegt worden sein soll.⁵⁴⁴ In der Literatur findet sich zu den möglichen Anfängen dieser Siedlung der Hinweis auf eine bereits 40 Jahre zuvor von Papst Lucius II. im Jahr 1144 für das Kloster St. Trudpert ausgestellte Besitzbestätigung und auf die darin beschriebenen Besitzgrenzen, aus denen auf eine bereits zu diesem Zeitpunkt auf dem Stohren bestehende Ansiedlung geschlossen werden könne.⁵⁴⁵ Da in der Urkunde aber keine weitergehenden Hinweise zu finden sind, die einen Rückschluss auf die wirtschaftliche Grundlage dieser Ansiedlung zuließen, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob eine Silbergrube tatsächlich in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. in Abbau stand, wie dies trotz fehlender Quellen wiederholt postuliert worden ist.⁵⁴⁶ Im Rahmen einer Schlackenprospektion konnte am Willnauer Bach, in unmittelbarer Nähe zum unteren Willnauer Hof, zwar eindeutige Überreste eines ehemaligen Hüttenstandortes nachgewiesen werden, allerdings erbrachte das dort geborgene Fundmaterial einen spätmittelalterlichen Datierungsansatz, was zusätzlich durch mehrere ¹⁴C-Datierungen abgesichert werden konnte.⁵⁴⁷ Auch im Rahmen der in diesem Areal zwischenzeitlich durchgeführten Begehungen konnten bisher noch keine Spuren eines Blei/Silberabbaus nachgewiesen werden, der vor dem 14. Jhd. anzusiedeln wäre.⁵⁴⁸ Urkundlich wird eine „*Grube ze Wildenawe ze der Segen*“⁵⁴⁹ erst im Jahr 1327 erwähnt. Während sich in den Schriftzeugnissen also keine Hinweise auf einen frühen Bergbaubetrieb im Bereich des Stohren finden lassen, verweist sogar die im Jahr 1213 (April 11)⁵⁵⁰ zwischen den Klöstern von St. Ulrich und St. Trudpert getroffene Verein-

541 HEFELE 1951, 140 f. Nr. 125.

542 DÜMGÉ 1836, 58f.

543 Vergl. ZOTZ 2003, 30.

544 STEUER 1990 a, 400.

545 Vergl. SCHLAGETER 1970, 126. Bei der Umschreibung der Klosterbesitzungen wird unterschieden zwischen dem eigentlichen Klosterbezirk, der „*videlicet a monte Samba usque Mezzenbach*“ und dem Seelsorgebezirk der „*a monte brizzenberc usque Mezzinbach*“ reicht (DÜMGÉ 1836 135 Nr. 86).

546 vergl. WERNER/FRANZKE/WIRSING et al. 2002, 15. Bei METZ/RICHTER/SCHÜRENBERG 1957, 123 findet sich die Aussage, dass der Bergbau im Gebiet des Schauinsland um 1300 auf den Gängen südlich von Hofgrund begonnen habe, ohne dass auch hier eine Quelle für diesen Datierungsansatz benannt werden könnte.

547 Vergl. GOLDENBERG 1996, 91ff.

548 Vergl. STRASSBURGER 2007 b, 72f.

549 GOLDENBERG 1996, 93.

550 WEECH 1878, 98f. Nr. 14 & HESSEL/KREBS 1928, 12 Nr. 797.

barung bezüglich einer jährlich zuleistenden Naturalabgabe in Form von 20 Käselaißen auch eher in Richtung der Alm- und Milchwirtschaft als wirtschaftlicher Grundlage der Siedlung Willnau, als in Richtung des Silberbergbaus.

Im Jahr 1200 erfolgte der Verkauf der Nimburger Besitzungen an den Straßburger Bischof, der damit auch in den Besitz der Silbergruben am Birkenberg kam. Zu Beginn des 13. Jhdts. fand dann auch im Zentrum des Bergbauareals die Errichtung des ersten Wohnturmes statt, der damit zum Verwaltungsmittelpunkt des Bergbaureviers wurde (vergl. Kap. 7.1.1). Es steht zu vermuten, dass die Errichtung eines solch repräsentativen Wohnbereichs, der aller Wahrscheinlichkeit nach als Dienstsitz eines eingesetzten Bergmeisters diente, neben den eigentlichen Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben im Revier vor allem der Manifestation der Machtansprüche der neuen Gebietsherren diente. Vermutlich ging diese Machtdemonstration vom Straßburger Bischof aus, der damit seine durch den Ankauf des Nimburger Erbes neu gewonnenen rechtsrheinischen Herrschaftsrechte abzusichern suchte. Ende des 13. Jhdts. gelingt es schließlich der Familie Snewlin in den dauerhaften Besitz des „*mannlehen ze birchiberg*“ zu kommen, welches Konrad Snewlin zuvor gemeinsam mit seiner Mutter Junta noch als Pfandgut vom Straßburger Bischof besessen hatte (vergl. Kap. 5.2.2.1). Annähernd zeitgleich mit diesem Wechsel erfolgte der Ausbau des zuvor nur relativ leicht befestigten Wohnturmes mit Hilfe einer Ringmauer zu einer wehrhaften Burganlage. Auch die Vogteirechte über das Kloster von St. Ulrich und den daran angeschlossenen Frauenkonvent von Sölden gingen zu Beginn des 14. Jhdts. zuerst als Pfandgut und schließlich dauerhaft aus dem Vermögen der Straßburger Bischofskirche in den Besitz des Freiburger Grafenhauses über. Parallel zu dieser umfassenden Neuordnung der herrschaftlichen Verhältnisse im Möhlintal und dem Ausbau der Burganlage verlief die Hauptperiode des Bergbaus am Birkenberg.

5.2.4 Die Zerstörung der Burg

Informationen zu der kriegerischen Auseinandersetzung, in deren Rahmen die Burg Ende des 14. Jhdts. zerstört wurde, finden sich in zwei Urfehdebrieffen, mit denen gemäß des mittelalterlichen Rechtsverständnisses das Ende jener Fehde besiegelt wurde, in deren Rahmen der Angriff auf die Burg am Birkenberg erfolgt war. Der ältere der beiden Brief wurde im Jahr 1379⁵⁵¹ ausgestellt und hält die von dem Ritter Conrat von Urach geschworene Urfehde fest, der bei dem Fall der Burg dort in Gefangenschaft geraten war. Die zweite Urfehde wurde erst sechs Jahre später von den beiden Inhabern des Burglehens, den Brüdern Conrat und Herman Snewlin, im Jahr 1385 geschworen.⁵⁵² Auch Conrat Snewlin war nach Aussage der Urkunde bei der Einnahme der Burg gefangen genommen worden. Anschließend sei er dann eine „*lange zit in gevangisse*“ gewesen.⁵⁵³ Ungeklärt ist das Schicksal von Hartmann Snewlin, dem dritten Bruder der beiden Burgbesitzer, dem dritten Sohn Klaus Snewlins. Möglicherweise fand der Bruder bei dem Kampf um die Burg oder im Rahmen

551 SCHREIBER 1828 c, 16 ff. Nr. CCXCIII [293].

552 SCHREIBER 1828 c, 18 ff. Nr. CCXCIV [294].

553 SCHREIBER 1828 c, 18.

der Fehde den Tod, da seine Frau im Jahr 1383 als Witwe bezeichnet wird.⁵⁵⁴ Mit den beiden Urfehdebriefen wurde in den Jahren 1379 und 1385 festgehalten, dass die Auseinandersetzungen nun beendet seien und dass wegen der dabei erlittenen Schäden in Zukunft weder Rache genommen noch Schadensersatzforderungen gestellt werden dürften.⁵⁵⁵ Diese Formulierungen sind typisch für das Schwören der Urfehde, mit der der Friede meist auf dem Status quo ausgerufen wurde. Die Urfehde musste aber immer nur von der unterlegenen Streitpartei geschworen werden.⁵⁵⁶ Aus heutiger Sicht bedauerlich ist, dass in den beiden Urfehdebriefen keine genaueren Angaben zu der Fehde selbst zu finden sind, mit denen der Verlauf der Auseinandersetzungen, deren Dauer oder auch nur der Fehdegrund zu erschließen wären. Durch eine Analyse der beiden Urkundentexte lassen sich trotz der formelhaften Gestaltung einige wichtige Hinweise zu den beteiligten Streitparteien, dem Zeitpunkt der Auseinandersetzung und auch zu den Schäden, die dabei an der Burg entstanden sind gewinnen. Eine Partei in diesem Streit bestand aus einer Koalition der beiden Burgbesitzer Conrat und Herman Snewlin, mit mindestens einem weiteren, entfernt mit ihnen verwandten Ritter, nämlich Conrat von Urach, von dem auch die erste Urfehde geschworen werden musste.⁵⁵⁷ Es ist durchaus im Rahmen des Möglichen, dass noch weitere Mitglieder der streitbaren Familie Snewlin in die Kämpfe involviert waren, deren Namen aber nicht überliefert sind, da sie der Gefangenschaft entgehen konnten. Die gegnerische Partei stand unter dem Kommando des „*herrn Walther von der Digke*“⁵⁵⁸, der die zusammengerufenen Koalitionstruppen aus seiner Position als Landvogt des Breisgaus heraus anführte.⁵⁵⁹ An dem Angriff selbst beteiligten sich Truppenkontingente aus den Städten Freiburg, Breisach und Neuenburg, die hierzu gegenüber dem österreichischen Landvogt als dem Vertreter des habsburgischen Landesherren Herzog Leopold von Österreich verpflichtet waren.⁵⁶⁰ Da die Truppen bei dem Angriff auf die Burg auch unter dem Oberbefehl des Österreichischen Landvogts standen, wird deutlich, dass die Fehde nicht von einer der am Kampf beteiligten Städte, sondern von Seiten des Landesherren ausging. Es handelt sich aus Sicht der beteiligten Städte also hier um eine typische „Helferfehde“, zu deren Un-

554 Vergl. SCHLAGETER 1997, 71.

555 Bei Schlageter findet sich der Hinweis auf den zeitnahen Tod des dritten Bruders Hartmann Snewlin. Seine Frau Bellina Götterschi wird im Jahr 1383 erstmals als Witwe erwähnt. Ob Hartmann Snewlin allerdings tatsächlich 1377/78 bei dem Kampf um die Burg ums Leben gekommen ist, wie von Albrecht Schlageter überlegt, ist allerdings nicht belegt.

556 Zur Fehdepraxis vergl. LEXMA 4, s. v. „Fehde/ Fehdewesen“ 332 ff.

557 Conrat von Urachs Eltern waren Albrecht von Urach und Anna Snewlin Bernlapp (vergl. SCHLAGETER 1997, 71).

558 SCHREIBER 1828 c, 19.

559 Zur Person vergl. Kindler von KNOBLOCH 1898, 221 s. v. „von der Dicke“.

560 Die Städte Freiburg, Breisach und Neuenburg waren über Jahrzehnte hinweg im Rahmen immer wieder erneuerter Städtebündnisse miteinander verbunden gewesen. Mit dem im Jahr 1368 vollzogenen Wechsel der Gebietsherrschaft, bei dem sich die Stadt Freiburg aus der Hoheit der Freiburger Grafen freigekauft hatte und sich anschließend freiwillig den Habsburgern als neuem Landesherren unterstellt hatte, verlor „*Freiburg sein Recht auf freie Vereinbarung von Bündnissen, das es von den Freiburger Grafen errungen und zu einer aktiven Bündnispolitik mit benachbarten Städten genutzt hatte...*“ (MERTENS/REXROTH/SCOTT 1996, 215). Bei dem Angriff auf die Burg, der 1377/78 erfolgt sein dürfte, hatte der ehemalige oberrheinische Städtebund also keinen Einfluss mehr, auf die Zusammensetzung der angreifenden Truppen. Zur Rolle der Stadt Freiburg in der Bündnispolitik der oberrheinischen Städte (vergl. GERCHOW/SCHADEK 1996, 162 ff).

terstützung sie gegenüber dem Landesherren verpflichtet waren.⁵⁶¹ Da der Urfehdebrief aus dem Jahr 1379 und jener von 1385 das Ende der Auseinandersetzung um die Burg markieren, bietet das ältere Datum einen *terminus ante quem*, von dem aus, unter Berücksichtigung der sonstigen verfügbaren Angaben, auf den Zeitpunkt der Kampfhandlungen rückgeschlossen werden kann. Da Conrat von Urach in dieser Urkunde angibt, dass er bei der Einnahme der Burg in Gefangenschaft geraten sei, ist der Beginn seiner Inhaftierung mit dem Tag der Einnahme der Burg gleichzusetzen. Hierzu findet sich in der Urkunde aber lediglich der Hinweis, dass Conrat am 28. Januar 1379, dem Datum der von ihm geleisteten Urfehde, bereits eine „*lang zit in der stat ze Friburg gevangen gelegen*“ habe.⁵⁶² Welcher Zeitraum genau mit der Formulierung „eine lange Zeit“ gemeint ist, lässt sich nicht mit letzter Gewissheit sagen, es dürfte sich aber vermutlich um eine Gefangenschaft von einigen Monaten bis ca. 1 oder sogar 2 Jahren gehandelt haben, um diesem Ausdruck seine Berechtigung zu verleihen. Entsprechend dieser Annahme erfolgte der Angriff auf die „*vesti ze Birchiberg*“ dann im Laufe des Jahres 1378 oder bereits 1377.⁵⁶³ Zum Verlauf der Fehde und zum eigentlichen Ablauf des Angriffs auf die Burg am Birkenberg, finden sich in den Schriftquellen zwei Angaben, die andeuten, dass es tatsächlich zu direkten Kampfhandlungen um die Burg gekommen sein muss, was bei einer Fehde nicht unbedingt zwingend notwendig war, da man meist zuerst versuchte, den Gegner durch kleinere Angriffe und jedwede Schädigung seiner Besitztümer zum Einlenken zu bewegen.⁵⁶⁴ Ein Angriff auf einen befestigten Platz bedeutete schließlich auch für die Angreifer ein nicht unbedingt kalkulierbares Risiko für das eigene Leben. Beim Angriff auf die Burg am Birkenberg brachte man daher sicherlich zuerst den Bergbau, die ökonomische Basis der Burgbesitzer, zum Erliegen, indem man die Bergleute mit ihren Familien vertrieb oder gefangen nahm. Das Vorgehen wird dabei vermutlich ähnlich gewesen sein, wie dies für das Jahr 1297 in der Colmarer Chronik berichtet wird. Im Zuge einer Rachefehde gegen den Grafen von Freiburg drang damals um den 11. November eine bei Breisach zusammengerufene Streitmacht unter dem Kommando des elsässischen Landvogts Graf Theobald von Pfirt⁵⁶⁵ in das Gebiet der Freiburger Grafen vor. Die Truppen drangen dann, „... *circa festum sancti Martini plures valles fortes, quas exercitus nullus unquam invaserat, et fodinas argenti destruxerunt et cultores eorum coegerunt.*“⁵⁶⁶ Selbst wenn man die Bergleute am Birkenberg nicht gefangen genommen hat, wie dies achtzig Jahre zuvor zum Schaden der Bergwerksbesitzer in den Revieren rund um das Glottertal praktiziert worden war, konnte während einer militärischen Konfrontation vermutlich der normale Grubenbetrieb nicht aufrecht erhalten werden. Sicherlich wurden auch die wertvollen Ausbeuteerze und die zur Verhüttung vorbereiteten Erzkonzentrate, die über Tage entlang der Möhlin verarbeitet wurden, von den Angreifern als reguläre Beute an-

561 Zur Praxis der sog. „Helferfehde“ vergl. VOGEL 1998, 137.

562 SCHREIBER 1828 c, 17.

563 Zum gleichen Ergebnis kommt auch SCHLAGETER 1997, 73.

564 Vergl. LEXMA 4, s. v. „Fehde/ Fehdewesen“ 333.

565 Vergl. LEXMA 6, s. v. „Pfirt“ 2033.

566 PERTZ 1861, 263.

gesehen und in Besitz genommen.⁵⁶⁷ In den beiden Urkunden findet der Kampf um die Burg nur mit wenigen Worten eine Erwähnung: In der Urfehde Conrat von Urachs wird die Einnahme der „*vesti ze Birchiberg*“ durch die Angreifer im Zusammenhang mit seiner Gefangennahme erwähnt, da er von den Siegern aufgegriffen wurde „*da die [Burg] gewonnen wart*“.⁵⁶⁸

In dem sechs Jahre später ausgestellten Urfehdebrief der beiden Burgbesitzer findet sich die Aussage, dass die Angreifer „*die vesti Birchiberg ... brachent, und gentslich darnieder wurfent...*“.⁵⁶⁹ Die Unterscheidung zwischen dem Brechen und dem Niederwerfen der Burg wird in der Urkunde wenige Zeilen später nochmals wiederholt.⁵⁷⁰

Durch die im Urfehdebrief Conrat von Urachs gewählte Formulierung, dass die Burg „*gewonnen wart*“ wird deutlich, dass die Angreifer die Burg gewaltsam eingenommen haben. Auf diesen Kampf ist auch der Verweis auf den durch die Angreifer erfolgten Burgenbruch in dem Urfehdebrief der beiden Brüder Snewlin zu beziehen.⁵⁷¹ Trotz der wenigen Worte, die sich zu dem Angriff auf die Burg in den beiden Urkunden überhaupt finden lassen, wird aber dennoch deutlich, dass zwischen dem eigentlichen Angriff und dem erst danach vollzogenen „*niederwurf*“ der Burg unterschieden werden muss.

Die Spuren der planmäßig erfolgten Niederlegung der Burgmauern konnten im Rahmen der archäologischen Ausgrabungen an mehreren Stellen der Burg dokumentiert werden. Um die Mauern zum Einsturz zu bringen wurde in einem ersten Schritt der Mauersockel an einer Seite punktuell ausgehöhlt. Die frisch herausgearbeiteten Hohlräume wurden sogleich mit Holz verbaut und die Arbeiten seitlich fortgesetzt, so dass nach und nach eine mit Holz abgestützte Kerbe entstand. Nach Abschluss der Arbeiten wurde der Holzverbau dann in Brand gesetzt. Sobald die brennenden Stützhölzer unter dem Mauergewicht wegbrachen verlor das darüberliegende Mauerwerk seine Statik und stürzte durch sein Eigengewicht zusammen. Die Mauerkerbe wirkte hierbei wie eine Fällkerbe, mit der die Fallrichtung beim Fällen von Bäumen vorgegeben wird (vergl. Kap. 6.2.9).⁵⁷² Trotz der Zerstörung der Burg am Birkenberg blieben die beiden Brüder Snewlin im rechtmäßigen Besitz des bischöflich- straßburgschen Burglehens. In dem

567 Das Rauben der Erzausbeute war im Rahmen einer Fehde sicher eine beliebte Methode, um dem Gegner finanziellen Schaden zuzufügen. Zerstörte man zudem noch die technischen Einrichtungen zur Erzaufbereitung, bedeutete dies einen immensen Schaden.

Den vom Gegner erwirtschafteten Ertrag zu erbeuten, um diesen zu schädigen war eine der üblichen Fehdepraktiken. Hierzu gehörten auch sog. Raubernten, bei denen unter militärischem Schutz beispielsweise das reife Korn geerntet wurde, oder auch der Vollzug einer sog. Raublese, bei der die reifen Trauben geherbstet wurden (vergl. MUSCHG/GESSLER/HÜRLIMANN 1941, Abb. 30 (Raubernte) & Abb. 36: (Raublese)).

568 SCHREIBER 1828 c, 16 f.

569 SCHREIBER 1828 c, 18.

570 SCHREIBER 1828 c, 19.

571 Mit dem Begriff des Burgenbruchs kann einerseits die Einnahme einer Burg bezeichnet werden, wie sich dies bezüglich der Burg am Birkenberg aus dem Kontext des Urfehdebriefes des Jahres 1385 ergibt. Andererseits kann mit dem Burgenbruch aber auch erst die auf die Einnahme folgende Zerstörung einer fortifikatorischen Einrichtungen gemeint sein (vergl. MEYER 1992, 5 ff.). Die zutreffende Bedeutung kann nur aus dem jeweiligen Urkundenkontext erschlossen werden.

572 Eine Zusammenstellung archäologischer Befunde solcher planmäßig durch Brandsetzen zerstörten Burgen und Stadtmauern im Schweizer Raum findet sich sowohl bei MEYER 1992, 34 ff. als auch bei BILL 1994, 45 ff.

Urfehdebrief wird auch von keinem Verbot des Wiederaufbaus der Burg berichtet, wie dies häufig nach solchen Strafaktionen von den Siegern verhängt wurde. In der Folge errichtete sich einer der beiden Brüder auf den Trümmern der Burg ein neues Wohnhaus und ließ sich dort erneut nieder. Es erweckt auch sehr den Anschein einer Trotzreaktion, wenn er nun, nach der Zerstörung der eigentlichen Burg damit beginnt, sich in Urkunden als „*Cunrat Snewlin von Birchiberg*“⁵⁷³ und an anderer Stelle als „*seßhafft zu Birchiberg*“⁵⁷⁴ zu bezeichnen.

Letztlich unbeantwortet bleibt allerdings die Frage, welche Gründe einerseits zu der massiven Strafmaßnahme gegen die Burg und deren Besitzer geführt haben und warum Conrat Snewlin anschließend noch für viele Jahre in der Stadt Freiburg inhaftiert blieb.⁵⁷⁵ Geht man von der Einnahme der Burg in den Jahren 1377/78 aus, dauerte die Gefangenschaft Conrads immerhin mindestens sieben, eher acht Jahre. Die Dauer der Inhaftierung erklärt sich aber nicht aus einer gegen ihn zuvor in einem Prozess verhängten Gefängnisstrafe, wie dies nach unserem heutigen Rechtsverständnis üblich sein sollte, sondern daraus, dass ihm die Möglichkeit zur Urfehde verwehrt wurde oder er sich auch selbst weigerte, diese zu leisten. Ein Grund für seine Weigerung könnte beispielsweise in dem dabei unumgänglichen Verzicht auf jedwede Schadensersatzforderungen für die zerstörte Burganlage gelegen haben und falls tatsächlich sein Bruder Hartmann Snewlin im Rahmen der Fehde den Tod gefunden haben sollte, könnte er auch auf Rache gesinnt haben, der er aber in der Urfehde ebenfalls abschwören musste.

Auf der Suche nach den möglichen Gründen für die Fehde wurden in der Sekundärliteratur verschiedene Erklärungen vorgeschlagen, die sich alle auf andernorts vorliegende Quellen und Ereignisse berufen, die auch mit der Burg und dem Bergbau am Birkenberg in Verbindung gebracht werden können. So postulierte Heinrich Maurer 1893 einen möglichen Zusammenhang zwischen den relativ zeitnahen Zerstörungen der Burgen Keppenbach (1396), Falkenstein (1390) und Birchiberg (1377/78), wobei er davon ausging, dass gegen alle drei Burgen und deren Bewohner der gleiche Vorwurf der Raubritterei erhoben worden sei.⁵⁷⁶ Dieser Überlegung schloss sich 1903 auch Ernst Walther in der Ortsgeschichte von Freiamt an.⁵⁷⁷ Die historische Überlieferung belegt, dass die Zerstörung von Burg Keppenbach im Jahr 1396 tatsächlich als Reaktion auf mehrere Überfälle erfolgte, die von den beiden Rittern Wolfram und Walter von Keppenbach verübt worden waren.⁵⁷⁸ Die Quellenlage zur Zerstörung von Burg Falkenstein und zu den dabei gegen „*Wernher von Valkenstein*“ erhobenen Vorwürfen wegen fortgesetzter Wegelagerung und verschiedenen Gewalttaten bis hin zur Ermordung eines Gefangenen, der von

573 KRIEGER 1904, Sp. 201 & NEHLSSEN 1967, 108 Anm. 111.

574 SCHLAGETER 1997, 75.

575 vergl. VOGEL 1998, 137 ff. Das Phänomen, dass zu den meisten historisch überlieferten Fehden kein eigentlicher Fehdegrund bekannt ist, liegt meist daran, dass die Fehden als sog. Helferfehden durchgeführt wurden, der eigentliche Fehdegrund also nicht bei den unterstützenden Städten, sondern nur bei dem Anführer der Fehde lag. Aus diesem Grund wäre ein Fehdegrund auch nur in dem Fehdebrief des Anführers zu erwarten. Original erhaltene Fehdebriefe, mit denen eine Fehde eröffnet wurde, sind zudem sehr selten erhalten. Meist lassen sich daher die Gründe einer Fehde nur aus den sonstigen Schriftzeugnissen rekonstruieren.

576 MAURER 1893, 91.

577 WALTHER 1903, 19.

578 Vergl. SCHNEIDER/HESS 1994, 16 f. & DENNIG-ZETTLER/SCHOMANN 2003, 240.

einem der Burgfenster in den Tod gestürzt worden sei, ist mit insgesamt zehn erhaltenen Urkunden sogar außergewöhnlich umfangreich und detailliert.⁵⁷⁹ Ganz anders verhält es sich hier bei der Quellenlage zu Burg Birchiberg und zu den Mitgliedern der Familie Snewlin, zu denen sich keinerlei Hinweise finden lassen, dass diese jemals in vergleichbare Überfälle und Straftaten verwickelt gewesen sein könnten. Allerdings wird im Jahr 1370 in einem Bericht über eine klösterliche Visitation des Konvents von St. Ulrich von einem bewaffneten Überfall auf das Kloster berichtet, der im Rahmen einer schon länger andauernden Fehde gegen das Kloster stattgefunden habe und bei der bereits das „*Domus de Cella [=St. Ulrich] multum et gravata per guerras et ejus redditus desolati*“.⁵⁸⁰ Nun seien „*Quidam nobiles dictae domus vicini, habentes priorem in odio capitali, ipsum credentes invenire in dicta domo, manu armata et hostili clausuras ipsius domus fregerunt, et quia ipsum non invenerunt, monachos ibi existentes ceperunt, et captos secum duxerunt, et in fundum cujusdam turris carceri mancipaverunt*“.⁵⁸¹ Dieser bewaffnete Überfall, bei dem auch die Klausur des Klosters St. Ulrich auf der Suche nach dem Prior durchsucht wurde und alle dort aufgegriffenen Mönche in Gefangenschaft geführt wurden, könnte von den Snewlins und ihrer in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Burg Birchiberg ausgegangen sein.⁵⁸² Da in dem Bericht der Visitatoren aber keine genaueren Personenangaben zu den Angreifern gemacht werden, lässt sich dies nicht belegen. Dass das Verhältnis zwischen dem Konvent von St. Ulrich und den Bergbauunternehmern am Birkenberg nicht ohne Spannungen war, kommt bereits in einem Rechtsstreit des Jahres 1292 zum Ausdruck, bei dem es unter anderem auch „*umbe die silberberge*“ ging, ohne dass die Streitpunkte in der Urkunde genauer spezifiziert wurden (vergl. Kap. 5.1).⁵⁸³ Ein derart heftiger Angriff auf die klösterliche Gemeinschaft von St. Ulrich könnte aber durchaus den Anlass für einen solch massiven Vergeltungsschlag geboten haben, wie er an Burg Birchiberg vollzogen wurde. Falls die Vogtei über das Kloster bei der Selbstübergabe der Stadt Freiburg im Jahr 1368 bereits an die neuen habsburgischen Machthaber übertragen worden ist, wie dies verschiedentlich gemutmaßt wurde, dann wäre die Ausführung dieser militärischen Strafaktion gegen die Missetäter durch den habsburgischen Landvogt unter Zuhilfenahme von Truppen aus den zur Heerfolge verpflichteten Städten Freiburg, Breisach und Neuenburg im Rahmen der militärischen Schutzfunktion des Klostersvogts erfolgt.⁵⁸⁴ Falls dies der Fall gewesen sein sollte, dann wäre die Burg aber vermutlich bereits in den frühen 1370er Jahren zerstört worden, was ausgehend von den Daten der beiden Urfehdebrieve für Conrat von Urach eine Haftzeit von ca. 8 und für Conrat Snewlin von ca. 14 Jahren bedeuten würde. Während ein solcher Zusammenhang zwischen der Zerstörung

579 Die Urkunden stammen aus den Jahren 1388–1391 und finden sich bei SCHREIBER 1828 c, 59–83 Nr. CCCXXIX–CCCXXXVIII [329–338]. Bei FALLER 1996, 113 ff. findet sich ein Überblick zur Geschichte der Burg und des Adelsgeschlechts derer von Falkenstein. Teilweise bedürfen die in diesem Aufsatz vorgenommenen Schlussfolgerungen aber durchaus einer kritischen Hinterfragung.

580 DUCKETT 1893, 330.

581 DUCKETT 1893, 330.

582 Auch für das Kloster St. Trudpert im Münstertal wird für das Jahr 1280 von einem ebenfalls bewaffneten Übergriff auf die Klostersgemeinschaft berichtet, wobei hier sogar der eigentlich mit dem Schutz der Klostersgemeinschaft beauftragte Klostersvogt selbst mit gezücktem Dolch in das Kloster eingedrungen sein soll. (vergl. STROHMEYER 1926, 128).

583 HEFELE 1951, 140 f. Nr. 125.

584 Zur Übertragung der Vogteirechte an die Habsburger vergl. SCHWARZ 1993 b, 50.

von Burg Birchiberg mit dem möglicherweise von dort aus auf das benachbarte Kloster verübten Überfall bisher in der Literatur fast unbeachtet blieb, hielten es hingegen die meisten Autoren für wahrscheinlich, dass die Ursache der Fehde im Umfeld des Silberbergbaus und des Silberhandels der Snewlins gelegen haben dürfte.⁵⁸⁵ Im Hintergrund dieser Überlegungen steht die zeitliche Nähe des Angriffs auf die Burg zu der im Jahr 1377 (März 7)⁵⁸⁶ unter Herzog Leopold III. von Habsburg in Schaffhausen abgeschlossenen Münzkonvention, die als Vorläuferin des dann 10 Jahre später begründeten Rappenmünzbundes gilt. In dem so genannten „*Schaffhauser Vertrag*“ wurden die an dem Münzbund beteiligten Prägestätten, die unterschiedliche Silberpfennige emittierten, in drei Münzkreise aufgeteilt und der Wechselkurs untereinander und mit Bezug auf die oberitalienischen Goldgulden festgesetzt, die im damaligen Handel eine immer größer werdende Rolle spielten.⁵⁸⁷ Außerdem wurde die Ausfuhr von Silber und Silbermünzen aus dem Bundesgebiet verboten.⁵⁸⁸ Zur Umsetzung des Exportverbotes wurde festgelegt, dass *„...wer silber oder dis gemüntzet phenninge von dem lande fuert, wer im die nimet, der sol es halbes haben und dem richter, in des gericht er es nimet, halb geben.“*⁵⁸⁹ Durch diese Bestimmung, dass die Hälfte des bei einer Kontrolle beschlagnahmten, zum illegalen Export bestimmten, Silbers, demjenigen zuzusprechen sei, der das Silber beschlagnahmt hat, wollte man sicherstellen, dass das Ausfuhrverbot auch mit Eifer überwacht wurde.⁵⁹⁰ Ziel dieser Bestimmungen war die Sicherstellung der Rohstoffversorgung der Prägestätten im Gebiet des Münzbundes.⁵⁹¹ Da die an dem Angriff auf die Burg mit Truppenkontingenten beteiligten Städte Freiburg, Breisach und Neuenburg alle zugleich als Prägeorte auch dem Schaffhauser Vertrag beigetreten waren, postulierte bereits Adolf Poinson, dass der Grund für die Zerstörung der Burg in einem schweren Vergehen Conrad Snewlins gegen die Münzprivilegien dieser drei Städte oder im illegalen Silberhandel zu suchen sein müsste.⁵⁹² Vergleichbare Ansichten finden sich auch bei Rudolf Metz⁵⁹³, Albrecht Schlageter⁵⁹⁴ und Hermann Nehlsen, die ebenfalls von einem Fehdegrund aus dem Umfeld des Silberbergbaus am Birkenberg ausgingen. Nehlsen verwies darüber hinaus aber auch

585 Dies könnte sich aus der bei KRIEGER 1905, Sp. 786 zu findenden Fehldatierung der Quelle um genau 100 Jahre in das Jahr 1270 anstatt 1370 erklären (vergl. SCHLAGETER 1997, 72 & Anm. 137).

586 WACKERNAGEL/THOMMEN/HUBER 1899, 399 ff. Nr. 413.

587 Vergl. GEMMERT 1964, 76 f.

588 Vergl. CAHN 1901, 25 f.

589 WACKERNAGEL/THOMMEN/HUBER 1899, 401 Z. 17–20.

590 1387 wurde das Exportverbot aus dem Bundesgebiet dann, bezüglich der unterschiedlichen Silberarten, noch präzisiert: „Es soellent ouch die herren und stette mengelich, es sein phaffen, leyen, geistlich oder weltlich, cristan oder juden, gebieten und sweren heissen, wer silber hat oder im wirt, es si gebrant silber, geslagen silber, bruchsilber oder phennigsilber, daz si verkouffen wellent, daz si daz niemant ze kouffende gebent, der ez von dem lande fuere, noch si ez selber von dem lande verfuere und sol ouch jeglicher herre und stat daz selb bi inen versorgen so sie beste mügent“ (zitiert n. CAHN 1901, 34). Eine tabellarische Übersicht der verschiedenen, im Laufe der Zeit abgeschlossenen Verträge des Münzbundes und der dabei jeweils festgelegten Strafen bei einem Verstoß gegen den Silberbann findet sich bei BREYVOGEL 2003, 526.

591 Bereits 1258 (Januar 19) wurde für Freiburg und Staufen ein derartiges Silberexportverbot erlassen, dass sich Mitte des 13. Jhdts. vor allem gegen den An- bzw. Verkauf von Silber an die Münze in Basel richtete (vergl. SCHREIBER 1828 c, 58 f.).

592 POINSON 1887 a, 82 f.

593 Vergl. METZ 1967, 171.

594 Vergl. SCHLAGETER 1997, 73 f.

bereits darauf, dass nach der Selbstübergabe der Stadt Freiburg im Jahr 1368 im Breisgau eine häufig durch die neuen Landesherren gewaltsam durchgeführte Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse einsetzte, was ebenso im Hintergrund des Angriffes auf die Burg am Birkenberg gestanden haben könnte.⁵⁹⁵ Auch wurde in den Jahrzehnten des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jhdts. eine auffallend große Zahl von kleinen bis mittelgroßen Burgen im nun vorderösterreichischen Herrschaftsgebiet zerstört. Man kann davon ausgehen, dass es für die neuen Landesherren gerade in diesen Jahrzehnten galt, ihre Vormachtstellung zu etablieren und diese gegebenenfalls auch mit Waffengewalt durchzusetzen. An diesen Angriffen waren fast immer Truppen aus den nun vorderösterreichischen Städten beteiligt, die meist unter dem Oberbefehl eines österreichischen Amtsträgers agierten. Die Stadt Freiburg verfolgte aber bereits seit dem Beginn des 14. Jhdts. eine aggressive Politik gegen die im Umland der Stadt liegenden kleineren Adelsburgen. Ziel dieser Politik war die Absicherung und der Ausbau der städtischen Vormachtstellung.⁵⁹⁶ Ermöglicht wurde dieses meist äußerst radikale Vorgehen vor allem durch den Zusammenschluss Freiburgs mit anderen oberrheinischen Städten in einem Städtebund, der immer wieder für die Dauer von drei oder fünf Jahren geschlossen wurde.⁵⁹⁷ In einem Entwurf zu einem neuen Bundesbrief aus dem Jahr 1365 (Mai 18/25)⁵⁹⁸ sollte der Städtebund sogar auf das Gebiet von Bern im Süden bis nach Mainz im Norden erweitert werden. Das Phänomen der auffallend häufigen Angriffe städtischer Truppen auf benachbarte Burgen, die beispielsweise durch ihre Lage an einer Straße oder an einem wichtigen Flussübergang dem Interesse der Stadt an freien Handelswegen vermeintlich oder auch tatsächlich hinderlich sein konnten, lässt sich auch andernorts vor allem für das 14./15. Jhd. beobachten.⁵⁹⁹ Meist wurden diese Angriffe mit dem gegen die Burgbesetzungen erhobenen Vorwurf der Wegelagerung oder des Raubrittertums gerechtfertigt. Bereits Adolf Poinson verweist darauf, dass *„...manche Burg und manches feste Haus in der Nähe einer Stadt mehr der Unbequemlichkeit halber als wegen ihres Schadens oft auf eine geringfügige Veranlassung hin gebrochen wurde.“*⁶⁰⁰

Welcher Vorwurf letztlich gegen die Burg und deren Besitzer tatsächlich ins Feld geführt wurde, um den Angriff und die anschließende totale Zerstörung der Anlage zu rechtfertigen, ist durch das Fehlen aussagekräftiger Schriftzeugnisse nicht eindeutig zu entscheiden. Bei der Ursachenanalyse wird man aber wohl eher davon ausgehen müssen, dass vermutlich bereits im Vorfeld der eigentlichen Fehde kleinere Vorkommnisse und verschiedene Teilaspekte, der oben angeführten Gründe, zu einem vorbelasteten Verhältnis und so zu einer „negativen Grundhaltung“ gegenüber der Burg und deren Besitzern geführt hatten, sodass es dann vielleicht nur noch eines geringfügigen Anlasses bedurfte, um diese heftige Reaktion auszulösen.

595 Vergl. NEHLSSEN 1967, 107 f. Als möglichen Auslöser für die Fehde nennt Nehlsen das Bergregal, das von den Snewlins von ihrer Burg Birchiberg ausgehend am Birkenberg wahrgenommen wurde und das nun u. U. den Anlass für die neuen Landesherren zur Zerstörung der Burg abgegeben haben könnte.

596 Vergl. KOHLER 1940, 60 ff.

597 WACKERNAGEL/THOMMEN/HUBER 1899, 206 ff. Nr. 223–225, 295–297, 340–341.

598 WACKERNAGEL/THOMMEN/HUBER 1899, 261 ff. Nr. 291.

599 Vergl. LexMA 4, s. v. „Fehde/ Fehdewesen“ 333: „Andererseits führten gerade auch Städte, seit dem 14. Jh. oft in Bündnissen mit den Nachbarstädten zusammengeschlossen, grausame Fehden gegen benachbarte oder an wichtigen Straßen gelegene Adelsburgen. Dabei wurde bes[onders] angestrebt, die Burgen unbewohnbar zu machen...“.

600 POINSON 1887 a, 83.